

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 2 Verwaltung

18. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung

5. Lieferung

Folge 13

210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen

	Seite		Seite		
210-1	Gesetz über Personalausweise § 4	5	210-2-3	Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge v. 7. 8. 1961	6
210-2	Gesetz über das Paßwesen § 6 (Fußnote), § 7	5	210-2-4	Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge v. 13. 12. 1962 ..	7
210-2-1	Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) v. 17. 5. 1952 i. d. F. v. 13. 2. 1962 (neugefaßt, nur Überschrift aufgenommen)	5		(aufgenommen)	
210-2-2	Verordnung über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung)	6		(aufgenommen)	

6. Lieferung

Folge 17

212 Gesundheitswesen

	Seite		Seite		
	2120 Organisation des Gesundheitswesens				
2120-1-3	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) § 10 (Fußnote), § 12 (Fußnote), §§ 28, 30, 31, 35, 48, 62 (Fußnote), § 77 (Fußnote)	8	2121-3	Gesetz über das Deutsche Arzneibuch v. 22. 3. 1952	11
2120-2	Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes §§ 1, 3 a	9		(aufgehoben)	
	2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte Apothekenwesen		2121-4	Deutsche Arzneitaxe Nr. 7, 17, 22, Preisliste der Arzneimittel, Preisliste der Gefäße	12
2121-1-a	Hamburg: Apothekerkammergesetz (geändert)	9	2121-4-1	Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936 v. 19. 4. 1952 (gestrichen)	13
2121-2-1	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens Überschrift (Fußnote), §§ 5, 6	10		Verkehr mit Arzneimitteln (vorkonstitutionelle Vorschriften)	
2121-2-1-1	Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens v. 24. 7. 1961	11	2121-5	Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln Überschrift (Fußnote)	13
	(aufgenommen)		2121-5-1	Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften v. 21. 1. 1941	13
				(außer Kraft getreten)	
			2121-5-1-a	Niedersachsen: Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften v. 21. 1. 1949	13
				(gestrichen)	

	Seite		Seite
2121-5-1-b	14	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 316 des Innenministeriums über die Aufhebung des Herstellungsverbots von empfängnisverhütenden Mitteln v. 16. 1. 1947 (gestrichen)	14
2121-5-2	14	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen Überschrift (Fußnote)	14
2121-5-3	14	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel v. 13. 3. 1941 (außer Kraft getreten)	14
2121-5-4	14	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel v. 15. 2. 1942 (außer Kraft getreten)	14
		Verkehr mit Arzneimitteln (nachkonstitutionelle Vorschriften)	
2121-50-1	15	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) v. 16. 5. 1961 (aufgenommen)	15
2121-50-1-1	28	Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten v. 29. 6. 1962 (aufgenommen)	28
2121-50-1-2	30	Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister v. 27. 7. 1963 (aufgenommen)	30
		Verkehr mit Betäubungsmitteln	
2121-6-3	31	Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln § 2 (Fußnote), §§ 3, 16, 17 (Fußnote), § 18 (Fußnote), § 20 (Fußnote), Anlagen 1 bis 7 (Fußnote)	31
2121-6-5	32	Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken v. 19. 12. 1930 i. d. F. v. 24. 4. 1963 (neugefaßt)	32
2121-6-8	40	Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) §§ 1 bis 4 und 7 (jeweils Fußnote)	40
2121-6-9	41	Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel v. 26. 9. 1960 (aufgehoben)	41
2121-6-10	41	Verordnung über die Umlage auf Betäubungsmittel (Betäubungsmittel-Umlageverordnung) § 1 (Fußnote), § 6 (Fußnote)	41
2121-6-11	42	Zweite Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Zweite Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) v. 25. 10. 1961 (aufgenommen)	42
2121-6-12	43	Dritte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) v. 24. 4. 1963 (aufgenommen)	43
2121-6-13	44	Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel v. 24. 4. 1963 (aufgenommen)	44
2121-6-14	45	Bekanntmachung der Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe v. 24. 4. 1963 (aufgenommen)	45
		Verkehr mit Giften	
2121-7-4	48	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen § 6	48
2121-9	48	Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel v. 11. 12. 1941 (außer Kraft getreten)	48
2121-10	48	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat v. 16. 9. 1943 (außer Kraft getreten)	48

7. Lieferung

	Seite		Seite
		2122 Ärzte und sonstige Heilberufe	
2122-1	48	Reichsärzteordnung v. 13. 12. 1935 (aufgehoben)	48
2122-1	49	Bundesärzteordnung v. 2. 10. 1961 (aufgenommen)	49
2122-1-a	51	Bayern: Gesetz Nr. 25 Bayerisches Ärztegesetz v. 25. 5. 1946 (aufgehoben)	51
2122-1-1	51	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung v. 31. 3. 1936 (aufgehoben)	51
		2123 Zahnärzte und Dentisten	
2122-1-2	52	Bestellungsordnung für Ärzte §§ 8, 13 (Fußnote), §§ 20, 26 (Fußnote), § 27 (Fußnote), §§ 30, 31, 48 (Fußnote), § 69 (Fußnoten)	52
2122-1-3	53	Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung Einleitungssatz (Fußnote)	53
2123-1	53	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde §§ 2, 10, 15, 17	53
2123-2	54	Prüfungsordnung für Zahnärzte § 17	54

	Seite
2124 Hebammen und Heilhilfsberufe	
Hebammen	
2124-1 Hebammengesetz	
§ 14	54
2124-1-4 Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 16. 12. 1939	54
(aufgehoben)	
2124-1-4-a Niedersachsen: Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 29. 8. 1948	55
(aufgehoben)	
2124-1-4-b Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 31. 8. 1948	55
(aufgehoben)	
2124-1-6 Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen)	
§§ 5 bis 12, Anlage, Beilage zur Anlage	56
2124-1-8 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen v. 25. 3. 1963	57
(aufgenommen)	
2124-1-9 Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen v. 24. 7. 1963	61
(aufgenommen)	
2124-2-1 Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren v. 15. 12. 1956	62
(aufgehoben)	
2124-2-2 Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren v. 27. 12. 1960	62
(aufgenommen)	

	Seite
Heilhilfsberufe	
2124-4 Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPfIV)	
§ 4	65
2124-5 Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)	
§ 14	65
2124-5-1 Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPfIV —)	
§ 8	66
2124-5-2 Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPfIV —)	
§ 9	67
2124-6 Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin	
§§ 9, 18	68
2124-6-1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen v. 7. 12. 1960	69
(aufgenommen)	
2124-7 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	
§§ 12, 15	75
2124-7-1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister v. 7. 12. 1960	76
(aufgenommen)	
2124-7-2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten v. 7. 12. 1960	81
(aufgenommen)	
2124-7-3 Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten v. 7. 12. 1960	88
(aufgenommen)	

8. Lieferung

Folge 20

	Seite
2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände	
Lebens- und Genußmittel	
2125-4 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz)	
§ 4 a (Fußnote), § 4 b (Fußnoten), §§ 4 c, 4 d, 4 e (Fußnote), §§ 5 a, 5 b, 5 c, 5 d (Fußnote), § 11 (Fußnoten), §§ 20 b, 21	91
2125-4/1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes	
Art. 5, 7	93
2125-4-3 Verordnung über Kaffee	
§§ 1, 2, 5, 7 a	94
2125-4-8 Verordnung über Teigwaren	
§ 1 (Fußnoten), § 5 (Fußnote)	95

	Seite
2125-4-18 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	
§ 7	96
2125-4-30 Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung)	
§ 1 (Fußnote), § 11 (Fußnote), Anlage 1	96
2125-4-31 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (Konservierungsstoff-Verordnung)	
§§ 8, 13 und Anl. 2, 4	97
2125-4-32 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung)	
§ 1 (Fußnote), §§ 2, 8 (Fußnote), § 9	98

	Seite
2125-4-33 <i>Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln (Diät-Fremdstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959</i>	98
(außer Kraft getreten)	
2125-4-35 <i>Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten und Fruchterzeugnissen (Fruchtbehandlungsverordnung)</i> §§ 1, 2, 6 (Fußnote), § 9 (Fußnote), § 10	99
2125-4-40 <i>Verordnung über vorübergehende Erleichterungen für die Kenntlichmachung von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen v. 22. 12. 1960</i>	99
(außer Kraft getreten)	

	Seite
2125-4-41 <i>Verordnung über diätetische Lebensmittel v. 20. 6. 1963</i>	100
(aufgenommen)	
2125-5 <i>Weingesetz</i> § 3	109
2125-5-1 <i>Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes</i> Art. 4 a	110
2125-5-4-1 <i>Dritte Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland v. 26. 6. 1962</i>	110
(aufgenommen)	

9. Lieferung

	Seite
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen	
2126-1 <i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)</i> §§ 7, 11, 14 a, 15, 18, 29, 51, 78, 79 a, 84 (Fußnote)	111
2126-3 <i>Gesetz über die Verarbeitung von Altmaterial v. 16. 3. 1937</i>	113
(gestrichen)	
2126-4 <i>Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten</i> §§ 17, 22 (Fußnote), §§ 25, 27 (Fußnote) ..	113
2126-6 <i>Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) v. 21. 12. 1955</i>	113
(aufgenommen)	

Folge 27

	Seite
2128 Rotes Kreuz	
2128-1 <i>Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. 3. 1902</i>	114
(aufgenommen)	
2128-1-1 <i>Bekanntmachung betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes v. 7. 5. 1903</i>	115
(aufgenommen)	
2128-2 <i>Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz v. 9. 12. 1937</i>	115
(aufgenommen, nur Überschrift)	

Die Vorschriften 2125-7, 2125-7-1 und 2125-7-2 (Süßstoffgesetz und Durchführungsvorschriften) sind nach 612-13, 612-13-2 und 612-13-1 umgegliedert; bei Neuauflage werden sie nur im Sachgebiet 6 fortgeführt.

Berichtigungen

211-1-2 <i>PersonenstandsV der Wehrmacht</i> Fußnote zu § 33 Abs. 2 und 3 richtig „Gegenstandslos“	
211-4 <i>AuslandspersonenstandsG</i> § 9 Nr. 2 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt	
2121-1-2 <i>Reichsapothekerordnung, 2. DV</i> Fußnote zu § 4 richtig „§ 4 Auslassung: Gegenstandslos“	
2121-4 <i>Deutsche Arzneitaxe</i> Nr. 2 Abs. 1 schließt Satz 2 unmittelbar an Satz 1 an Nr. 10 Abs. 4 ist der bisherige Satz 2 („Als Vergütungen sind . . .“) richtig Abs. 5 Nr. 10 Abs. 5 ist richtig Abs. 6	
2121-6 <i>OpiumG</i> § 10 Abs. 6 drei (Auslassungs-)Punkte zugesetzt	

2122-2-1 <i>HeilpraktikerG</i> Fußnote zu § 11 Abs. 1 richtig „§ 11 Abs. 1: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262 § 11 Abs. 1 Auslassungen: Gegenstandslos“	
2124-1 <i>Hebammengesetz</i> § 14 Abs. 1 Zeile 4 folgt nach „Provinzialverband“ ein Komma Fußnote zu § 27 Abs. 2 richtig „§ 27 Abs. 2: Gegenstandslos“	
2124-1-2 <i>Hebammengesetz, 2. DV</i> § 17 Zeile 8 richtig „erwachsenden“ statt „erwachsenen“	
2124-1-7 <i>Hebammengesetz, 7. DV</i> Fußnote zu § 3 richtig „§ 3 Auslassung: Gegenstandslos“	
2125-4-20 <i>FrauenmilchsammelstellenV</i> Fußnote zu § 3 richtig „§ 3 Auslassungen: Gegenstandslos“	

geändert

Gesetz über Personalausweise

210-1

Vom 19. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. S. 807

§ 4*

(1) Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.

§ 4 Abs. 1: § 4 i. d. F. d. G v. 25. 12. 1954 I 508 dazu geworden durch G v. 2. 5. 1963 I 292
 § 4 Abs. 2: Eingef. durch G v. 2. 5. 1963 I 292

(2) Personalausweise, deren Gültigkeit gemäß § 2 Satz 2 abläuft, können mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1964 gebührenfrei erneut verlängert werden.

Gesetz über das Paßwesen 210-2

geändert

Gesetz über das Paßwesen

210-2

Vom 4. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 290, verk. am 16. 5. 1952

§ 6*

(unverändert)

§ 6: GG 100-1

§ 7*

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

a) bis d) (unverändert)

e) der Paßbewerber unbefugt in fremde Heeresdienste eintreten will.

(2) und (3) (unverändert)

§ 7 Abs. 1 Buchst. e: I. d. F. d. Art. 1 G v. 30. 8. 1960 I 721

§ 7 Abs. 2 Buchst. c: V gegen Mißstände im Auswanderungswesen 2182-2

§ 7 Abs. 3: GG 100-1

Paßverordnung 210-2-1

neugefaßt

**Verordnung
 über Reiseausweise als Paßersatz
 und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang
 (Paßverordnung)***

210-2-1

Vom 17. Mai 1952

Bundesgesetzbl. I S. 295

Neufassung auf Grund Art. 3 Abs. 2 V v. 19. 12. 1961 I 2012 gem. Bek. v. 13. 2. 1962 I 72

Änderung: V v. 12. 12. 1963 I 1016

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte weitere Neufassung gem. Bek. v. 15. 2. 1964 I 125

geändert

210-2-2

**Verordnung
über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen,
sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken
(Paßgebührenverordnung)**

Vom 12. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 471, verk. am 19. 7. 1958

Änderung: V v. 12. 12. 1963 I 1017*

Änderung: Nur Fundstelle aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Neufassung gem. Bek. v. 15. 2. 1964 I 129

210-2-3 Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge

aufgenommen

210-2-3

**Verordnung
zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge***

Vom 7. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1097

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Inhaber von gültigen Reiseausweisen nach dem Abkommen vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160), oder dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) sind nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom Sichtvermerkszwang befreit. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Überschrift: Übereinkommen v. 20. 4. 1959, 1961 II 1098
Einleitungssatz: PaßG 210-2
§ 1: Übereinkommen v. 20. 4. 1959, 1961 II 1098

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

§ 3*

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesminister des Innern

§ 2: Drittes Überleitungsg 603-5, PaßG 210-2. GVBl. Berlin 1962 S. 391
§ 3 Abs. 1 u. 3: Tag des Inkrafttretens ist der 7. 12. 1961 gem. Bek. v. 20. 1. 1962 II 48 ber. II 828

aufgenommen

210-2-4

Verordnung
zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge *

Vom 13. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. II S. 2330

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Inhaber von gültigen Reiseausweisen nach dem Abkommen vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160), oder dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) sind nach Maßgabe des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge und seines

Überschrift: Abkommen v. 4. 5. 1962 II 2331

Einleitungssatz: G v. 4. 3. 1952 210-2

§ 1: Abkommen u. Schlußprotokoll v. 4. 5. 1962 II 2331

Schlußprotokolls vom Sichtvermerkszwang befreit. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

§ 3 *

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1962 in Kraft. An diesem Tage ist auch das Abkommen in Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesminister des Innern

§ 2: Drittes Überleitungsg 603-5, PaßG 210-2. GVBl. Berlin 1963 S. 287

§ 3 Abs. 1 u. 2: Abkommen v. 4. 5. 1962 II 2331

geändert

2120-1-3

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil)**

Vom 30. März 1935

Reichsministerialblatt S. 327, ber. S. 435; verk. am 1. 4. 1935

§ 10*

(unverändert)

§ 10 Abs. 1: StGB 450-2, GewO 1900 S. 871. V v. 22. 10. 1901 2121-5,
siehe auch ArzneimittelG 2121-50

§ 12*

(unverändert)

§ 12 Abs. 2: StGB 450-2, GewO 7100-1, PolV v. 13. 2. 1940 2121-8 u.
v. 2. 8. 1944 2121-11

§ 28*

Wasserversorgung

(1) bis (3) (unverändert)

(4) Auf § 24 Abs. 6 dieser Dienstordnung wird
hierbei besonders hingewiesen.

(5) (unverändert)

§ 28 Abs. 4: I. d. F. d. Ber. v. 27. 4. 1935 RMBL S. 435

§ 30*

Reinhaltung der Gewässer

(1) (unverändert)

(2) Auf § 24 Abs. 6 wird auch in diesem Zusam-
menhang hingewiesen.

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. Ber. v. 27. 4. 1935 RMBL S. 435

§ 31*

Überwachung im allgemeinen

(1) und (2) (unverändert)

(3) Der beamtete Arzt kann als Sachverständiger
der Polizeibehörde zur Abwendung einer dringen-
den Gefahr für die menschliche Gesundheit vor-
läufige Anordnungen treffen und Proben verdächtiger
Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen
(vgl. §§ 7 ff. des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli
1927 — Reichsgesetzbl. I S. 134 — . . .). Die sonst zu-
ständigen Sachverständigen (Lebensmittelchemiker,
Tierarzt) sind alsbald zu benachrichtigen. Auf mög-
lichst ersprießliche Zusammenarbeit mit diesen Sach-
verständigen ist Bedacht zu nehmen.

(4) und (5) (unverändert)

§ 31 Abs. 3: LebensmittelG 2125-4. Auslassung überholt durch weitere
Änderungen des LebensmittelG

§ 35*

Verhalten im allgemeinen

(1) bis (3) (unverändert)

(4) Die Vorschrift des Absatz 3 findet Anwendung:

a) und b) (unverändert)

Dem Ausbruch der Krankheit in einer Ort-
schaft im Sinne der Vorschriften unter a und b
steht der Ausbruch in einem gemäß § 6 Abs. 2
des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung
gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni
1900 räumlich abgegrenzten Teile einer Ort-
schaft mit mehr als 10 000 Einwohnern gleich.

c) (unverändert)

(5) und (6) (unverändert)

§ 35 Abs. 4 Satz zwischen Buchst. b und c Kursivdruck: G v. 30. 6. 1900
S. 306 aufgeh. am 1. 1. 1962 durch § 85 Abs. 1 Satz 2 G v. 18. 7. 1961 I
1012 2126-1

§ 48*

Krankenfürsorge auf Handelsschiffen

Das Gesundheitsamt hat den Reedern den Arzt
und den Apotheker zu bezeichnen, denen die Prü-
fung der Ausrüstung der Handelsschiffe mit Arznei-
und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln
zur Krankenpflege übertragen werden soll (§ 12 der
Verordnung betreffend Krankenfürsorge auf Kauf-
fahrtschiffen vom 4. Januar 1929 — Reichsgesetzbl. II
S. 33), und sich die Bescheinigungen über den Befund
(Absatz 3 daselbst) vorlegen zu lassen.

§ 48: I. d. F. d. Ber. v. 27. 4. 1935 RMBL S. 435. V v. 4. 1. 1929 aufgeh.
am 1. 4. 1957 durch § 21 Satz 2 V v. 21. 12. 1956 II 2102 9513-6, siehe
deren § 15

§ 62*

(unverändert)

§ 62 Kursivdruck: G v. 18. 2. 1927 I 61 aufgeh. mit Ausnahme seines
§ 16 durch § 31 Nr. I G v. 23. 7. 1953 I 700 2126-4

§ 77*

(unverändert)

§ 77 Kursivdruck: V v. 26. 6. 1934 aufgeh. durch § 15 Abs. 2 V v. 10. 8.
1938 I 1000, siehe deren § 3 I. d. F. d. V v. 24. 4. 1942 I 242

geändert

**Gesetz
über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes**

2120-2

Vom 27. Februar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 121, verk. am 12. 3. 1952

§ 1 *

Unter der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ wird eine selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Sie untersteht dem *Bundesminister des Innern*.

§ 1 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 3 a *

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vom Bundesgesundheitsamt zu erhebenden Gebühren und Auslagen in einer Gebührenordnung zu regeln.

§ 3 a: Eingef. durch G v. 8. 5. 1963 I 314

Apothekerkammergesetz Hamburg 2121-1-a

geändert

Hamburg:

Apothekerkammergesetz

2121-1-a

Vom 28. Juli 1949

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 141

Geändert durch G v. 29. 3. 1960 GVBl. S. 291 und VwVG v. 13. 3. 1961 GVBl. S. 79

geändert

2121-2-1

Polzeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens*

Vom 29. September 1941

Reichsgesetzbl. I S. 587

Überschrift: Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser PolV geändert durch V v. 24. 7. 1961 2121-2-1-1

§ 5*

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und bei Personen, die mit diesen Mitteln und Gegenständen erlaubterweise Handel treiben sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen,

a) (unverändert)

b) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten des Menschen oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen:

bösartige Geschwulstkrankheiten,
anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten (*Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 306*, Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit [Psittacosis] und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 532, *Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1721*),

Erbkrankheiten (..),

ernste Erkrankungen des Herzens und der Nieren,

Zuckerkrankheit;

c) (unverändert)

(2) bis (4) (unverändert)

§ 5 Abs. 1 Buchst. b: G v. 3. 7. 1934 2126-2

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Kursivdruck: G v. 30. 6. 1900 u. V v. 1. 12. 1938 aufgeh. am 1. 1. 1962 durch § 85 Abs. 1 G v. 18. 7. 1961 I 1012 2126-1

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Auslassung: In dem nicht mehr geltenden § 1 Abs. 2 des G v. 14. 7. 1933 I 529 war als erbkrank im Sinne jenes G bezeichnet, wer an einer der nachstehenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung

§ 5 Abs. 1 Buchst. c: ViehseuchenG 7831-1

§ 6*

(1) und (2) (unverändert)

(3) § 184 Nr. 3 und 3a sowie § 219 des *Reichsstrafgesetzbuchs*, § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und die §§ 7 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 1 Buchst. a und b, jeweils Kursivdruck: Aufgeh. gem. § 31 Nr. I des G v. 23. 7. 1953 I 700 2126-4

§ 6 Abs. 3: „Reichsstrafgesetzbuch“ jetzt StGB 450-2, § 14 G v. 14. 7. 1933 s. 453-6, G v. 18. 2. 1927 aufgeh. gem. § 31 Nr. I des G v. 23. 7. 1953 I 700 2126-4

aufgenommen

Verordnung
über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung
über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens*

2121-2-1-1

Vom 24. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1106, verk. am 2. 8. 1961

Auf Grund des § 61 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Die Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 587) tritt abweichend von § 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erst mit Ablauf des 29. September 1964 außer Kraft.

Überschrift: PolV v. 29. 9. 1941 2121-2-1
Einleitungssatz: ArzneimittelG 2121-50-1
§ 1: PolV v. 29. 9. 1941 2121-2-1, V v. 14. 11. 1938 201-2

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 2: Drittes Überleitungsg 603-5, ArzneimittelG 2121-50-1. GVBl. Berlin 1961 S. 1114

Gesetz über das Deutsche Arzneibuch 2121-3

gestrichen

Gesetz
über das Deutsche Arzneibuch

2121-3

Vom 22. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 145

Aufgehoben durch § 65 Abs. 1 Nr. 2 ArzneimittelG v. 16. 5. 1961 I 533

geändert

2121-4

Deutsche Arzneitaxe

Vom 1. Januar 1936

7.* (1) (unverändert)

(2) Bei der Abgabe einer Arznei, die der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) unterliegt, ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 20 Deutsche Pfennig zu erheben, wenn das Betäubungsmittel bezugscheinpflichtig ist oder in die Betäubungsmittelbücher eingetragen werden muß.

(3) (unverändert)

Nr. 7 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 3. 2. 1961 EAnz. Nr. 26; V v. 19. 12. 1930 2121-6-5

17.* Die Preise für homöopathische Arzneimittel werden wie folgt berechnet:

Gegenstand	Gewicht	Preis DM
Urtinkturen zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche	1 g	—,25
	10 g	1,85
	100 g	11,20
Verdünnungen	1 g	—,15
	10 g	1,25
Tabletten	1 g	—,15
	10 g	1,05
Verreibungen und Streu- kügelchen	1 g	—,15
	10 g	1,05
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 g	—,05
	10 g	—,25
Milchzucker, präparierter	10 g	—,10
	100 g	—,75.

Nr. 17: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 24. 10. 1962 BAnz. Nr. 212

22.* (1) bis (3) (unverändert)

(4) Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises einer Arznei einzusetzende Preis für Folia Digitalis beträgt 25 Deutsche Pfennig. Ist der Apotheker verpflichtet, Folia Digitalis einer Ampulle zu entnehmen, sind für jede angebrochene Ampulle 2,75 Deutsche Mark zu berechnen.

(5) (unverändert)

Nr. 22 Abs. 4 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 24. 10. 1962 BAnz. Nr. 212

Preisliste der Arzneimittel*

Preisliste der Gefäße*

Preislisten der Arzneimittel und der Gefäße: Ersetzt durch § 2 (Anlage) V v. 24. 10. 1962 BAnz. Nr. 212 (Beilage); gem. § 3 Abs. 2 BRSG 114-2 v. 10. 7. 1958 I 437 hier nur Überschrift im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Ersetzung durch V v. 21. 11. 1967 BAnz. Nr. 237 (Beilage)

gestrichen

**Verordnung
zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936**

2121-4-1

Vom 19. April 1952

Bundesanzeiger Nr. 83

Vollzogen, im übrigen gegenstandslos durch V v. 24. 10. 1962 Bundesanzeiger Nr. 212

V betr. den Verkehr mit Arzneimitteln 2121-5

geändert

**Verordnung
betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln ***

2121-5

Vom 22. Oktober 1901

Reichsgesetzbl. S. 380

Überschrift: V tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der in §§ 30 u. 32 ArzneimittelG vorgesehenen Rechtsverordnungen gem. § 65 Abs. 3 Nr. 2 ArzneimittelG 2121-50-1

Verkehr mit Arzneimitteln 2121-5-1

gestrichen

**Polizeiverordnung
über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung
von Schwangerschaften**

2121-5-1

Vom 21. Januar 1941

Reichsgesetzbl. I S. 63

Außer Kraft getreten gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 I 1582 201-2

Verkehr mit Arzneimitteln 2121-5-1-a

gestrichen

Niedersachsen:

**Verordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände
zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften**

2121-5-1-a

Vom 21. Januar 1949

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 32

Abhängig von der außer Kraft getretenen PolV v. 21. 1. 1941 I 63 2121-5-1

2121-5-1-b Verkehr mit Arzneimitteln

gestrichen

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

2121-5-1-b

Verordnung Nr. 316
des Innenministeriums über die Aufhebung des Herstellungsverbots
von empfängnisverhütenden Mitteln

Vom 16. Januar 1947

Regierungsblatt Württemberg-Baden S. 28

Abhängig von der außer Kraft getretenen PolV v. 21. 1. 1941 I 63 2121-5-1

2121-5-2 Verkehr mit Arzneimitteln

geändert

2121-5-2

Verordnung
über den Verkehr mit Arzneimitteln usw.,
die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen *

Vom 13. März 1941

Reichsgesetzbl. I S. 136

Überschrift: V tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der in §§ 30 u. 32 ArzneimittelG vorgesehenen Rechtsverordnungen gem. § 65 Abs. 3 Nr. 3 ArzneimittelG 2121-50-1

2121-5-3 Verkehr mit Arzneimitteln

gestrichen

2121-5-3

Polizeiverordnung
über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone
und andere Arzneimittel

Vom 13. März 1941

Reichsgesetzbl. I S. 136

Außer Kraft getreten gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 I 1582 201-2

2121-5-4 Verkehr mit Arzneimitteln

gestrichen

2121-5-4

Polizeiverordnung
über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel

Vom 15. Februar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 75

Außer Kraft getreten gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 I 1582 201-2

aufgenommen

Gesetz
über den Verkehr mit Arzneimitteln
(Arzneimittelgesetz)

2121-50-1

Vom 16. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 533, verk. am 19. 5. 1961

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen	1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Anforderungen an Arzneimittel	5 bis 11
Dritter Abschnitt: Herstellung von Arzneimitteln	12 bis 19
Vierter Abschnitt: Eintragung der Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister	20 bis 26
Fünfter Abschnitt: Arzneimittel, die einer besonderen Prüfung bedürfen	27
Sechster Abschnitt: Abgabe von Arzneimitteln	28 bis 39
Siebenter Abschnitt: Überwachung	40 bis 42
Achter Abschnitt: Schweigepflicht	43
Neunter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften	44 bis 52
Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	53 bis 65

ERSTER ABSCHNITT
Begriffsbestimmungen

§ 1 *

(1) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

1. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen oder zu beeinflussen,
2. vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Wirkstoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen oder
3. Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(2) Als Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Gegenstände, die zu den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecken dauernd oder vorübergehend in den menschlichen oder tierischen Körper eingebracht werden, ausge-

nommen ärztliche, zahn- oder tierärztliche Instrumente,

2. Verbandstoffe, die als keimfrei gekennzeichnet sind oder Arzneimittel im Sinne des Absatzes 1 enthalten, und chirurgisches Nahtmaterial,
3. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewandt zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung oder Bekämpfung von Krankheitserregern zu dienen.

(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, soweit sie Lebensmittel im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), oder Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) sind.

(4) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind ferner nicht

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle des Menschen oder der entsprechenden Teile des Tierkörpers dienen,
2. Gegenstände zur Körperpflege, es sei denn, daß sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, überwiegend dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu lindern oder zu beseitigen.

§ 2

Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen,
2. Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
3. Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch und Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
4. Mikroorganismen, Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte.

§ 3

(1) Sera im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder, kranker, erkrankt gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Lebewesen gewonnen werden und spezifische Antikörper enthalten.

(2) Impfstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel, die Antigene enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Menschen oder Tieren zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewandt zu werden.

§ 4

Arzneispezialitäten im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel, die in gleichbleibender Zusammensetzung hergestellt und in abgabefertigen Packungen unter einer besonderen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anforderungen an Arzneimittel

§ 5*

(1) Arzneimittel, die zur Abgabe an den Verbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder solche enthalten, den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches entsprechen.

§ 5 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

(2) Für Arzneimittel, die Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 oder 2 und nicht Arzneispezialitäten sind, gilt Absatz 1, soweit sie in Apotheken, ärztlichen Hausapotheken, Krankenanstalten ohne Krankenhausapotheke oder von Tierärzten abgegeben werden.

(3) Hersteller, die eine Erlaubnis nach den §§ 12 oder 19 besitzen, sind nicht an die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches über die Herstellung und Aufbewahrung von Arzneimitteln gebunden.

(4) Die zuständige Behörde kann für einzelne zur Anwendung am Tier bestimmte Arzneispezialitäten, deren Bestandteile nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zulassen.

(5) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Deutsche Arzneibuch nach den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ändern und zu ergänzen, soweit dies im Interesse der Arzneimittelversorgung erforderlich ist. Der volle Wortlaut der Rechtsverordnung braucht nicht verkündet zu werden, sofern in dem verkündeten Teil der Rechtsverordnung der Beginn der Geltung der neuen Fassung des Deutschen Arzneibuches bestimmt und ihre Bezugsquelle bezeichnet werden.

§ 6

Es ist verboten,

1. Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 in den Verkehr zu bringen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind, hervorzurufen,
2. Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in den Verkehr zu bringen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch ihre Beschaffenheit die Gesundheit von Mensch oder Tier zu schädigen.

§ 7*

(1) Es ist verboten, Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 in den Verkehr zu bringen, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten.

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behandlungsverfahren oder die Beimengung radioaktiver Stoffe zu Arzneimitteln nach Absatz 1 allgemein oder für bestimmte Arzneimittel oder für bestimmte Zwecke zuzulassen, sofern sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädlichen

§ 7 Abs. 2: Siehe 2121-50-1-1

§ 7 Abs. 2 Kursivdruck: „Bundesminister des Innern“ jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“, „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ jetzt „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“

Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind.

§ 8

Es ist verboten, Arzneimittel zum Zwecke der Täuschung im Verkehr zu verfälschen, verdorbene oder verfälschte Arzneimittel oder Arzneimittel, deren Verfalldatum abgelaufen ist, oder Arzneimittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 9

(1) Arzneispezialitäten, die Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Herausgebers der Herstellungsvorschrift oder des Vertriebsunternehmers,
2. die Bezeichnung der Arzneispezialität,
3. die Registernummer,
4. der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,
5. die Darreichungsform,
6. die Art der Anwendung in deutscher Sprache,
7. die arzneilich wirksamen Bestandteile mit einer ihrer im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Bezeichnungen sowie deren Mengen nach gebräuchlichen Maßeinheiten; im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführte Bestandteile sind mit ihrer gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnung anzugeben,
8. bei Arzneispezialitäten, die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, die Aufschrift „Verschreibungspflichtig“, bei sonstigen Arzneispezialitäten, die nur in Apotheken an Verbraucher abgegeben werden dürfen, die Aufschrift „Apothekenpflichtig“,
9. das Verfalldatum, soweit es sich um eine Arzneispezialität mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit handelt,
10. der Hinweis auf eine gemäß § 5 Abs. 4 zugelassene Ausnahme,
11. bei Mustern für Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, die Aufschrift „Unverkäufliches Muster“.

Auf Ampullen müssen sich mindestens die Angaben nach Nummern 2, 4, 5, 6 und 9 befinden.

(2) Bei den Angaben nach Absatz 1 Nr. 4, 5, 6, 7 und 9 dürfen im Verkehr gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden.

§ 10

Die Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen von Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1, die in abgabefertiger Packung in den Verkehr gebracht werden, ohne Arzneispezialitäten im Sinne des § 4 zu sein, müssen mit den in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 9 vorgeschriebenen Angaben versehen sein. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Arzneimittel, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden. Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen von Arzneispezialitäten muß außer den Angaben nach § 9 auch der Name oder die Firma des Einführenden in deutlich lesbarer Schrift angegeben sein. Satz 1 und 2 gelten nicht für Arzneispezialitäten, die auf Einzelbestellung in kleinen Mengen für bestimmte Verbraucher bezogen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Herstellung von Arzneimitteln

§ 12

(1) Wer gewerbsmäßig Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 oder chirurgisches Nahtmaterial zum Zwecke der Abgabe an andere herstellen will, bedarf einer Erlaubnis. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Arzneimittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen, auch wenn die Absicht der Gewinnerzielung nicht besteht.

(2) Als Herstellung im Sinne von Absatz 1 gelten auch das Um- oder Abfüllen und das Abpacken von Arzneimitteln in zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Packungen.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. Inhaber von Apotheken für die Herstellung von Arzneimitteln im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes,
2. Ärzte und Träger von Krankenanstalten, soweit sie eine Erlaubnis zum Herstellen und Abgeben von Arzneimitteln an die von ihnen behandelten oder die in den Krankenanstalten untergebrachten Personen besitzen,
3. Tierärzte für die Herstellung von Arzneimitteln, die sie für die von ihnen behandelten Tiere abgeben,
4. Einzelhändler für das Abfüllen oder Abpacken von Arzneimitteln zur Abgabe in unveränderter Form unmittelbar an den Verbraucher.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Sera, Impfstoffen, Arzneimitteln, die Halbantigene enthalten, und von Blut- oder Serumkonserven.

§ 13

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn die Person, unter deren Leitung die Arzneimittel hergestellt werden sollen (Herstellungsleiter), die erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt,
 2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Herstellungsleiter die für die Herstellung von Arzneimitteln erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Herstellungsleiter die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder
 4. wenn geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, die Prüfung und Lagerung der Arzneimittel nicht vorhanden sind.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn der Herstellungsleiter

1. nicht der Inhaber des Betriebes oder dessen gesetzlicher Vertreter ist,
2. bei einer juristischen Person nicht Mitglied des zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organs ist oder
3. bei einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung nicht zu den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zu ihrer Vertretung berufenen Personen gehört

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine der unter Nummer 1 bis 3 genannten Personen die für den Verkehr mit Arzneimitteln erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das gleiche gilt, wenn der Herstellungsleiter in den Fällen der Nummer 2 oder 3 zu den dort genannten Personen gehört und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine andere in Nummer 2 oder 3 genannte Person die für den Verkehr mit Arzneimitteln erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 14 *

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis wird erbracht

1. durch die Bestellung als Apotheker,
2. durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Chemie, der Medizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin oder der Biologie abgelegte Prüfung in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung.

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, für welche Arzneimittel, die im Einzelhandel außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen, die erforderliche Sachkenntnis auch erbracht wird durch ein Zeugnis über eine abgelegte Prüfung als Chemotechniker oder eine gleichwertige Ausbildung in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung.

§ 14 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 15

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die in der Erlaubnisurkunde bezeichnete Betriebsstätte. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 13 bei der Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist oder
2. eine Auflage nach Absatz 1 nicht eingehalten worden ist

und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

§ 16

Der Herstellungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die für die Herstellung von Arzneimitteln geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Sofern der Betriebsinhaber oder die sonst in § 13 Abs. 2 genannten Personen die Herstellung nicht selbst leiten, haben sie durch innerbetriebliche Anordnungen zu gewährleisten, daß der Herstellungsleiter die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

§ 17

Der Betriebsinhaber oder die sonst in § 13 Abs. 2 genannten Personen haben jeden Wechsel in der Person des Herstellungsleiters sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen des Betriebes der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist jeder Wechsel der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen anzuzeigen.

§ 18

Wer gewerbsmäßig Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 2, ausgenommen chirurgisches Nahtmaterial, zum Zwecke der Abgabe an andere herstellen will, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die Arzneimittel, deren Herstellung beabsichtigt ist, und die Lage der Betriebsstätte anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19 *

(1) Wer Sera, Impfstoffe oder Blut- oder Serumkonserven zum Zwecke der Abgabe an andere herstellen will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis findet § 13 Anwendung. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erfüllt und eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Serologie oder medizinischen Mikrobiologie nachweist.

(3) Soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, daß durch die Anwendung von Sera, Impfstoffen oder Blut- oder Serumkonserven keine gesundheitlichen Schäden beim Menschen verursacht werden,

§ 19 Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck
§ 19 Abs. 3 Satz 2: GG 100-1

die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, kann der Bundesminister *des Innern* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit dessen Geschäftsbereich berührt ist, mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, Aufbewahrung und das Inverkehrbringen von Sera, Impfstoffen und Blut- oder Serumkonserven regeln sowie Vorschriften über die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten erlassen,
2. eine staatliche Prüfung der Sera und Impfstoffe vor dem Inverkehrbringen anordnen sowie das Prüfungsverfahren regeln.

In der Rechtsverordnung kann das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Tätigkeiten nach Nummer 1 sicherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Arzneimittel, die Halbantigene enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Menschen oder Tieren zur Erkennung von spezifischen Abwehr- oder Schutzstoffen angewandt zu werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Arzneimittel, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, keine Anwendung. Für sie gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

VIERTER ABSCHNITT

Eintragung der Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister

§ 20

(1) Eine Arzneispezialität, die ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 ist, darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie in ein bei dem Bundesgesundheitsamt zu führendes Register (Spezialitätenregister) eingetragen worden ist.

(2) Die Arzneispezialität ist von dem Hersteller beim Bundesgesundheitsamt zur Eintragung anzumelden. Soll eine Arzneispezialität von einem Vertriebsunternehmer erstmalig in den Verkehr gebracht werden, so ist dieser zur Anmeldung verpflichtet. Zur Anmeldung einer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Arzneispezialität ist der Einführer verpflichtet.

(3) Eine Arzneispezialität, die in Apotheken oder sonstigen Einzelhandelsbetrieben auf Grund einheitlicher Vorschriften hergestellt und an Verbraucher abgegeben wird, ist von dem Herausgeber der Herstellungsvorschrift anzumelden.

(4) Wird eine Arzneispezialität in einer Apotheke oder von einem anderen Hersteller ausschließlich für eine Apotheke hergestellt und soll sie nur in dieser an Verbraucher abgegeben werden, so besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung. Wird eine

Arzneispezialität für mehrere Apotheken oder sonstige Einzelhandelsbetriebe hergestellt und soll sie als deren Erzeugnis an Verbraucher abgegeben werden, so ist sie vom Hersteller anzumelden; an die Stelle der Angabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 tritt die Mitteilung, daß die Arzneispezialität an Apotheken oder sonstige Einzelhandelsbetriebe geliefert werden soll.

(5) Soll eine Arzneispezialität unter gleicher Bezeichnung in verschiedenen Darreichungsformen in den Verkehr gebracht werden, so ist für jede Darreichungsform eine besondere Anmeldung erforderlich.

§ 21

(1) Die Anmeldung der Arzneispezialität muß enthalten

1. die Firma oder den Namen sowie die Anschrift des Anmeldenden,
2. die Bezeichnung der Arzneispezialität,
3. die Zusammensetzung nach Art und Menge; alle Bestandteile sind anzugeben, und zwar soweit sie im Deutschen Arzneibuch verzeichnet sind, mit den dort aufgeführten, im übrigen mit ihren gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. soweit die Arzneispezialität Stoffe bisher nicht allgemein bekannter Wirksamkeit enthält, einen Bericht über Art und Umfang der pharmakologischen und ärztlichen Prüfung der Arzneispezialität und ihre Ergebnisse, in dem insbesondere die Namen der Prüfer und Art und Ausmaß festgestellter Nebenwirkungen anzugeben sind,
5. die Anwendungsgebiete unter Angabe der Gegenanzeigen,
6. die Darreichungsform,
7. die Gebrauchsanweisung,
8. die Packungsgrößen.

(2) Bei der Anmeldung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Arzneispezialität muß ferner der Nachweis erbracht werden, daß der Hersteller im Besitz der Erlaubnis nach § 12 oder § 19 ist. Dies gilt nicht für die Anmeldung im Falle des § 20 Abs. 3.

(3) Bei der Anmeldung einer in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Arzneispezialität hat der Einführer den Nachweis zu erbringen, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, Arzneimittel herzustellen.

(4) Der Anmeldung ist ein Muster des Behältnisses und der äußeren Umhüllung der Arzneispezialität oder der Wortlaut der für diese vorgesehenen Angaben sowie der Wortlaut der vorgesehenen Packungsbeilagen beizufügen.

§ 22

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 21, so hat das Bundesgesundheitsamt die Arzneispezialität in das Spezialitätenregister einzutragen und dem Anmelder die Registernummer mitzuteilen.

(2) Wenn das Muster des Behältnisses und der äußeren Umhüllung oder der Wortlaut der für diese vorgesehenen Angaben nicht den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8 und 10 entspricht, so ist dem Anmelder zugleich mit der Mitteilung der Registernummer die Auflage zu erteilen, die Arzneispezialität in einer den Vorschriften des § 9 entsprechenden Form in den Verkehr zu bringen.

§ 23

(1) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn Änderungen in den Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7 oder 8 eingetreten sind.

(2) Bei Änderungen in den Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 6 gilt die Arzneispezialität als neu, bei Änderungen in den Angaben nach Nummer 3 jedoch nur, wenn die Änderung sich auf die arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht. Bei Änderungen der arzneilich nicht wirksamen Bestandteile ist eine Anzeige nach Absatz 1 zu erstatten.

§ 24*

Für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister werden Gebühren erhoben. Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft die Höhe der Verwaltungsgebühren und ihre Einziehung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 25

(1) Das Bundesgesundheitsamt hat den Inhaber der Registernummer nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Arzneispezialität zu benachrichtigen, daß die Eintragung nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung gelöscht werden wird, wenn er nicht innerhalb dieser Frist anzeigt, daß die Arzneispezialität weiter in den Verkehr gebracht werden soll. Geht eine solche Anzeige ein, so verlängert sich die Eintragsfrist um weitere fünf Jahre, andernfalls ist die Eintragung zu löschen.

(2) Die Eintragung ist ferner zu löschen,

1. wenn der Inhaber der Registernummer es beantragt oder
2. wenn er eine nach § 22 Abs. 2 erteilte Auflage nicht einhält.

(3) Packungen einer Arzneispezialität, die im Zeitpunkt der Löschung der Eintragung nach Absatz 1 oder 2 Nr. 1 bereits in den Verkehr gebracht sind, dürfen für die Dauer eines Jahres, gerechnet von diesem Zeitpunkt, abgegeben werden, soweit sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 26

Die Eintragung einer Arzneispezialität in das Spezialitätenregister und ihre Löschung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 24 Satz 2: Siehe 2121-50-1-2

§ 24 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

FÜNFTER ABSCHNITT

Arzneimittel, die einer besonderen Prüfung bedürfen

§ 27*

Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Arzneimittel, die wegen ihrer nicht vermeidbaren ungleichmäßigen Zusammensetzung oder wegen Schwankungen ihres Wirkstoffgehalts besondere gesundheitliche Gefahren in sich bergen können, anzuordnen, daß die jeweils in einem Herstellungsgang erzeugte Menge des Arzneimittels nur nach staatlicher Prüfung und Erteilung eines Prüfvermerks in den Verkehr gebracht werden darf.

SECHSTER ABSCHNITT

Abgabe von Arzneimitteln

§ 28

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1, die nicht durch die Vorschriften der §§ 29 und 31 oder der nach § 30 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben, vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

(2) Die nach Absatz 1 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel dürfen von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an ihre Mitglieder nicht abgegeben werden.

(3) Auf Verschreibung von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, dürfen Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 nur in Apotheken abgegeben werden.

(4) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen ferner abgegeben und zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden

1. durch Ärzte, die nach landesrechtlicher Vorschrift zur Abgabe von Arzneimitteln an von ihnen behandelte Personen berechtigt sind,
2. durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere.

§ 29

Als Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen, soweit sie nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, verschreibungspflichtige Stoffe enthalten oder

§ 27 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck

durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind

1. a) natürliche Mineral-, Heil- und Meerwässer sowie deren Salze, auch als Tabletten oder Pastillen,
 - b) künstliche Mineral-, Heil- und Meerwässer sowie deren Salze, auch als Tabletten oder Pastillen, jedoch nur, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Heil- und Meerwässern entsprechen,
2. Heilerde, Bademoore und andere Peloide, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, Seifen zum äußeren Gebrauch,
3. mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete
 - a) Pflanzen und Pflanzenteile, auch zerkleinert,
 - b) Mischungen aus ganzen oder geschnittenen Pflanzen oder Pflanzenteilen als Arzneispezialitäten,
 - c) Destillate aus Pflanzen und Pflanzenteilen,
 - d) Preßsäfte aus frischen Pflanzen und Pflanzenteilen, sofern sie ohne Lösungsmittel mit Ausnahme von Wasser hergestellt sind,
4. Pflaster und Brandbinden,
5. ausschließlich oder überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmte Desinfektionsmittel sowie Mund- und Rachendesinfektionsmittel.

§ 30 *

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, für den Verkehr außerhalb der Apotheken zuzulassen,

1. soweit sie nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,
2. soweit sie nicht wegen ihrer Zusammensetzung oder Wirkung die Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe durch eine Apotheke erfordern,
3. soweit nicht durch ihre Zulassung eine Gefährdung der Volksgesundheit, insbesondere durch unsachgemäße Heilbehandlung, zu befürchten ist oder
4. soweit nicht durch ihre Zulassung die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gefährdet wird.

(2) Die Zulassung kann auf Arzneispezialitäten, auf bestimmte Dosierungen, Anwendungsgebiete oder Darreichungsformen beschränkt werden.

§ 30: Siehe 2121-50-1-1

§ 30 Abs. 1 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck

§ 31

Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen bestimmt sind, dürfen auch außerhalb der Apotheken abgegeben, vorrätig gehalten oder feilgehalten werden, es sei denn, daß sie Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder solche enthalten,

1. die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen oder
2. die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind.

§ 32 *

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Arzneimittel im Sinne des § 29,
2. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Arzneimittel im Sinne des § 31 oder Bestandteile von solchen sind,

vom Verkehr außerhalb der Apotheken auszuschließen, soweit auch bei bestimmungsgemäßer oder bei gewohnheitsmäßiger Anwendung und nicht nur infolge besonderer Umstände des Einzelfalles nach den Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier zu befürchten ist.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Dosierungen, Anwendungsgebiete oder Darreichungsformen beschränkt werden.

§ 33 *

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 30 und 32 ist ein Beirat zu hören, der aus dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes als Vorsitzendem und Sachverständigen aus der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft, den Krankenhäusern, den Heilberufen, den beteiligten Wirtschaftskreisen und den Sozialversicherungsträgern besteht.

(2) Die Mitglieder des Beirates sowie je ein Stellvertreter sind vom Bundesminister *des Innern* zu berufen. Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Beamte Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe II, falls ihnen nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Vergütung zusteht.

§ 32 Abs. 1 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck

§ 33 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 34

(1) Hersteller, Vertriebsunternehmer und Großhändler dürfen Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, außer an Apotheken nur abgeben

1. an andere Hersteller, Vertriebsunternehmer und Großhändler,
2. an Krankenanstalten und Ärzte, soweit es sich um menschliches Blut oder Gewebe handelt,
3. an auf gesetzlicher Grundlage eingerichtete oder von der zuständigen Behörde anerkannte zentrale Beschaffungsstellen für Arzneimittel der Kriegsopferversorgung, des Deutschen Roten Kreuzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes,
4. an Tierärzte zur Anwendung an den von ihnen behandelten Tieren und zur Abgabe an deren Halter,
5. an zur Ausübung der Zahnheilkunde befugte Personen, soweit es sich um Arzneispezialitäten handelt, die ausschließlich in der Zahnheilkunde verwendet und bei der Behandlung am Patienten angewandt werden.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Empfänger dürfen die Arzneimittel nur für den eigenen Bedarf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben beziehen.

(3) Hersteller, Vertriebsunternehmer und Großhändler dürfen Muster von Arzneispezialitäten an die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde befugten Personen auf jeweilige Anforderung in einem dem Zwecke der Erprobung angemessenen Umfang abgeben oder abgeben lassen, Muster von verschreibungspflichtigen Arzneispezialitäten jedoch nur an Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte.

§ 35*

(1) Arzneimittel, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder solche enthalten, dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden.

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, die als Arzneimittel oder als Bestandteile von Arzneimitteln die Gesundheit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und nicht nur infolge besonderer Umstände des Einzelfalles unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne

ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anweisung und Überwachung angewendet werden,

2. für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen als Arzneimittel oder als Bestandteile von Arzneimitteln vorzuschreiben, daß sie nur abgegeben werden dürfen, wenn in der Verschreibung bestimmte Höchstmengen für den Einzel- und Tagesgebrauch für eine Person nicht überschritten werden oder wenn die Überschreitung vom Verschreibenden ausdrücklich kenntlich gemacht worden ist,
3. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Arzneimittel auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden darf,
4. Vorschriften über die Form und den Inhalt der Verschreibung zu erlassen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 kann auf bestimmte Dosierungen, Darreichungsformen oder Anwendungsgebiete beschränkt werden.

(4) Vor dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ein Beirat zu hören, der aus dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes als Vorsitzendem, zwei Pharmakologen, je einem Facharzt für innere Medizin und Kinderkrankheiten, einem Arzt mit Allgemeinpraxis, einem Zahnarzt, einem Tierarzt, einem Heilpraktiker und je einem Sachverständigen aus der Apothekerschaft und der pharmazeutischen Industrie besteht. § 33 Abs. 2 findet Anwendung.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Anhörung des Beirates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens ein Jahr zu befristen.

§ 36*

(1) Das Feilbieten von Arzneimitteln und das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Reisegewerbe sind verboten; ausgenommen von dem Verbot sind fabrikmäßig verpackte, nur mit ihren verkehrüblichen deutschen Namen bezeichnete, für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassene und in ihrer Wirkung allgemein bekannte Pflanzen, Pflanzenteile und Preßsäfte aus frischen Pflanzen und Pflanzenteilen, sofern sie ohne Lösungsmittel mit Ausnahme von Wasser hergestellt sind, Bademoore sowie für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassene Mineralwässer, Heilwässer, Meerwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis sowie ihre Nachbildungen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht, es sei denn, daß es sich um Arzneimittel handelt, die für die Anwendung an Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaus, der Imkerei und der Fischerei feilgeboten oder auf die Bestellungen bei diesen

§ 35 Abs. 2 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck

§ 36 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Nichtig gem. BVerfGE v. 4. 3. 1964 I 228

Betrieben aufgesucht werden. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

§ 37*

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister *des Innern* und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Apotheken und ärztliche und tierärztliche Hausapotheken in der Deutschen Arzneitaxe

1. Preise und Preisspannen für die Abgabe von Arzneimitteln und für Abgabeflässe festzusetzen,
2. Vorschriften über die Bildung von Preisen zu erlassen.

Die Preise und Preisspannen der Deutschen Arzneitaxe sind so festzusetzen, daß den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher und der Apotheken als Einrichtungen der öffentlichen Arzneimittelversorgung Rechnung getragen wird.

§ 38*

Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. bestimmte äußerlich anzuwendende Arzneimittel nur mit ihnen zugesetzten Warnstoffen,
2. bestimmte Arzneimittel nur in Behältnissen mit besonderen Formen, Verschlüssen oder Warnzeichen

in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 39*

Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, um einen einwandfreien Zustand der Arzneimittel im Verkehr außerhalb der Apotheken zu gewährleisten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit deren Geschäftsbereiche berührt sind, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken Vorschriften zu erlassen

1. über die Beschaffenheit von Räumen, in denen Arzneimittel hergestellt, gelagert, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden,
2. über die Ausstattung von Herstellungsstätten mit Einrichtungsgegenständen,
3. über die Art der Aufbewahrung von Arzneimitteln,

§ 37: Kursivdruck jetzt »Bundesminister für Gesundheitswesen«. Deutsche Arzneitaxe 2121-4

§§ 38 u. 39, Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 7 Abs. 2 Kursivdruck

4. über die Beschaffenheit und Kennzeichnung der Behältnisse, in denen Arzneimittel abgegeben werden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 40*

(1) Betriebe, in denen Arzneimittel zum Zwecke der Abgabe an andere gewonnen, hergestellt, zubereitet, ab- oder umgefüllt, aufbewahrt, verpackt oder abgepackt, feilgehalten oder abgegeben werden, unterliegen insoweit der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die mit der Überwachung beauftragten Personen müssen diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben.

(2) Die zuständigen Behörden haben sich durch eine in der Regel alle zwei Jahre vorzunehmende Besichtigung davon zu überzeugen, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln innegehalten werden. Die beauftragten Personen sind befugt, die Betriebs- und Geschäftsräume der in Absatz 1 bezeichneten Betriebe zu betreten und in diesen Räumen sowie in den dem Betriebe dienenden Beförderungsmitteln Besichtigungen vorzunehmen. Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet werden, dürfen sie zur Prüfung der gesetzmäßigen Beschaffenheit und Kenntlichmachung der Arzneimittel, ihrer Herkunft und ihres Verbleibs geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen einsehen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die beauftragten Personen sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden Anwendung

1. auf Betriebe, in denen Sera, Impfstoffe oder Blut- oder Serumkonserven hergestellt werden, nur insoweit, als nicht durch Rechtsverordnung nach § 19 etwas anderes bestimmt ist,
2. auf Apotheken, ärztliche und tierärztliche Hausapotheken nur insoweit, als Arzneispezialitäten hergestellt werden, die nach § 20 in das Spezialitätenregister eingetragen werden müssen. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Überwachung der Apotheken unberührt.

§ 41

Die Inhaber der in § 40 bezeichneten Betriebe sowie die Betriebs-, Geschäfts- und Herstellungsleiter solcher Betriebe sind verpflichtet, den beauftragten

§ 40 Abs. 2: GG 100-1

Personen die Ausübung der in § 40 bezeichneten Befugnis zu ermöglichen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Betriebs- und Geschäftsräume zu bezeichnen, verschlossene Behälter zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung in Geld zu überlassen.

§ 42

Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht entsprechen und daß durch ihre Abgabe die Allgemeinheit gefährdet wird. Sie können solche Arzneimittel sicherstellen.

ACHTER ABSCHNITT Schweigepflicht

§ 43

Die mit der Führung des Spezialitätenregisters und mit der Überwachung beauftragten Personen sowie Sachverständige und sonstige Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Einblick in die Verhältnisse der in den §§ 20 und 40 bezeichneten Betriebe gewonnen haben, dürfen Geheimnisse eines anderen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst oder als Sachverständige beschäftigt sind.

NEUNTER ABSCHNITT Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 44*

(1) Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) oder den Tod eines Menschen verursacht hat. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 45

(1) Wer vorsätzlich

1. Arzneimittel, die nicht den Vorschriften des § 5 Abs. 1 entsprechen, vorrätig hält oder feilhält oder in den Verkehr bringt,

2. Arzneimittel der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art oder chirurgisches Nahtmaterial herstellt, ohne daß ihm die nach § 12 erforderliche Erlaubnis erteilt ist,
3. Sera, Impfstoffe, Blut- oder Serumkonserven oder die in § 19 Abs. 4 bezeichneten Arzneimittel herstellt, ohne daß ihm die nach § 19 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis erteilt ist,
4. als Hersteller von Sera, Impfstoffen, Blut- oder Serumkonserven oder den in § 19 Abs. 4 bezeichneten Arzneimitteln den Vorschriften einer nach § 19 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist,
5. Arzneimittel, für die durch eine nach § 27 erlassene Rechtsverordnung ein Prüfvermerk vorgeschrieben ist, ohne diesen Prüfvermerk in den Verkehr bringt,
6. Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 entgegen der Vorschrift des § 28 außerhalb der Apotheken abgibt,
7. Arzneimittel entgegen den Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2 abgibt,
8. Arzneimittel entgegen der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ohne Vorlage der erforderlichen Verschreibung abgibt,
9. entgegen dem Verbot des § 36 im Reise-gewerbe Arzneimittel feilbietet oder Bestellungen darauf aufsucht,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 46*

Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 37 erlassene Rechtsverordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet, soweit die Rechtsverordnung auf diese Vorschrift verweist.

§ 47

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 9, 10, 11 Satz 2, des § 16 Satz 2, der §§ 17, 18, 23 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 oder § 34 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. eine Arzneyspezialität, die ein Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt,
 - a) bevor sie gemäß § 20 in das Spezialitätenregister eingetragen oder
 - b) nachdem sie gelöscht worden ist; in den Fällen des § 25 Abs. 3 gilt dies nach Ablauf der dort genannten Frist,
 - c) obwohl sie nach § 54 Abs. 2 zweiter Halbsatz nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf,

3. bei der Anmeldung einer Arzneyspezialität zur Eintragung in das Spezialitätenregister die nach § 21 Abs. 1 erforderlichen Angaben unrichtig macht,
4. den Vorschriften einer nach § 38 oder § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
5. der durch § 41 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 48

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 44 bis 47 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen soll, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung des Betriebs oder eines Betriebsteils eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen.

§ 49

(1) Wer vorsätzlich der durch § 43 begründeten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein, die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 50

(1) Gegenstände, auf die sich eine in § 44 oder § 45 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden. Diese Gegenstände sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann oder muß auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 51

(1) Gehörten die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,

1. wenn der Berechtigte wenigstens leistungsfähig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. wenn er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 52

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Arzneimitteln eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergeht, so fallen dem Verurteilten oder Betroffenen die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, derentwegen eine Verurteilung erfolgt oder ein Bußgeldbescheid ergeht. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens oder des Bußgeldverfahrens festzusetzen und einzuziehen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53

(1) Soweit nach § 12 die Herstellung von Arzneimitteln von einer Erlaubnis abhängig ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der diese Tätigkeit beim Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens zwei Jahren befügt ausübt, jedoch nur, soweit die Herstellung auf bisher hergestellte oder nach der Zusammensetzung gleichartige Arzneimittel beschränkt bleibt.

(2) § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Versagungsgrund nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigt den Widerruf jedoch nur, wenn er in der Person eines nach Inkrafttreten des Gesetzes eingestellten Herstellungsleiters vorliegt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Erlaubnisinhaber haben der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher hergestellten Arzneimittel, die Lage der Betriebsräume sowie Namen, Beruf und Anschrift des Herstellungsleiters anzuzeigen. Die Behörde hat den

Eingang der Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Geht die Anzeige nicht fristgerecht ein, so erlischt die Erlaubnis.

§ 54

(1) Arzneispezialitäten, die am 30. September 1961 bereits im Verkehr sind und weiter in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen innerhalb einer vom Bundesgesundheitsamt im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Frist zur Eintragung in das Spezialitätenregister angemeldet werden. § 24 Satz 1 findet Anwendung.

(2) Eine Arzneispezialität nach Absatz 1 darf weiter in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß sie nicht fristgerecht zur Eintragung angemeldet oder daß diese abgelehnt wird.

(3) Arzneispezialitäten nach Absatz 1, die in das Spezialitätenregister eingetragen worden sind, müssen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Eintragung den Anforderungen der §§ 5 und 9 entsprechen.

§ 55

Arzneimittel im Sinne des § 10 müssen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den dort bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 56

Eine auf Grund der geltenden landesrechtlichen Vorschriften über Sera und Impfstoffe erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne des § 19 Abs. 1.

§ 57*

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Herstellung, den Erwerb, das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneimitteln durch Einrichtungen, die der Arzneimittelversorgung der Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder im Rahmen der freien Heilfürsorge sowie ihrer Tierbestände dienen.

(2) § 40 findet keine Anwendung auf die im Rahmen des § 30 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) durchzuführende Arzneimittelbevorratung für Luftschutzzwecke.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit er sich auf die Arzneimittelversorgung der Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie ihrer Tierbestände bezieht.

§ 58*

Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von Sperma zur künstlichen Besamung,
2. auf Gegenstände im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700).

§ 57 Abs. 2: G v. 9. 10. 1957 215-1
§ 58 Nr. 2: G v. 23. 7. 1953 2126-4

§ 59

Unberührt bleiben die Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung.

§ 60*

§ 61*

Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 587) durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, um drei Jahre zu verlängern.

§ 62*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 63*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, des § 9 Abs. 1 Nr. 8, der §§ 20 bis 23, 25, 26, 36 und 60 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 20 bis 23, 25 und 26 treten am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(3) Der § 7 Abs. 1 sowie die §§ 36 und 60 treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

(4) Der § 9 Abs. 1 Nr. 8 tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der in den §§ 30, 32 und 35 vorgesehenen Rechtsverordnungen in Kraft.

(5) Bis zur Neuherausgabe eines Deutschen Arzneibuches gilt als Deutsches Arzneibuch das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 120 vom 25. Juni 1960).

(6) Bis zum Inkrafttreten der in § 19 vorgesehenen Rechtsverordnung regelt sich der Verkehr mit Sera und Impfstoffen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Sera und Impfstoffe.

(7) Bis zum Inkrafttreten der in den §§ 30 und 32 vorgesehenen Rechtsverordnungen sind für die Beurteilung, ob ein Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen ist, die Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 721), und die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136) maßgebend.

§ 60: Änderungsvorschrift

§ 61: Siehe 2121-2-1-1. PolV v. 29. 9. 1941 2121-2-1

§ 61 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 62: Drittes Überleitungsg 603-5, GVBl. Berlin 1961 S. 748

§ 63 Abs. 7: V v. 22. 10. 1901 2121-5, V v. 13. 3. 1941 2121-5-2

§ 63 Abs. 9: Deutsche Arzneitaxe (1936) 2121-4

(8) Bis zum Inkrafttreten der in § 35 vorgesehenen Rechtsverordnung sind für die Beurteilung, ob Arzneimittel der Verschreibungspflicht unterliegen, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(9) Bis zum Inkrafttreten der in § 37 vorgesehenen Rechtsverordnung gilt für die Preise und Preisspannen für Arzneimittel und Abgabegefäße die Deutsche Arzneitaxe 1936, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936 vom 19. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1952), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 64

Die zuständige Behörde kann für einzelne Arzneimittel bis zur Neuherausgabe eines Deutschen Arzneibuches (§ 63 Abs. 5) Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zulassen, sofern dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gerechtfertigt und für die Herstellung geboten ist.

§ 65*

(1) bis (2a) ...

(3) Mit dem Inkrafttreten der in den §§ 30 und 32 vorgesehenen Rechtsverordnungen treten außer Kraft

1. § 367 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, soweit er sich auf Arzneien bezieht,
2. die Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) in der Fassung vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
3. die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136).

§ 65 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift (i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25. 7. 1961 I 1076)

§ 65 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 65 Abs. 2a: Aufhebungsvorschrift (eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 25. 7. 1961 I 1076)

§ 65 Abs. 3 Nr. 1: StGB 450-2

§ 65 Abs. 3 Nr. 2: V v. 22. 10. 1901 2121-5

§ 65 Abs. 3 Nr. 3: V v. 13. 3. 1941 2121-5-2

aufgenommen

2121-50-1-1

Verordnung**über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten**

Vom 29. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 439

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird von den Bundesministern für Gesundheitswesen und des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Atomkernenergie, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Alpha-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Behandlung zur Kontrolle oder Messung vorgenommen worden ist,
2. die Strahlenenergie nicht mehr als 15 Mega-elektronenvolt betragen hat,
3. offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind, und
4. die von den Arzneimitteln absorbierte Strahlendosis nicht mehr als 10 rad betragen hat.

(2) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit ultravioletten Strahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2*

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung Bestandteile verwendet worden sind, die von Natur aus radioaktive Stoffe enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration dieser radioaktiven Stoffe in den Bestandteilen nicht erhöht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, deren Bestandteile von Natur aus mehr als

10^{-8} Mikrocurie je Gramm an radioaktiven Stoffen der Uran-, Thorium- oder Aktiniumreihe enthalten,

ausgenommen Heilwässer aus natürlichen Quellen, deren Konzentration an diesen radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht worden ist.

§ 3*

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind und die nicht nach § 2 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler nur an Apotheken, an andere Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler sowie an Krankenanstalten, Tierkliniken und wissenschaftliche Forschungsanstalten abgegeben werden. Satz 1 ist auf die Abgabe durch Apotheken entsprechend anzuwenden.

(2) Arzneimittel, die nach Absatz 1 zum Verkehr zugelassen sind und die folgende radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer, Großhändler oder von Apotheken auch an Ärzte abgegeben werden:

1. Jod-131, Kobalt-58, Kobalt-60 oder Chrom-51 in abgabefertiger Packung, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglicht und deren Inhalt keine höhere Radioaktivität als

200 Mikrocurie an Jod-131,
10 Mikrocurie an Kobalt-58,
10 Mikrocurie an Kobalt-60 oder
200 Mikrocurie an Chrom-51

hat und geeignet ist, diagnostischen Zwecken zu dienen;

2. Jod-131 oder Phosphor-32 in abgabefertiger Packung, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglicht und deren Inhalt keine höhere Radioaktivität als

15 Millicurie an Jod-131 oder
10 Millicurie an Phosphor-32

hat und geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen;

3. Kobalt-60 in umschlossener Form in einer Menge, deren Radioaktivität höchstens 100 Millicurie beträgt und die geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen;

4. Strontium-90 in umschlossener Form in einer Menge, deren Radioaktivität höchstens 120 Millicurie beträgt und die geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen.

§ 4

(1) Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen der nach § 3 dieser Verordnung zum Verkehr zugelassenen Arzneimittel müssen in deutlicher Schrift angegeben sein

1. die Bezeichnung des radioaktiven Stoffes mit seiner Massenzahl,
2. die chemische Form des Stoffes, in dem der radioaktive Stoff enthalten ist,
3. die Aktivität des Arzneimittels in Curie zu einem bestimmten Zeitpunkt,
4. die Aktivität in Curie je Mengeneinheit des Arzneimittels zu einem bestimmten Zeitpunkt,
5. die Aktivität in Curie je Gramm des Elements, dem der radioaktive Stoff zugehört, zu einem bestimmten Zeitpunkt,
6. Beimengungen von anderen radioaktiven Stoffen mit ihren Massenzahlen und Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt,
7. der Hinweis „zu diagnostischen Zwecken“ bei Arzneimitteln der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art,
8. der Hinweis „zu therapeutischen Zwecken“ bei Arzneimitteln der in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Art.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können auch auf einer besonderen Packungsbeilage enthalten sein.

§ 5*

Die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) bleiben unberührt.

§ 6*

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arzneimittel ohne die nach § 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in den Verkehr bringt.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes und mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 6 am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 4 und 6 treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 5: Erste StrahlenschutzV 751-2

§ 6: AtomG 751-1

§ 7: Drittes Überleitungsg 603-5, ArzneimittelG 2121-50-1, AtomG 751-1, GVBl. Berlin 1961 S. 748

aufgenommen

2121-50-1-2

Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister

Vom 27. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 579

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet: *

§ 1

(1) Für die Eintragung einer Arzneyspezialität in das beim Bundesgesundheitsamt geführte Spezialitätenregister wird eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark erhoben.

(2) Werden von einem Anmelder mehrere Arzneyspezialitäten, die sich weder in der Bezeichnung noch in der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile noch in der Darreichungsform, jedoch in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile unterscheiden, gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung einer Arzneyspezialität eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark und für die Eintragung der übrigen eine Gebühr von je zehn Deutsche Mark erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Arzneyspezialitäten in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile und durch eine Nebenbezeichnung unterscheiden, die sich auf die Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht.

§ 2*

Für die Eintragung einer Arzneyspezialität gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei einer Änderung der Bezeichnung
zehn Deutsche Mark,
2. bei einer Änderung der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile
zehn Deutsche Mark,
3. bei einer Änderung der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile
einhundert Deutsche Mark,
4. bei einer Änderung der Darreichungsform
einhundert Deutsche Mark.

Treffen mehrere dieser Änderungen zusammen, so wird nur eine Gebühr erhoben. Bei verschiedenen hohen Gebühren ist die höhere Gebühr zu erheben.

§ 3*

(1) Für die Eintragung einer Arzneyspezialität auf Grund einer Anmeldung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes wird eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark erhoben.

(2) Werden von einem Anmelder mehrere Arzneyspezialitäten, die sich weder in der Bezeichnung noch in der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile noch in der Darreichungsform, jedoch in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile unterscheiden, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung einer Arzneyspezialität eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark und für die Eintragung der übrigen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Arzneyspezialitäten in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile und durch eine Nebenbezeichnung unterscheiden, die sich auf die Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht.

(3) Werden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes mehr als vier und nicht mehr als zwanzig Arzneyspezialitäten gleichzeitig unter Bezeichnungen angemeldet, die aus einer gemeinsamen Hauptbezeichnung und zusätzlichen unterschiedlichen Zahlen, Buchstaben, Zusammenstellungen aus beiden oder sonstigen Nebenbezeichnungen bestehen, so wird für die Eintragungen dieser Arzneyspezialitäten eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark erhoben. Werden mehr als zwanzig solcher Arzneyspezialitäten gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung jeder Arzneyspezialität eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben.

§ 4

Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Eintragung.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Der Bundesminister des Innern

geändert

Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln

2121-6-3

Vom 1. April 1930

Reichsgesetzbl. I S. 114

§ 2*

(unverändert)

§ 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 26. 9. 1960 I 772. „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 3*

Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar. Er gilt vom Tage der Ausstellung für die Dauer von drei Monaten und kann auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Bundesgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 3 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 26. 9. 1960 I 772

§ 3 Satz 3: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 16*

(1) Auf die Zollbehandlung zollamtlich vorabgefertigter Betäubungsmittel in Postsendungen findet der § 12 der *Post-Zollordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsministerialblatt S. 45)* entsprechende Anwendung. In diesem Falle hat der Absender die Sendung entweder mit dem Betäubungsmittelbegleitschein oder mit Postausgangsbuch der Postannahmestelle zu übergeben. Als Beleg für die zollamtliche Abfertigung mittels Postausgangsbuchs hat der Versender der Zollstelle eine Durchschrift der Eintragungen in das Postausgangsbuch einzureichen. Die Postannahmestelle bescheinigt außer im Betäubungsmittelbegleitschein oder Postausgangsbuch auch auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet den Ausfuhrschein dem Bundesgesundheitsamt.

(2) (unverändert)

§ 16 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 V v. 26. 9. 1960 I 772. Post-Zollordnung aufgeh. mit Ablauf des 31. 12. 1961 durch § 90 Abs. 3 Nr. 1 ZollG v. 14. 6. 1961 I 737 613-1

§ 16 Abs. 1 Satz 4: Wie Fußnote zu § 3 Satz 3

§ 17*

(unverändert)

§ 17: Wie Fußnote zu § 3 Satz 3

§ 18*

(unverändert)

§ 18 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 26. 9. 1960 I 772

§ 20*

(unverändert)

§ 20 Abs. 1: OpiumG 2121-6

§ 20 Abs. 2: Wie Fußnote zu § 3 Satz 3

Anlagen 1 bis 7*

Anlagen 1 bis 7: Reichsgesetzbl. 1930 I 117 ff., aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2. Die Formblätter können bei dem Bundesgesundheitsamt angefordert werden

neugefaßt

2121-6-5

Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken *

Vom 19. Dezember 1930

Reichsgesetzbl. I S. 635

Neufassung auf Grund § 2 V v. 24. 4. 1963 I 210 gem. Bek. v. 24. 4. 1963 I 216

I.

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1 *

(1) Verschreibungen, die zum Bezug Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Verordnung ausgestellt werden.

(2) Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnittes IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder 0,1 vom Hundert Kokain enthalten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt, Indisch-Hanf-tinktur oder reife oder unreife Mohnkapseln enthalten.

Überschrift: V in Kraft getreten gem. § 30 Abs. 1 (§§ 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 am 1. 2. 1931) und Abs. 2 (die übrigen Bestimmungen am 1. 4. 1931)

§ 1 Abs. 2: OpiumG 2121-6

II.

Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7

(1) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gilt nicht für Arzneien, die Stoffe nach § 10 a Abs. 1 allein oder in Verbindung mit einem Stoff oder einer Zubereitung nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 enthalten.

(2) Arzneien, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen nicht verschrieben werden:

1. Allylprodin
2. Benzethidin
3. Clonitazen
4. Diampromid
5. Ekgonin
6. Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin und Nicomorphin (Dinikotinsäuremorphinester)
7. Etonitazen
8. Furethidin
9. Hydromorphinol
10. Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern
11. Levophenacylmorphan
12. Metazocin
13. Methadon — Zwischenprodukt
14. Moramid — Zwischenprodukt
15. Myrophin
16. Noracymethadol
17. Norlevorphanol
18. Pethidin — Zwischenprodukt A
19. Pethidin — Zwischenprodukt B
20. Pethidin — Zwischenprodukt C
21. Phenampromid
22. Phenazocin
23. Piminodin.

(3) Arzneien, die Phenoperidin enthalten, dürfen nur für Zwecke der Anaesthesie und nur für den allgemeinen Bedarf der in § 9 Abs. 4 genannten Krankenhäuser, Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten verschrieben werden. Der Bestimmungszweck ist auf der Verschreibung anzugeben.

B.

**Das Verschreiben von Arzneien,
die Betäubungsmittel
mit Ausnahme von Kokain enthalten**

§ 8*

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe sowie Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Arzneien, die mehr als 15 vom Hundert Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 vom Hundert, in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 vom Hundert Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydroxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Acetyldemethylodihydrothebain (Acedicon) oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9

(1) Der Arzt oder Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der folgenden Stoffe oder eine der folgenden Zubereitungen bis zu der angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen:

1. Acetylmethadol	0,2 g
2. Aethylmethylthiambuten	0,2 g
3. Alphacetylmethadol	0,2 g
4. Alphameprodin	0,2 g
5. Alphamethadol	0,2 g
6. Alphaprodin	0,2 g
7. Amphetamin	0,2 g
8. Amphetamin zur Anwendung am Auge	0,5 g
9. Anileridin	0,2 g
10. Betacetylmethadol	0,2 g
11. Betameprodin	0,2 g
12. Betamethadol	0,2 g
13. Betaprodin	0,2 g
14. Desomorphin	0,03 g
15. Diacetylmorphin	0,03 g
16. Diaethylthiambuten	0,2 g
17. Dihydromorphin	0,2 g
18. Dimenoxadol	0,2 g
19. Dimepheptanol	0,2 g

20. Dimethylthiambuten	0,2 g
21. Dioxaphetylbutyrat	0,2 g
22. Diphenoxylat	0,05 g
23. Dipipanon	0,2 g
24. D-Moramid	0,1 g
25. Etozeridin	0,2 g
26. Hydrocodon	0,2 g
27. Hydromorphon	0,03 g
28. Hydroxypethidin	0,2 g
29. Isomethadon	0,2 g
30. Ketobemidon	0,2 g
31. Laudanon oder eine dem Laudanon ähnliche Zubereitung	0,4 g
32. Levomethadon	0,1 g
33. Levomethorphan	0,03 g
34. Levomoramid	0,2 g
35. Levorphanol	0,03 g
36. Methadon	0,2 g
37. Methylamphetamin	0,1 g
38. Methyldesorphin	0,2 g
39. Methyldihydromorphin	0,2 g
40. Methyl-phenyl-piperidin- carbonsäureester, außer Pethidin	0,2 g
41. Metopon	0,03 g
42. Morpheridin	0,2 g
43. Morphin	0,2 g
44. Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)	0,2 g
45. Narcophin	0,4 g
46. Nicomorphin	0,2 g
47. Normethadon	0,2 g
48. Normorphin	0,2 g
49. Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	2,0 g
50. Oxycodon	0,2 g
51. Oxymorphon	0,03 g
52. Pantopon oder eine dem Pantopon ähnliche Zubereitung	0,4 g
53. Pethidin	1,0 g
54. Phenadoxon	0,2 g
55. Phenomorphan	0,2 g
56. Proheptazin	0,2 g
57. Properidin	0,2 g
58. Racemethorphan	0,03 g
59. Racemoramid	0,2 g
60. Racemorphan	0,03 g
61. Thebacon	0,2 g
62. Trimeperidin	0,2 g

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzt festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium

§ 8 Abs. 1: OpiumG 2121-6

angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?
- Seit wann?
- Haben Entziehungskuren stattgefunden?
- Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzt, mit welchem Erfolg?
- Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht?
- Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu diesem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?
- Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?
- Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für einen Kranken (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Absatz 3) dürfen Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in § 9 Abs. 1 genannten Stoffe oder eine der in § 9 Abs. 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen. Für folgende Stoffe oder Zubereitungen gelten jedoch folgende Höchstmengen:

1. Amphetamin	1,0 g
2. Levomethadon	0,25 g
3. Methadon	0,5 g
4. Morphin	0,5 g
5. Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	15,0 g
6. Oxycodon	0,3 g
7. Pethidin	2,0 g

(2) In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder mehr als 0,5 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Überschreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ersehen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für ein Tier (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 3) darf der Tierarzt Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10 a

(1) Beim Verschreiben von Arzneien, die

1. Acetyldihydrokodein
2. Aethylmorphin
3. Benzylmorphin
4. Dihydrokodein
5. Kodein
6. Nicocodin oder
7. Pholcodin

oder deren Salze enthalten und auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden sollen, muß der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt angeben, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie abgegeben werden dürfen.

(2) Arzneien, die Aethylmorphin oder Kodein neben anderen Wirkstoffen enthalten, dürfen auch ohne Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,1 g Aethylmorphin oder Kodein enthält.

(3) Arzneien, die Dihydrokodein enthalten, dürfen auch ohne die Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelangabe nicht mehr als 0,05 g Dihydrokodein enthält.

(4) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Normethadon enthalten, wenn diese

1. in gelöster Form nicht mehr als eins vom Hundert Normethadon und zusätzlich mindestens zwei vom Hundert Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens eins vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxyd) oder
2. in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon und zusätzlich mindestens 10 mg Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens 6 mg oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxyd)

enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 15 ccm Lösung oder nicht mehr als 20 Tabletten enthalten.

(5) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Diphenoxylat enthalten, wenn diese in Tabletten je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 20 Tabletten enthalten.

§ 11

Das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

C.

Das Verschreiben Kokain enthaltender Arzneien

§ 12

Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13

(1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch darf der Arzt nur in Form der Lösung oder der Salbe und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Lösung oder Salbe verschreiben, die nicht mehr als 2 vom Hundert Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Lösung verschreiben, die nicht mehr als 1 vom Hundert Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1 vom Hundert Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzt an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am

Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain darf für diese Zwecke vom Arzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis zu 2 vom Hundert Kokain, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis zu 20 vom Hundert Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzt oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15

Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch (§ 13) hat der Arzt in dem Buch den Namen des Kranken, die vom Arzt festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen.

§ 16

Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden.

§ 17

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Kokain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis zu 2 vom Hundert Kokain ver-

schrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains zu ersehen sein müssen.

(3) Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

(4) Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 1) darf der Tierarzt Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert verschrieben werden.

§ 18

Das Kokainbuch (§§ 15, 17 Abs. 2) ist mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

D.

Form und Inhalt der Verschreibung

§ 19*

(1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,
- b) Tag des Ausstellens,
- c) eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß — bei Verschreibungen Kokain oder Phenylaminopropan (Aktedron, Bazedrin, Elastonon) enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,
- d) Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters,
- e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

§ 19 Abs. 1 bis 3: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 Abschn. VI Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 101 3

f) in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe tritt an Stelle der Vermerke in Absatz 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

(4) Auf Verschreibungen von Arzneien, die in § 10a Abs. 1 bis 3 genannte Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Auf diesen Verschreibungen müssen angegeben sein

- 1. der Name und die Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
- 2. der Tag der Ausfertigung,
- 3. eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein müssen; bei Arzneien nach § 10a Abs. 1, 2, 3 und 5 darf diese Gebrauchsanweisung entfallen, wenn auf der äußeren Umhüllung, auf dem Behältnis oder auf der Packungsbeilage eine solche Gebrauchsanweisung angegeben ist;
- 4. die Unterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Beabsichtigt der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt die Arzneien selbst anzuwenden, so hat er auf der Verschreibung an Stelle der Gebrauchsanweisung „Praxisbedarf“ oder „Krankenhausbedarf“ anzugeben.

§ 20

Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

III.

Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A.

In den öffentlichen Apotheken

§ 21

(1) Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke

abgegeben werden.

(3) Arzneien, die Kokain enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten

abgegeben werden.

(4) Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10a ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Kokain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung

hinsichtlich des Prozentgehaltes der Arznei an Kokain,

hinsichtlich der Arzneiform,

hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Kokains,

hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat

im Falle des § 13 Abs. 1 vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist.

(5) Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen.

(6) Eine Verschreibung eines Arztes über eine Arznei, die eines der in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält, darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die in § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

(7) Der Apotheker hat bei der Abgabe von Arzneien, die in § 10a Abs. 1 genannten Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten, auf der Verschreibung die Abgabe und den Tag der Abgabe zu vermerken.

§ 22

(1) Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden.

(2) Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden.

(3) Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23

Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu dem Bestimmungsort nächstgelegenen zehn Apotheken gehört.

§ 24

Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tintenstift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden.“ Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 25*

In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. An Stelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Kokainbuch (§§ 15, 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

IV.

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel

A.

In den öffentlichen Apotheken

§ 26*

Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigungs und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken. Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Ersatzkassen zurückzugeben hat, sowie die Verschreibungen zu Lasten des Kostenträgers der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Bundeswehr, des zivilen Ersatzdienstes, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27

(1) Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbücher für Apotheken (Anlage I und II). In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke ange-

§ 25: OpiumG 2121-6
§ 26 Satz 4: BVG 830-2

fertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

(2) In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben.

(3) Am Schluß eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen.

(4) Der Apothekenleiter hat am Schluß eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den in Absatz 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28

(1) Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens fünf Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 29*

(1) In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für ärztliche Hausapotheken (Anlage III) zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken.

(2) In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte (Anlage IV) zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind.

§ 29 Abs. 2: OpiumG 2121-6

(3) Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(4) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

IV a.

Ausnahmen

§ 29 a

Die Vorschriften der §§ 6, 22 bis 29 gelten nicht für Arzneien, die in § 10 a Abs. 1 genannte Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10 a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten.

Anlage I*
(zu § 27 Abs. 1)

Anlage II*
(zu § 27 Abs. 1)

Anlage III*
(zu § 29 Abs. 1)

Anlage IV*
(zu § 29 Abs. 2)

Anlagen I bis IV: Bundesgesetzbl. 1963 I 225 ff., aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

geändert

2121-6-8

**Verordnung
über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe
(Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)**

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 765

§ 1*

(unverändert)

§ 1: OpiumG 2121-6. Zur Liste der gleichgestellten Stoffe siehe auch
Abschn. I Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 2*

(unverändert)

§ 2: OpiumG 2121-6. Zur Liste der gleichgestellten Stoffe siehe auch
Abschn. II Listen-Neufassung 2121-6-14

§§ 3 und 4*

(unverändert)

§§ 3 u. 4: OpiumG 2121-6

§ 7*

(unverändert)

§ 7: GVBl. Berlin 1960 S. 1233

gestrichen

Verordnung 2121-6-9
über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 773

Aufgehoben durch § 4 Satz 2 V v. 24. 4. 1963 I 212 2121-6-13

Betäubungsmittel-UmlageV 2121-6-10

geändert

Verordnung 2121-6-10
über die Umlage auf Betäubungsmittel
(Betäubungsmittel-Umlageverordnung)

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 774

§ 1 *

(unverändert)

§ 1 Nr. 1: OpiumG 2121-6. Zu „gleichgestellte Stoffe“ siehe Abschn. I
Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 6 *

(unverändert)

§ 6: GVBl. Berlin 1960 S. 1233

aufgenommen

2121-6-11

Zweite Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Zweite Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 25. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1909, verk. am 31. 10. 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2a und 4, des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 7 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung: *

§ 1*

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Clonitazen	1-(2'-Diaethylaminoethyl)-2-(4'-chlorbenzyl)-5-nitrobenzimidazol
Diampromid	N-[2-(Methyl-2'-phenyläthylamino)-propyl]-propionanilid
Diphenoxylat	1-(3'-Cyan-3', 3'-diphenylpropyl)-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure-äthylester
Etonitazen	1-(2'-Diaethylaminoethyl)-2-(4'-äthoxybenzyl)-5-nitrobenzimidazol
Hydromorphinol	14-Hydroxy-dihydromorphin
Phenampromid	N-(1-Methyl-2-piperidino-äthyl)-propionanilid
Phenoperidin	1-(3'-Hydroxy-3'-phenylpropyl)-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure-äthylester.

§ 2*

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfang wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit Ablauf des Monats.

§ 3*

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat,

ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, darf innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe und Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für denjenigen, der einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes nicht bedarf, nur insoweit, als es sich um Clonitazen, Diampromid, Etonitazen, Hydromorphinol, Phenampromid oder Zubereitungen aus ihnen handelt.

§ 4*

Soweit die in § 1 genannten Stoffe in Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 5*

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe und deren Salze in alphabetischer Reihenfolge neu bekanntzumachen.

§ 6*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6, GG 100-1

§ 1: OpiumG 2121-6. Zur Liste der gleichgestellten Stoffe siehe auch Abschn. I Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 u. 3: OpiumG 2121-6

§ 4: OpiumG 2121-6

§ 5: Vollzogen; Neufassungs-Bek. v. 26. 10. 1961 I 1911 überholt durch Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 6: GVBl. Berlin 1961 S. 1779

aufgenommen

Dritte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

2121-6-12

Vom 24. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 209

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2 a und 4, des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 7 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Methadon-Zwischenprodukt	3-Dimethylamino-1,1-diphenyl-1-cyan-butan
Moramid-Zwischenprodukt	1,1-Diphenyl-2-methyl-3-morpholino-propan-1-carbonsäure
Noracymethadol	α -6-Methylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
Pethidin-Zwischenprodukt A	1-Methyl-4-phenyl-4-cyan-piperidin
Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	4-Phenyl-piperidin-4-carbonsäure-aethylester
Pethidin-Zwischenprodukt C	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure.

§ 2 *

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden folgender Stoff und dessen Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Nicocodin	6-Nicotinoyl-codein.

§ 3 *

(1) Wer einen oder mehrere der in den §§ 1 oder 2 genannten Stoffe oder Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfange wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit Ablauf des Monats.

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6, GG 100-1

§ 1: OpiumG 2121-6. Zur Liste der gleichgestellten Stoffe siehe auch Abschn. I Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 2: OpiumG 2121-6. Zum gleichgestellten Stoff siehe auch Abschn. II Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 3 Abs. 1: OpiumG 2121-6

§ 4 *

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen oder den in § 2 genannten Stoff oder eins oder mehrere seiner Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen oder den in § 2 genannten Stoff oder eins oder mehrere seiner Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe und Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für denjenigen, der einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes nicht bedarf, nur insoweit, als es sich um die in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen handelt.

§ 5 *

Soweit der in § 2 genannte Stoff oder dessen Salze in Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 6 *

§ 7 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

§ 4 Abs. 2 u. 3 und § 5: OpiumG 2121-6

§ 6: Vollzogene Ermächtigung, siehe 2121-6-14

§ 7: GVBl. Berlin 1963 S. 635

aufgenommen

2121-6-13

Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel

Vom 24. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 212

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 4 Abs. 4 und des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Der Bezugscheinpflicht nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes unterliegen nicht

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe sowie deren Salze;
2. folgende Stoffe und Zubereitungen:
 - a) Benzylmorphin enthaltende Zubereitungen oder Zubereitungen der Salze von Benzylmorphin,
 - b) Cardiazol-Dicodid-Tropfen mit einem Gehalt von 0,005 g Dicodid-Hydrochlorid und 0,1 g Cardiazol in 1 g Lösung,
 - c) Diphenoxylat enthaltende Zubereitungen in Form von Tabletten, die je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten,
 - d) Extractum Cannabis indicae,
 - e) Herba Cannabis indicae,
 - f) Neurophilinpillen mit einem Gehalt von 0,05 g Opium für medizinische Zwecke, 0,02 g Radix Valerianae, 0,005 g Extractum Aloes und 0,002 g Endophenolphthalein,
 - g) Pulvis Ipecacuanhae Opiatus, auch in Tabletten,
 - h) Tinctura Cannabis indicae.

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6, GG 100-1

§ 1: OpiumG 2121-6

§ 1 Nr. 1 „gleichgestellten Stoffe“: Siehe Abschn. II Listen-Neufassung 2121-6-14

§ 2 *

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes, der in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgibt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die Empfänger und die an diese veräußerten oder abgegebenen Gesamtmengen mitzuteilen. Sind keine Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgegeben worden, so ist dies mitzuteilen. Die Empfänger, soweit sie Inhaber einer Erlaubnis zum Handel nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes sind, haben dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die erhaltenen Gesamtmengen der Stoffe und Zubereitungen und den am Ende des Kalendervierteljahres vorhandenen Bestand mitzuteilen.

(2) Werden in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen an Apotheken veräußert oder abgegeben, so sind sie nur in ihrer Gesamtmenge mitzuteilen.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4 *

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. ...

§ 2 Abs. 1: OpiumG 2121-6

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 635

§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2121-6-14

Bekanntmachung
der Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe *

Vom 24. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 213

Auf Grund des § 6 der Dritten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 209) wird die Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in der Fassung bekanntgegeben, die sich aus der angeführten Verordnung, der Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 765) und der Zweiten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 25. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) ergibt.*

Der Bundesminister für Gesundheits-
wesen

Überschrift: OpiumG 2121-6
Text: V v. 24. 4. 1963 2121-6-12, OpiumG 2121-6, V v. 26. 9. 1960
2121-6-8, V v. 25. 10. 1961 2121-6-11

**Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes
genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe**

I.*

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetylmethadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
2. Äthylmethylthiambuten	3-Äthylmethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
3. Allylprodin	1-Methyl-3-allyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
4. Alphacetylmethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
5. Alphameprodin	α -1-Methyl-3-äthyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
6. Alphamethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
7. Alphaprodin	α -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
8. Amphetamin	1-Phenyl-2-amino-propan
9. Anileridin	1-[2-(4'-Aminophenyl)-äthyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
10. Benzethidin	1-(2-Benzoyloxyäthyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
11. Betacetylmethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
12. Betameprodin	β -1-Methyl-3-äthyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
13. Betamethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
14. Betaprodin	β -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
15. Clonitazen	1-(2'-Diäthylaminoäthyl)-2-(4'-chlorbenzyl)-5-nitrobenzimidazol
16. Desomorphin	Dihydrodesoxymorphin
17. Diampromid	N-[2-(Methyl-2'-phenyläthylamino)-propyl]-propionanilid
18. Diäthylthiambuten	3-Diäthylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
19. Dimenoxadol	2-Äthoxy-2,2-diphenyl-essigsäure-(2'-dimethylaminoäthylester)
20. Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
21. Dimethylthiambuten	3-Dimethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
22. Dioxaphetylbutyrat	2,2-Diphenyl-4-morpholino-buttersäureäthylester
23. Diphenoxylat	1-(3'-Cyan-3',3'-diphenylpropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
24. Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
25. D-Moramid	(+)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
26. Etonitazen	1-(2'-Diäthylaminoäthyl)-2-(4'-äthoxybenzyl)-5-nitrobenzimidazol
27. Etoxeridin	1-[2-(2'-Hydroxyäthoxy)-äthyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
28. Furethidin	1-(2'-Tetrahydrofurfuryloxy-äthyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
29. Hydromorphinol	14-Hydroxy-dihydromorphin
30. Hydroxypethidin	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-piperidin-4-carbonsäureäthylester
31. Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
32. Ketobemidon	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-4-propionyl-piperidin
33. Levomethorphan	(-)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
34. Levomoramid	(-)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
35. Levophenacylmorphan	(-)-3-Hydroxy-N-phenacyl-morphinan
36. Levorphanol	(-)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
37. Metazocin	2'-Hydroxy-2,5,9-trimethyl-6,7-benzomorphan
38. Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
39. Methadon — Zwischenprodukt	3-Dimethylamino-1,1-diphenyl-1-cyan-butan

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
40. Methyldamphetamin	1-Phenyl-2-methylamino-propan
41. Methyldesorphin	6-Methyl- Δ^6 -desoxymorphin
42. Methyldihydromorphin	6-Methyl-dihydromorphin
43. Methylphenylpiperidin-carbonsäureester (darunter auch Pethidin und Properidin)	Ester von 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
44. Metopon	7-Methyl-dihydromorphinon
45. Moramid — Zwischenprodukt	1,1-Diphenyl-2-methyl-3-morpholino-propan-1-carbonsäure
46. Morpheridin	1-(2'-Morpholinoäthyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
47. Myrophin	3-Benzyl-6-myristyl-morphin
48. Noracymethadol	α -6-Methylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
49. Norlevorphanol	(—)3-Hydroxy-morphinan
50. Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
51. Normorphin	N-demethyliertes Morphin
52. Oxymorphon	Dihydrohydroxymorphinon
53. Pethidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
54. Pethidin — Zwischenprodukt A	1-Methyl-4-phenyl-4-cyan-piperidin
55. Pethidin — Zwischenprodukt B (Norpethidin)	4-Phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
56. Pethidin — Zwischenprodukt C	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure
57. Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
58. Phenampromid	N-(1-Methyl-2-piperidino-äthyl)-propionanilid
59. Phenazocin	2'-Hydroxy-2-phenyläthyl-5,9-dimethyl-6,7-benzomorphan
60. Phenomorphan	3-Hydroxy-N-phenyläthyl-morphinan
61. Phenoperidin	1-(3'-Hydroxy-3'-phenylpropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
62. Piminodin	1-(3'-Phenylaminopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
63. Proheptazin	1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-hexamethylenimin
64. Properidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureisopropylester
65. Racemethorphan	(\pm)3-Methoxy-N-methyl-morphinan
66. Racemoramid	(\pm)N-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl-pyrrolidin
67. Racemorphan	(\pm)3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
68. Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

II.*

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe und deren Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetyldihydrokodein	Acetyldihydrocodein
2. Dihydrokodein	Dihydrocodein
3. Nicocodin	6-Nicotinoyl-codein
4. Pholcodin	2'-Morpholinoäthyläther des Morphins

geändert

2121-7-4

**Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung
mit hochgiftigen Stoffen**

Vom 17. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 712, verk. am 20. 7. 1934

§ 6*

(1) § 4 der Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

§ 6: Der mit dem 31. 5. 1935 durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Abs. 2 eingef. m. W. v. 1. 10. 1934 durch V vom 16. 11. 1934 I 1191

2121-9 PolV über Kühlwasserzusatzmittel

gestrichen

2121-9

**Polizeiverordnung
über Kühlwasserzusatzmittel**

Vom 11. Dezember 1941

Reichsgesetzbl. I S. 764

Außer Kraft getreten gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 I 1582 201-2

2121-10 PolV über den Verkehr mit Trikresylphosphat

gestrichen

2121-10

**Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Trikresylphosphat**

Vom 16. September 1943

Reichsgesetzbl. I S. 541

Außer Kraft getreten gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 I 1582 201-2

2122-1 Reichsärzteordnung

gestrichen

2122-1

Reichsärzteordnung

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1433

Aufgehoben (§§ 1 bis 11, 15, 16, 84, 85, 91 und 92) durch § 16 Abs. 2 Nr. 1 Bundesärzteordnung v. 2. 10. 1961 I 1857 2122-1

aufgenommen

Bundesärzteordnung**2122-1**

Vom 2. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1857

I. Der ärztliche Beruf

§ 1

(1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Bestallung als Arzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(4) Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

II. Die Bestallung

§ 3*

(1) Die Bestallung als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269) ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
5. nach dem Studium der Medizin die ärztliche Prüfung bestanden und
6. die Medizinalassistentenzeit abgeleistet hat.

(2) Einem Antragsteller mit einer in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbenen abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs ist

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1, G v. 25. 4. 1951 243-1

§ 3 Abs. 3 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

die Bestallung als Arzt zu erteilen, wenn er die Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes nachweist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(3) Die Bestallung als Arzt kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen, insbesondere in Härtefällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses, erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt oder
2. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs nachweist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt; Absatz 2 bleibt unberührt.

Die Bestallung kann in diesen Fällen nur im Benehmen mit dem Bundesminister *des Innern* erteilt oder versagt werden.

(4) Soll der Antrag auf Bestallung wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 4*

Der Bundesminister *des Innern* regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Bestallungsordnung für Ärzte die Minderdauer des medizinischen Studiums, das Nähere über die ärztliche Prüfung, die Medizinalassistentenzeit und die Bestallung sowie die Prüfungsgebühren. Dabei darf die Minderdauer des medizinischen Studiums auf höchstens zwölf Semester festgesetzt, die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht und die Dauer der Medizinalassistentenzeit auf höchstens zwei Jahre festgesetzt werden.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nicht vorgelegen hat oder
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“. Bestallungsordnung für Ärzte 2122-1-2

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht vorgelegen hat oder
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist.

(3) Eine nach § 3 Abs. 2 oder 3 erteilte Bestallung kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 3 Abs. 1 bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

§ 6

(1) Das Ruhen der Bestallung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7

Der Arzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 8

(1) Einer Person, deren Approbation oder Bestallung zurückgenommen worden ist, kann auf Antrag eine Bestallung erteilt werden, wenn Umstände vorliegen, die die Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(2) Wurde die Approbation oder Bestallung aus einem der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründe zurückgenommen und beruhte die fehlerhafte Erteilung der Approbation oder Bestallung nicht auf einer Täuschungshandlung des Antragstellers, so ist die Bestallung auf Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 3 vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 9

Ein Verzicht auf die Bestallung, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

III. Die Erlaubnis

§ 10

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

IV. Gebührenordnung

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

V. Zuständigkeiten

§ 12

(1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie nach §§ 5, 6 und 8 trifft

1. die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf auszuüben beabsichtigt.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zuständige Behörde.

VI. Strafvorschriften

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne als Arzt bestellt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt zu sein, eine Bezeichnung führt, die nach Lage der Umstände geeignet ist, den Anschein zu erwecken, er sei zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt,
2. wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Bestallung angeordnet ist.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine Erlaubnis, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 dieses Gesetzes.

§ 15*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 1697

§ 16*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) ...

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden auf Ärzte keine Anwendung mehr

1. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band II S. 62),
2. das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 3 sowie die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. November 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 2.

§ 16 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

gestrichen

Bayern:

Gesetz Nr. 25
Bayerisches Ärztegesetz

Vom 25. Mai 1946

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 193
Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band II S. 58

Aufgehoben (mit Ausnahme Art. 4 Abs. 2 bis 4 u. Art. 35 bis 37) durch § 16 Abs. 2 Nr. 3
Bundesärzteordnung v. 2. 10. 1961 I 1857

Bayerisches Ärztegesetz 2122-1-a

2122-1-a

gestrichen

Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung

Vom 31. März 1936

Reichsgesetzbl. I S. 338

Aufgehoben (§§ 1 bis 17 u. 28) durch § 16 Abs. 2 Nr. 2
Bundesärzteordnung v. 2. 10. 1961 I 1857

Reichsärzteordnung, 1. DV 2122-1-1

2122-1-1

geändert

2122-1-2

Bestallungsordnung für Ärzte

Vom 15. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1334

§ 8*

(1) *(unverändert)*

(2) Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung, bei der Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung gebildet. Die Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) und (4) *(unverändert)*

§ 8 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 3 V v. 14. 7. 1957 I 723, § 1 Nr. 2 V v. 28. 3. 1958 I 204 u. § 1 Nr. 1 V v. 13. 7. 1963 I 470

§ 13*

(unverändert)

§ 13 Abs. 4: GG 100-1, G über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet 243-1

§ 20*

(1) Die Prüfungsgebühren werden durch eine von dem Bundesminister *des Innern* mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung geregelt.

(2) *(unverändert)*

§ 20 Abs. 1: Gebührenordnung siehe 2122-1-3

§ 20 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 26*

(unverändert)

§ 26: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723, Abs. 2 Buchst. b ber. am 7. 1. 1958 I 56

§ 27*

(unverändert)

§ 27: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 30*

(1) Der Studierende hat die ärztliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Universität oder Akademie abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

(2) *(unverändert)*

§ 30 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. § 1 Nr. 2 V v. 13. 7. 1963 I 470

§ 30 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 31*

(1) *(unverändert)*

(2) Bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung mindestens drei Semester an deutschen Universitäten oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ordnungsgemäß Medizin studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden, wenn sie dieser gleichwertig ist.

(3) bis (5) *(unverändert)*

§ 31 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 31 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. § 1 Nr. 3 V v. 13. 7. 1963 I 470

§ 31 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 bis 5: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 48*

(unverändert)

§ 48: RVO 820-1

§ 69*

(unverändert)

§ 69 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 26. 1. 1955 I 36

§ 69 Abs. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 26. 1. 1955 I 36

§ 69 Abs. 3: Der frühere Abs. 2 dazu geworden durch § 1 Nr. 3 V v. 26. 1. 1955 I 36

§ 69 Abs. 3 Buchst. a: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 26. 1. 1955 I 36

§ 69 Abs. 3 Buchst. b: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 22 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. § 1 Nr. 7 V v. 28. 3. 1958 I 204. HeimkehrerG 84-1, BEG 251-1, HHG 242-1

§ 69 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 8 V v. 28. 3. 1958 I 204

§ 69 Abs. 6: Der ursprüngliche Abs. 3 zunächst Abs. 4 geworden durch § 1 Nr. 3 V v. 26. 1. 1955 I 36 und i. d. F. d. Abschn. II Nr. 23 V v. 14. 7. 1957 I 723 dazu geworden durch § 1 Nr. 8 V v. 28. 3. 1958 I 204

geändert

Verordnung 2122-1-3
**über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung**

Vom 26. Juni 1958

Bundesanzeiger Nr. 123

[EINLEITUNGSSATZ] *

(unverändert)

Einleitungssatz: Bestallungsordnung für Ärzte 2122-1-2, GG 100-1

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde 2123-1

geändert

Gesetz 2123-1
über die Ausübung der Zahnheilkunde

Vom 31. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 221, verk. am 31. 3. 1952

§ 2 *

(1) und (2) (unverändert)

(3) Der Bundesminister *des Innern* erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für Zahnärzte durch Rechtsverordnung.

§ 2 Abs. 3: Prüfungsordnung für Zahnärzte 2123-2

§ 2 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 10 *

(1) (unverändert)

(2) Die Prüfungsordnung erläßt der Bundesminister *des Innern* mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 10 Abs. 2: Prüfungsordnung 2123-3

§ 10 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 15 *

Der Bundesminister *des Innern* erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Zahnärzte.

§ 15 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 17 *

Der Bundesminister *des Innern* erläßt mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von § 8 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen.

§ 17: Siehe 2123-1-1

§ 17 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

geändert

2123-2

Prüfungsordnung für Zahnärzte

Vom 26. Januar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 37

§ 17*

(1) Die Prüfungsgebühren regelt der Bundesminister *des Innern* durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung.

(2) (*unverändert*)

§ 17 Abs. 1: Gebührenordnung 2123-2-1

§ 17 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

2124-1 Hebammengesetz

geändert

2124-1

Hebammengesetz

Vom 21. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1893

§ 14*

(1) bis (3) (*unverändert*)

(4) ...

§ 14 Abs. 4: Gilt nicht als Bundesrecht fort gem. BVerfGE v. 17. 3. 1964 I 344

2124-1-4 Hebammengesetz, 4. DV

gestrichen

2124-1-4

Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

Vom 16. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2457

Aufgehoben durch § 4 Satz 2 V v. 24. 7. 1963 I 503

gestrichen

Niedersachsen:

2124-1-4-a

Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939
(Reichsgesetzbl. I Seite 2457)

Vom 29. August 1948

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75

Aufgehoben durch § 4 Satz 2 V v. 24. 7. 1963 I 503

Hebammengesetz, DV 2124-1-4-b

gestrichen

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern):

2124-1-4-b

Verordnung
des Innenministeriums zur Durchführung des Hebammengesetzes

Vom 31. August 1948

Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 112

Aufgehoben durch § 4 Satz 2 V v. 24. 7. 1963 I 503

geändert

2124-1-6

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Hebammengesetzes
(Aus- und Fortbildung der Hebammen)**

Vom 16. September 1941

Reichsgesetzbl. I S. 561

§ 5*

§ 5: Aufgeh. durch § 22 Satz 2 Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für Hebammen v. 25. 3. 1963 I 167

§ 6*

(1) ...

(2) Die Hebammenschülerinnen sind vom Träger der Lehranstalt auf seine Kosten gegen Krankheit, Berufsunfall und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Hebammenschülerinnen gegen den Träger der Lehranstalt ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet wird.

§ 6 Abs. 1: Aufgeh. durch § 22 Satz 2 Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für Hebammen v. 25. 3. 1963 I 167

§ 6 Abs. 2 Satz 2: § 363 a Abs. 3 RVO, i. d. F. d. § 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024 gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung, lautete:

„Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten.“

§§ 7 bis 12*

§§ 7 bis 12: Aufgeh. durch § 22 Satz 2 Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für Hebammen v. 25. 3. 1963 I 167

gestrichen

Anlage

(Zu § 11 Abs. 1 vorstehender
Verordnung)

Hebammen-Prüfungsordnung

Beilage

(Zu § 14 vorstehender
Prüfungsordnung)

Anlage u. Beilage abhängig von dem aufgeh. § 11 Abs. 1 V v. 16. 9. 1941 I 561

aufgenommen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

2124-1-8

Vom 25. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 167

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

I.

Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Lehrgang zur Ausbildung der Hebamme dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht.

(2) Der Lehrgang umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie, unter besonderer Berücksichtigung der Hebammentätigkeit,
2. Physiologie, unter besonderer Berücksichtigung der Hebammentätigkeit,
3. Grundlagen der Krankenpflege,
4. Krankheitslehre und Hygiene,
5. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett,
6. Übungen am Phantom,
7. Physiologie und Pathologie des Neugeborenen, einschließlich der Säuglingspflege,
8. Schwangerenberatung, unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Vorbereitung auf die Geburt,
9. Ernährungslehre, unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Schwangeren und des Neugeborenen,
10. Arzneimittellehre,
11. Berufslehre, Staatsbürgerkunde und Gesetzeskunde.

(3) Der theoretische Unterricht umfaßt jährlich mindestens 500 Stunden. Im Rahmen des praktischen Unterrichts hat die Hebammschülerin einen Monat in einem von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigten Kinderkrankenhaus tätig zu sein; außerdem hat sie in der Schwangerenberatung an mindestens acht und in der Säuglingsfürsorge an mindestens sechs Sprechstunden teilzunehmen.

§ 2

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:

1. Ferien bis zu vier Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

§ 3

Die zuständige Behörde kann auf die Dauer des Lehrgangs anrechnen

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Hebamme ganz oder teilweise,

2. eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester oder Kinderkrankenschwester bis zu sechs Monaten,
3. eine abgeschlossene Ausbildung als Wochenpflegerin bis zu drei Monaten.

§ 4

Die zuständige Behörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestandene Hebammenprüfung als Prüfung im Sinne dieser Verordnung anerkennen, wenn sie nach einer gleichwertigen Ausbildung abgelegt worden ist. Sie kann die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen über den Nachweis hinreichender Kenntnisse in einzelnen Lehrfächern abhängig machen.

II.

Prüfungsvorschriften

§ 5

(1) Bei jeder Hebammenlehranstalt ist für die Ablegung der Hebammenprüfung ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. einer an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen Hebamme,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Behörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

§ 7

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf der Hebamme bei.

§ 8

(1) Zur Prüfung werden nur Prüflinge zugelassen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses kann Ausnahmen zulassen, wenn der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
 - b) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder ein sonstiges von einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist neben den Unterlagen nach Absatz 2 der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(4) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er außerdem die Voraussetzung des § 18 Abs. 2 nachzuweisen.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 9*

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. Tatsachen vorliegen, die die Versagung der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes rechtfertigen,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Über die Versagung der Zulassung aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 2 und über den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: HebammenG 2124-1

§ 10

(1) Die Gebühr für die Prüfung und für die Wiederholungsprüfung beträgt 25 Deutsche Mark. Sie ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Behörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme des Anteils der sächlichen und Verwaltungs-Kosten zurück.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 12

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist an einem Tage oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. An einem Tage sollen nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Lehrfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 11, der praktische Teil auf die Lehrfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 bis 7.

§ 13

Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 14

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 15

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) ab.

§ 16

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 15 bezeichneten Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 17

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt, es sei denn, daß er vor Beginn der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens nach erneutem mindestens sechsmonatigen Besuch der Hebammenlehranstalt zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann die Frist aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden; Ausnahmen können durch die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Prüfling über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung oder nichtbestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20*

Eine Ausbildung als Hebamme, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Bestimmungen der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561) begonnen wurde, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen.

§ 21*

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 22*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. . . .

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen

Der Bundesminister des Innern

§ 20: V v. 16. 9. 1941 2124-1-6
§ 21: GVBl. Berlin 1963 S. 565
§ 22 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage
(zu § 19 Abs. 1)

(Muster)

Hebammen-Prüfungszeugnis

Fräulein
Frau
geboren am
in
hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß bei der Hebammenlehranstalt
in
die Hebammenprüfung mit dem Urteil
bestanden. "....."
....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

aufgenommen

**Verordnung
über die Altersgrenze bei Hebammen**

2124-1-9

Vom 24. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 503

Auf Grund des § 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird nach Anhörung des Bundes Deutscher Hebammenverbände mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Hebammen erreichen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

§ 2

Die zuständige Behörde kann Hebammen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, jedoch geistig und körperlich den Anforderungen ihres Berufes noch gewachsen sind, widerruflich gestatten, weiterhin

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1, GG 100-1

ihren Beruf auszuüben. Wird die Genehmigung erteilt, so bleibt die staatliche Anerkennung als Hebamme wirksam.

§ 3*

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft. ...

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen

Der Bundesminister des Innern

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 955

§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

gestrichen

2124-2-1

**Verordnung
über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen
für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren**

Vom 15. Dezember 1956

Bundesanzeiger Nr. 248

Aufgehoben m. W. v. 1. 10. 1960 durch § 9 Satz 3 V v. 27. 12. 1960 Bundesanzeiger Nr. 252

2124-2-2 Gebühren von Krankenkassen für freiberufliche Hebammen

aufgenommen

2124-2-2

**Verordnung
über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen
für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren**

Vom 27. Dezember 1960

Bundesanzeiger Nr. 252

Auf Grund des § 376 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

	A Haus- entbindung DM	B Anstalts- entbindung DM
a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Bestandes und die Schwierigkeit der Entbindung	84,—	76,—
bei einer Zwillingsentbindung	93,—	84,—
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern	102,—	92,—
b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschl. Blasenmole) ..	38,—	34,—

§ 2 *

(1) Die Hälfte der Gebühr A nach § 1 erhält die Hebamme, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) in eine Anstalt überwiesen

wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet. Die in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält die Gebühr B nach § 1.

(2) Die Gebühr A nach § 1 erhält die Hebamme, wenn die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) in eine Anstalt überwiesen wird. Werden die Wochenbesuche in der Anstalt von einer anderen freiberuflich tätigen Hebamme ausgeführt, so erhält diese Gebühren nach § 3 Abs. 3, höchstens jedoch die Hälfte der Gebühr B nach § 1.

(3) Die Gebühr nach § 1 erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes (§ 3 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1893 —) Hilfe leisten konnte. War beim Eintreffen der Hebamme die Versorgung der Wöchnerin und des Kindes bereits vollendet, so erhält sie die Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 1.

§ 3 *

(1) Durch die Gebühr nach § 1 sind alle Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und die nach den Vorschriften ihrer Dienstordnung bis zum Ende des zehnten Tages nach dem Tag der Entbindung vorgenommenen Wochenbesuche einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen abgegolten. Verrichtungen in diesem Sinne sind auch Eingriffe, die die Hebamme nach ihrer Dienstordnung zur Abwendung einer ernsten Lebens- oder Gesundheitsgefahr für Mutter und Kind auszuführen hat, und Hilfeleistungen zu oder bei ärztlichen Verrichtungen.

Einleitungssatz: RVO 820-1
§ 1: M. W. v. 1. 4. 1963 i. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 23. 12. 1963 BAnz. Nr. 240
§ 2 Abs. 3: HebammenG 2124-1

§ 3 Abs. 3 Satz 1: M. W. v. 1. 4. 1963 i. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 23. 12. 1963 BAnz. Nr. 240
§ 3 Abs. 4: RVO 820-1

(2) Wochenbesuche, die nach dem zehnten Tag nach dem Tag der Entbindung ausgeführt werden, sind von der Krankenkasse (Ersatzkasse) besonders zu vergüten,

- a) wenn sie auf ärztliche Anordnung ausgeführt wurden und die Hebamme eine entsprechende Bescheinigung des Arztes vorlegt,
- b) wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren, ohne ärztliche Bescheinigung.

(3) Für jeden nach Absatz 2 ausgeführten Wochenbesuch erhält die Hebamme eine Gebühr von 3,20 Deutsche Mark. Die Zahlung von Wegegebühren richtet sich nach § 5.

(4) Wird die Wöchnerin vor Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag der Entbindung aus der Anstaltspflege (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) entlassen und hat die für die weitere Wochenpflege zugezogene Hebamme nicht bereits die Hebammenhilfe bei der Entbindung geleistet, so werden die Wochenbesuche nach Absatz 3 vergütet.

(5) Ist eine Hebamme aus Gründen, die von der Krankenkasse nicht zu vertreten sind, an der Ausführung der vorgeschriebenen Wochenbesuche verhindert, dann muß sie die von ihr zu beauftragende Vertreterin aus der von der Krankenkasse nach § 1 zu zahlenden Pauschgebühr selbst entschädigen. Fahrtkosten und Wegegebühren sind gemäß § 5 von der Krankenkasse zu vergüten.

§ 4 *

(1) Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten, sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

- a) in der Wohnung der Hebamme . . 3,80 DM
- b) in der Wohnung der Schwangeren
 - für die Dauer bis zu einer Stunde bei Tage 3,80 DM
 - an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht 7,10 DM
 - für jede weitere angefangene Stunde
 - bei Tage 2,60 DM
 - an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht 4,50 DM

Die sechs Stunden übersteigende Zeit für eine Hilfeleistung wird nur vergütet, wenn die längere Anwesenheit der Hebamme vom Arzt angeordnet wurde, es sei denn, daß ein Arzt nicht zugezogen werden konnte. Zur Dauer der Hilfeleistung gehört nicht die für den Hin- und Rückweg benötigte Zeit.

(2) Aus Anlaß von Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit ihr auftreten, werden mehr als zwei Besuche nur vergütet, wenn die Hebamme nachweist, daß der

§ 4 Abs. 1 Satz 1: M. W. v. 1. 4. 1963 i. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 23. 12. 1963 BAnz. Nr. 240
 § 4 Abs. 4: M. W. v. 1. 4. 1963 i. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 23. 12. 1963 BAnz. Nr. 240

zugezogene Arzt sie für notwendig erklärt hat, es sei denn, daß ein Arzt nicht zugezogen werden konnte.

(3) Hilfeleistungen in den letzten vierundzwanzig Stunden vor Ausstoßung der Frucht gehören zur Entbindung (§ 3 Abs. 1); eine besondere Gebühr kann für diese nicht beansprucht werden. Setzen vierundzwanzig Stunden nach dem Blasensprung die Geburtswehen nicht ein, so sind die bis zum Beginn der Geburtswehen erforderlichen Hilfeleistungen der Hebamme, soweit sie nicht in die letzten vierundzwanzig Stunden vor der Ausstoßung der Frucht fallen, wie Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Abs. 1) zu vergüten.

(4) Für ärztlich angeordnete Tag- oder Nachtwachen nach der Entbindung sind zu zahlen:

für eine Tagwache	13,— DM
für eine Nachtwache	19,50 DM
für eine Tag- und eine Nachtwache	26,— DM

(5) Als Nacht im Sinne dieser Vorschrift gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

§ 5 *

(1) Die Hebamme erhält nach folgenden Grundsätzen Wegegebühren oder Fahrtkosten erstattet:

- a) Ist die Wohnung der Hebamme mehr als 2 Kilometer von der Stelle der Hilfeleistung entfernt und wird keine Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt, so sind
 - aa) für den Weg zur und von der Hilfeleistung bei der Geburt (Fehlgeburt) die baren Auslagen für benutzte Verkehrsmittel — bei Benutzung der Bahn oder eines Schiffes die Kosten der unteren Klasse — zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn die Hebamme zur Hilfeleistung bei der Entbindung gerufen wird und sich nachträglich herausstellt, daß es sich lediglich um Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen vor der Geburt (§ 4 Abs. 1 und 2) gehandelt hat. Benutzt die Hebamme ein eigenes Fahrzeug oder legt sie den Weg zu Fuß zurück, so steht ihr als Entschädigung für Auslagen eine Wegegebühr von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer zu.
 - bb) für die Wochenbesuche und die Wege zur Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen vor der Geburt (§ 4 Abs. 1 und 2) nur die baren Auslagen für die Benutzung planmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn und Schiff untere Klasse) zu erstatten. Benutzt die Hebamme ein eigenes Fahrzeug oder legt sie den Weg zu Fuß zurück, so steht ihr als Entschädigung für Auslagen eine Wegegebühr von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer zu.

§ 5 Abs. 4 Satz 1: M. W. v. 1. 4. 1963 i. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 23. 12. 1963 BAnz. Nr. 240

- b) Ist die Wohnung der Hebamme nicht mehr als zwei Kilometer von der Stelle der Hilfeleistung entfernt, so erhält die Hebamme eine einmalige Wegegebühr in Höhe von 4 Deutsche Mark. Damit sind alle aus Anlaß der Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden, bei Wehen vor der Geburt (§ 4 Abs. 1 und 2), bei der Geburt und aus Anlaß von Wochenbesuchen unter der Voraussetzung des Satzes 1 zurückgelegten Wege abgegolten.
- c) Sind aus Anlaß eines Entbindungsfalles zwei oder mehr Hebammen tätig gewesen, so hat die Krankenkasse (Ersatzkasse) zu zahlen:
- aa) jeder Hebamme, bei der die Voraussetzungen des Buchstaben a vorliegen, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4, Wegegebühren nach Buchstabe a und,
- bb) falls eine oder mehr Hebammen beteiligt sind, bei denen die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen, einmal die Wegegebühren nach Buchstabe b, und zwar gegebenenfalls an diejenige dieser Hebammen, die die meisten Besuche gemacht hat.

(2) Hat die Hebamme außerhalb ihres Wohnorts Hilfe geleistet und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a vor, so wird die Wegegebühr nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet.

(3) Hat eine Hebamme neben den ihr nach den Vorschriften des Hebammengesetzes und den zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen zugewiesenen Wohnsitz einen oder mehrere andere Wohnsitze, so ist für die Berechnung der Wegegebühr und des Fahrtkostenersatzes die Wohnung der Hebamme maßgebend, von der aus sie den Weg zur Hilfeleistung angetreten hat.

(4) Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse (Ersatzkasse) die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Fahrtkosten und Wegegebühren ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Hilfeleistung zur Wohnung der anderen Hebamme mehr als vier Kilometer länger ist als zur Wohnung der nächstwohnenden Hebamme. Dies gilt nicht, wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles gerechtfertigt war.

(5) Ist die Tätigkeit einer Hebamme nach den Vorschriften des Hebammengesetzes auf einen ihr zugewiesenen Bezirk beschränkt und damit das Tätigwerden anderer Hebammen in diesem Bezirk ausgeschlossen, so hat die für diesen Bezirk allein

zugelassene Hebamme Anspruch auf Zahlung der Wegegebühren in voller Höhe auch dann, wenn sie für einen ihrem Bezirk zugeteilten Ort nicht die nächstwohnende Hebamme ist. Absatz 4 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(6) Besucht die Hebamme in Ausübung ihres Berufs auf ihrer Fahrt oder ihrem Weg mehrere Frauen, so sind die gesamten Fahrtkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen, und zwar auch dann, wenn nicht nur Kassenmitglieder oder Familienangehörige von Kassenmitgliedern besucht worden sind.

(7) „Ort“ im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde. Der Gemeinde steht eine geschlossene Siedlung, wenn sie mindestens zehn Familien umfaßt, gleich.

§ 6

Die von der Hebamme zu verwendende genormte Wochenbettpackung wird von der Krankenkasse (Ersatzkasse) als Sachleistung gewährt.

§ 7

Die Hebamme soll ihre Rechnung, die alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die genauen Personalien der Wöchnerin oder des Versicherten und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthalten muß, innerhalb eines Monats nach der Entbindung einreichen. Sie hat Anspruch darauf, daß die von ihr eingereichte Rechnung binnen zwei Wochen beglichen wird, sofern eine Leistungspflicht der Krankenkasse (Ersatzkasse) besteht. Wird eine Rechnung beanstandet, so hat die Krankenkasse (Ersatzkasse) der Hebamme innerhalb der gleichen Frist eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe der Gebühren nach § 1 zu leisten.

§ 8*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistung bei allen nach dem 30. September 1960 erfolgten Geburten und Fehlgeburten. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 8: Drittes Überleitungsg 603-5, G v. 4. 1. 1954 2124-2. GVBl. Berlin 1961 S. 224

§ 9 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

geändert

Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV)

2124-4

Vom 7. Februar 1943

Reichsgesetzbl. I S. 87, verk. am 12. 2. 1943

§ 4*

(1) *(unverändert)*

(2) Die Wochenpflegeschülerinnen sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Schülerinnen gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gewährleistet wird. Gegen Arbeitsunfall sind die Schülerinnen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, soweit es sich jedoch um Anstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, bei dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zu versichern.

(3) *(unverändert)*

§ 4 Abs. 2 Satz 2; § 363 a Abs. 3 RVO, i. d. F. d. § 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024 gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung, lautete:

„Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten.“

KrPflG 2124-5

geändert

Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)

2124-5

Vom 15. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 716, verk. am 18. 7. 1957

§ 14*

Der Bundesminister *des Innern* erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und für Kinderkrankenschwestern.

§ 14: Siehe 2124-5-3

§ 14 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

geändert

2124-5-1

**Erste Verordnung
über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege
und die Errichtung von Krankenpflegeschulen
(Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) ***

Vom 28. September 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1310

§ 8 *

(1) und (2) . . .

(3) Die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern (Krankenpflegeschülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

Überschrift: V aufgeh. durch § 22 Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe nach § 22 Abs. 2 G v. 15. 7. 1957 I 716 2124-5

§ 8 Abs. 3 Satz 2: § 363 a Abs. 3 RVO, i. d. F. d. § 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024 gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung, lautete:

„Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten.“

geändert

2124-5-2

Erste Verordnung
über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege
und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen
(Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —) *

Vom 15. November 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2239

§ 9*

(1) und (2) . . .

(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

Überschrift: V aufgeh. durch § 22 Abs. 1 Nr. 7 mit der Maßgabe nach § 22 Abs. 2 G v. 15. 7. 1957 I 716 2124-5

§ 9 Abs. 3 Satz 2: § 363 a Abs. 3 RVO, i. d. F. d. § 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024 gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung, lautete:

„Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten.“

geändert

2124-6

Gesetz
über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 981

§ 9*

(1) *(unverändert)*

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere für die Ausbildung und die Prüfung zu regeln.

§ 9 Abs. 2: Siehe 2124-6-1

§ 9 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 18*

(1) Personen, die am 1. Januar 1959 die in § 11 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Arztes oder Tierarztes ausgeübt haben und seitdem ohne Unterbrechung ausüben, können diese Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(2) § 11 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt in der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Weise tätig sind, ohne Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zu sein.

§ 18 Abs. 1: Eingef. durch § 1 Nr. 1 G v. 18. 7. 1961 I 1011

§ 18 Abs. 2: § 18 dazu geworden durch § 1 Nr. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1011

aufgenommen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen

2124-6-1

Vom 7. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 874, ber. 1961 I 218; verk. am 10. 12. 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 981) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I.

Ausbildungsvorschriften

§ 1*

(1) Der Lehrgang zur Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentin (§ 8 des Gesetzes) dauert zwei Jahre. Er umfaßt jährlich mindestens 1500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in der Woche nicht mehr als 35 betragen.

(2) Der Lehrgang umfaßt folgende Lehrfächer mit folgenden Mindeststundenzahlen:

	Theoretischer Unterricht	Praktischer Unterricht
1. Physik	30	—
2. Chemie	120	200
3. Anatomie und Physiologie	100	—
4. Histologie	60	220
5. Allgemeine Hygiene	40	—
6. Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie	100	340
7. Klinische Chemie und Hämatologie	80	360
8. Medizinische Strahlenkunde	150	900
9. Technik der physikalischen Diagnostik und Therapie	10	30
10. Fotografie	30	200
11. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz)	30	—

§ 2*

Der Ergänzungslehrgang für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) umfaßt mindestens 125 Stunden theoretischen und 625 Stunden praktischen Unterricht in dem Lehrfach „Medizinische Strahlenkunde“. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in der Woche nicht mehr als 35 betragen.

§ 3*

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs (§ 8 des Gesetzes) werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

(2) Auf die Dauer des Ergänzungslehrgangs (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) werden angerechnet

1. Ferien bis zu drei Wochen,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von drei Wochen.

§ 4*

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 18 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 24 Monaten,
2. gleichwertige Prüfungen in einzelnen Fächern, die Bestandteil einer vollständig bestandenen Prüfung waren,
3. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.

Prüfungsvorschriften

§ 5*

Für die Ablegung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6*

(1) Bei jeder Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen (Lehranstalt) ist für die Ablegung der Prüfung (§ 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes) ein Prüfungsausschuß zu bilden.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt als ständige Lehrkraft tätigen medizinisch-technischen Assistentin sowie
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(2) Bei jeder Lehranstalt, an der Ergänzungslehrgänge für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) durchgeführt werden, ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. mindestens einer an der Lehranstalt in dem Lehrfach „Medizinische Strahlenkunde“ unterrichtenden Lehrkraft.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 7*

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt abzulegen. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin bei.

§ 9*

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung,
 - b) der Fähigkeit, ein Diktat von mindestens 750 Silben in 10 Minuten in Kurzschrift aufzunehmen und es in höchstens 50 Minuten in Maschinenschrift zu übertragen,
 - c) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt vor Beginn des Lehrgangs,
 - d) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem verkürzten Lehrgang (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes) oder an einem Ergänzungslehrgang (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) sind beizufügen

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe d und Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen.

(3) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes) sind beizufügen

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe d und Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, so ist neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(5) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 19 Abs. 4 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(6) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 10*

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 20 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 11*

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes und ihre Wiederholung als

§ 7 Abs. 2 u. § 9 Abs. 2 u. 3; G v. 21. 12. 1958 2124-6

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3; G v. 21. 12. 1958 2124-6
§ 11 Abs. 3; I. d. F. d. Ber. v. 6. 3. 1961 I 218

Ganzes je 50 Deutsche Mark, für die Prüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und ihre Wiederholung je 10 Deutsche Mark. Die Gebühr beträgt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark. Dasselbe gilt für eine Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 13

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. im praktischen Teil die in § 1 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 8 und 10 bezeichneten Fächer,
2. im theoretischen Teil die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 bezeichneten Fächer.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und dem theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(4) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 14

(1) Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(2) Vor der Prüfung ist in die Niederschrift eine von der Leitung der Lehranstalt im Benehmen mit den Lehrkräften auf Grund der Leistungen des Prüflings während des Lehrgangs erteilte Vorzensur für jedes Prüfungsfach einzutragen.

§ 15

Die Leistung des Prüflings in jedem Fach des praktischen und des theoretischen Teils der Prüfung ist vom Prüfer unter Berücksichtigung der Vorzensur mit einer der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) zu beurteilen.

§ 16

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern des praktischen und theoretischen Teils der Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 18

(1) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch Zusammenzählen der Noten für die einzelnen Fächer. Dabei zählen

1. die Fächer des praktischen Teils der Prüfung:
 - Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie,
 - Klinische Chemie und Hämatologie,
 - Medizinische Strahlenkunde,
 - Histologie
 - je sechsfach —;
 - Fotografie
 - vierfach —,
2. die Fächer des theoretischen Teils der Prüfung:
 - Physik,
 - Chemie,
 - Anatomie und Physiologie
 - je vierfach —;
 - Medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie,
 - Klinische Chemie und Hämatologie,
 - Medizinische Strahlenkunde,
 - Histologie
 - je dreifach —;
 - Hygiene,
 - Technik der physikalischen Diagnostik und Therapie,
 - Fotografie,
 - Berufslehre
 - je zweifach —.

(2) Das Gesamtergebnis lautet bei Summen bis 85 „sehr gut“, von 86 bis 149 „gut“, von 150 bis 209 „befriedigend“ und von 210 ab „ausreichend“.

(3) Bei Prüfungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes lautet das Gesamtergebnis bei Summen bis 13 „sehr gut“, von 14 bis 22 „gut“, von 23 bis 31 „befriedigend“ und von 32 ab „ausreichend“.

(4) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(5) Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 4 wird kein Gesamtergebnis ermittelt.

§ 19*

(1) Die Prüfung ist in den Fächern des praktischen oder des theoretischen Teils, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling im praktischen Teil der Prüfung in zwei der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 8 bezeichneten Fächern die Note „ungenügend“ erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung als Ganzes und die Prüfung im praktischen Teil in den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 8 bezeichneten Fächern kann einmal, die Prüfung in den übrigen Fächern zweimal wiederholt werden. Wurde die Prüfung als Ganzes wiederholt, so kann eine nochmalige Prüfung nur in den Fächern des theoretischen Teils und im praktischen Teil in dem in § 1 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Fach (Fotografie) erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen. Dies gilt nicht für Prüfungen in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 20

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung

1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die

§ 19 Abs. 4: G v. 21. 12. 1958 2124-6

zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 21

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält. Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 4 enthält das Zeugnis keine Noten für die angerechneten Prüfungen und kein Gesamtergebnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Schlußbestimmungen

§ 22*

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, § 16 Abs. 3 oder Abs. 4, oder § 19 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 1, 2 oder 3 aus.

(2) Bei Anrechnung einer früheren Ausbildung nach § 4 stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(3) Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(4) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 23*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 24

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 22 Abs. 1: G v. 21. 12. 1958 2124-6

§ 23: Drittes Überleitungsg 603-5, G v. 21. 12. 1958 2124-6. GVBl. Berlin 1961 S. 22

(Muster *)

Anlage 1 *
(zu § 22 Abs. 1)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin**

Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
hat am 19..... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen in
mit dem Gesamtergebnis

bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie erhält nach zweieinhalbjähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

.....
medizinisch-technische Assistentin
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....
....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

(Muster *)

Anlage 2 *
(zu § 22 Abs. 1)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin**

Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
die auf Grund des § 16 Abs. 3/§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) zur Prüfung zugelassen worden ist,
hat am 19..... die Prüfung vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen in
mit dem Gesamtergebnis

bestanden. Die praktische Tätigkeit gilt als/ist abgeleistet.

Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

.....
medizinisch-technische Assistentin
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....
....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Für medizinisch-technische Assistenten in entsprechend abgewandelter Form.

Anlage 3*
(zu § 22 Abs. 1)

(Muster*)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin**

Frau/Fräulein

geboren am 19..... in

hat am 19..... die Prüfung nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die
Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I
S. 981) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen
in mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden. Sie hat die praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin
vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 4*
(zu § 22 Abs. 2)

(Muster*)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin**

Frau/Fräulein

geboren am 19..... in

erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom
21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung
medizinisch-technische Assistentin
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Für medizinisch-technische Assistenten in entsprechend abgewandelter Form.

geändert

2124-7

Gesetz
über die Ausübung der Berufe des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 985

§ 12*

Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausbildung, die Prüfung und die praktische Tätigkeit zu regeln.

§ 12: Siehe 2124-7-1 und -2

§ 12 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 15*

(1) bis (3) (*unverändert*)

(4) Masseure, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung besitzen oder denen eine Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt ist, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“, wenn sie an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Krankengymnasten eine Sonderprüfung abgelegt haben und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Dies gilt nur für Bewerber, die sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung melden. Der Bundesminister *des Innern* erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für diese Sonderprüfung.

§ 15 Abs. 4 Satz 3: Siehe 2124-7-3

§ 15 Abs. 4 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

aufgenommen

2124-7-1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister

Vom 7. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 880, ber. 1961 I 218; verk. am 10. 12. 1960

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

I.

Ausbildungsvorschriften

§ 1 *

Der Lehrgang in der Massage (§ 8 des Gesetzes) dauert ein Jahr. Er umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Grundzüge der Anatomie und Physiologie,
2. Krankheitslehre und Hygiene, soweit sie für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
3. Lehre von der allgemeinen und speziellen Massage, insbesondere Reflexzonen- und Unterwassermassage,
4. Praktische Ausführung der Massage in Verbindung mit Bewegungsübungen,
5. Grundlagen und Technik der Wärme- und Lichtbehandlung, Einführung in die Elektrotherapie, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Grundbegriffe der Badeheilkunde, Grundlagen und Ausführung medizinischer Bäder, sämtlicher Badeanwendungen einschließlich der Kneippischen Verfahren,
7. Medizinische Fußpflege,
8. Verbandlehre und Erste Hilfe,
9. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

§ 2

Der Lehrgang gliedert sich in theoretischen Unterricht und praktische Übungen. Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 600 Stunden, die praktischen Übungen sollen mindestens 1200 Stunden umfassen.

§ 3

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien bis zu vier Wochen und
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen.

§ 4 *

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Masseur oder als

Masseur und medizinischer Bademeister, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 9 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 12 Monaten,
2. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.

Prüfungsvorschriften

§ 5 *

Für die Ablegung der Prüfungen nach §§ 9 und 15 Abs. 3 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6 *

(1) Bei jeder Lehranstalt für Massage ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt ständig tätigen Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach § 1 des Gesetzes besitzt,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 7 *

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 3 des Gesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt abzulegen. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf des Masseurs oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters bei.

§ 9*

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach § 9 des Gesetzes sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) der abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
 - b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder einem Blindenpflegeheim vor Beginn des Lehrgangs,
 - c) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter und, falls der Bewerber nicht blind ist, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, so ist neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(4) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 10*

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes sind beizufügen

1. die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 3 und 5 bezeichneten Nachweise,
2. der Nachweis, daß die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Abs. 2 u. § 10 Abs. 1: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 11*

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 12*

(1) Die Gebühr für die Prüfung und ihre Wiederholung beträgt je 25 Deutsche Mark. Sie ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 13

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 14

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 bezeichneten Fächer, der praktische Teil der Prüfung auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 bezeichneten Fächer.

(3) Blinde sind auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der praktischen Prüfung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 bezeichneten Fächern zu befreien.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. Ber. v. 6. 3. 1961 I 218

(4) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 15

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 16

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) ab.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 16 bezeichneten Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 18

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Sie gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling, der vor Beginn der Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, ohne genügende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 *

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragen; die zuständige Verwaltungsbehörde kann diese Frist aus zwingenden Gründen verlängern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, außer bei Prüfungen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes, die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden; Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 19 Abs. 2: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 20

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Praktische Tätigkeit

§ 21 *

(1) Die praktische Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden.

(2) Während der praktischen Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes hat der Praktikant durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Wird ein Teil dieser Tätigkeit an einer medizinischen Badeanstalt abgeleistet, so hat sich der Unterricht während dieses Abschnittes der praktischen Tätigkeit vorwiegend auf das in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete Fach zu erstrecken.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für die praktische Tätigkeit nach § 11 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 150 beträgt, von denen sich mindestens 100 Stunden auf das in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete Fach zu erstrecken haben.

(4) Der Leiter der Anstalt ist verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterrichtsstunden während der regelmäßigen Arbeitszeit erteilen zu lassen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Ableistung der praktischen Tätigkeit oder eines jeden ihrer Abschnitte erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1. Die Bescheinigung ist von dem Leiter der Krankenanstalt oder medizinischen Badeanstalt und von dem Masseur oder medizinischen Bademeister zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 22 *

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 nicht erteilt, weil die praktische Tätigkeit oder einer ihrer Abschnitte nicht ordnungsmäßig abgeleistet wurde, so muß die Tätigkeit oder der betreffende Abschnitt wiederholt werden.

(2) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier, in den Fällen des § 11 des Gesetzes länger als sechs Wochen unterbrochen, so muß die über diese Frist hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

§ 21 Abs. 1 bis 3 u. § 22 Abs. 2: G v. 21. 12. 1958 2124-7

IV.

Schlußbestimmungen

§ 23*

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 2 aus. Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus.

(3) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 23 Abs. 1 u. 2: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 24*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 25

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 24: Drittes ÜberleitungsG 603-5, G v. 21. 12. 1958 2124-7. GVBl. Berlin 1961 S. 10

Anlage 1
(zu § 21 Abs. 5)

(Muster)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

Herrn
Frau/Fräulein

geboren am 19..... in

wird bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Prüfung vom

bis als Praktikant(in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist und

an Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Die Tätigkeit wurde vom bis unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....
.....
.....

....., den 19.....
(Bezeichnung der Krankenanstalt/medizinischen Badeanstalt)

.....
(Unterschrift des Leiters
der Krankenanstalt/medizinischen Badeanstalt)

.....
(Unterschrift des Masseurs/medizinischen Bademeisters)

Anlage 2*
(zu § 23 Abs. 1)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in)**

Herr
Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
hat am 19..... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
an der Lehranstalt für Massage in mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet. Er/Sie erhält nach zweijähriger/zwei-
einhalbjähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des
Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundes-
gesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Masseur(in)/Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in)
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

....., den 19.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3*
(zu § 23 Abs. 2)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Masseur(in)**

Herr
Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
der/die auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985)
zur Prüfung zugelassen worden ist, hat am 19..... die Prüfung vor
dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Massage in
mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden.

Er/Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und
medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985)
die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Masseur(in)
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

....., den 19.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

aufgenommen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten

2124-7-2

Vom 7. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 885, ber. 1961 I 219; verk. am 10. 12. 1960

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

I.

Ausbildungsvorschriften

§ 1 *

(1) Der Lehrgang in der Krankengymnastik (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) dauert zwei Jahre. Er umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
4. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der
 - a) Inneren Medizin,
 - b) Orthopädie,
 - c) Chirurgie,
 - d) Frauenheilkunde,
 - e) Kinderheilkunde,
 - f) Neurologie und Psychiatrie,
5. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage,
6. Leibeserziehung,
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
8. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
9. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
10. Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation,
11. Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
12. Verbandlehre und Erste Hilfe,
13. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

(2) Der dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegte Lehrplan ist als Richtlinie bei der Gestaltung

des Unterrichts zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für den nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes verkürzten Lehrgang.

§ 2

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

§ 3 *

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Krankengymnast, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entspricht, wie folgt anrechnen:

1. Die Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Dauer von 18 Monaten, in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten auch bis zur Dauer von 24 Monaten,
2. gleichwertige Prüfungen in einzelnen Fächern, die Bestandteil einer vollständig bestandenen Prüfung waren,
3. eine praktische Tätigkeit ganz oder teilweise.

II.

Prüfungsvorschriften

§ 4 *

Für die Ablegung der Prüfung nach § 9 des Gesetzes sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 5 *

(1) Bei jeder Lehranstalt für Krankengymnastik ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
3. einer an der Lehranstalt ständig tätigen Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“ nach § 1 des Gesetzes besitzt,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

§ 7

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf des Krankengymnasten bei.

§ 8*

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung,
 - b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt vor Beginn des Lehrgangs,
 - c) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis.

(3) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes verkürzten Lehrgang ist außerdem der Nachweis beizufügen, daß die in dieser Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Von dem Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a ist abzusehen, wenn der Prüfling bei Beginn des Lehrgangs mindestens fünf Jahre auf Grund einer Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ tätig war.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(5) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er gegebenenfalls außerdem nachzuweisen, daß er die nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(6) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Abs. 3: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 9*

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 18 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 10*

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je 50 Deutsche Mark. Die Gebühr beträgt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark. Dasselbe gilt für eine Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.

(2) Die Gebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 12

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Anatomie und Physiologie,
2. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
3. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der inneren Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie,

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: G v. 21. 12. 1958 2124-7
§ 10 Abs. 3: I. d. F. d. Ber. v. 6. 3. 1961 I 219

4. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage, Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation, Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
5. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz),
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
8. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
9. Verbandlehre und Erste Hilfe.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung umfaßt die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6, der praktische Teil die in Absatz 2 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Prüfungsfächer. Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und dem theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(4) Im Rahmen des in Absatz 2 Nr. 7 bezeichneten Prüfungsfaches hat der Prüfling bei zwei Kranken aus verschiedenen Fachgebieten auf Grund des ärztlichen Befunds in Klausur den krankengymnastischen Behandlungsplan schriftlich aufzustellen. Für die Ausarbeitung stehen ihm jeweils vier Stunden zur Verfügung.

(5) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 13

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 14

Die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsfach ist von den an der Prüfung in diesem Fach beteiligten Prüfern mit einer der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) zu beurteilen.

§ 15

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 14 vorgeschriebenen Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis. Dieses kann „befriedigend“ nur lauten, wenn die Leistungen des Prüflings in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 7 bezeichneten und in zwei anderen Fächern mindestens als „befriedigend“ beurteilt worden sind. Entsprechendes gilt für das Gesamtergebnis „gut“ oder „sehr gut“.

(3) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(4) Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 3 wird kein Gesamtergebnis ermittelt.

§ 17

(1) Die Prüfung ist in den Fächern, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling in den in § 12 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 bezeichneten Fächern die Note „mangelhaft“ oder in zweien dieser Fächer die Note „ungenügend“ erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur einmal wiederholt werden.

§ 18

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung

1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(4) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 19

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält. Bei Anrechnung von Prüfungen nach § 3 enthält das Zeugnis keine Noten für die angerechneten Prüfungen und kein Gesamtergebnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Praktische Tätigkeit

§ 20 *

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden.

(2) Von der praktischen Tätigkeit sind mindestens vier Monate auf einer chirurgischen oder orthopädischen Abteilung und mindestens vier Monate auf einer Abteilung für innere Krankheiten abzuleisten.

(3) Während der praktischen Tätigkeit hat der Praktikant durch Teilnahme an mindestens 100 Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

(4) Der Leiter der Anstalt ist verpflichtet, die in Absatz 3 genannten Unterrichtsstunden während der regelmäßigen Arbeitszeit erteilen zu lassen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Ableistung eines jeden Abschnitts der praktischen Tätigkeit erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der

§ 20 Abs. 1: G v. 21. 12. 1958 2124-7

Anlage 2. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder Abteilung und von dem Krankengymnasten zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 21

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 5 nicht erteilt, weil der betreffende Abschnitt der praktischen Tätigkeit nicht ordnungsgemäß abgeleistet wurde, so muß der Abschnitt wiederholt werden.

(2) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen, so muß die über diese Frist hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(2) Bei Anrechnung einer früheren Ausbildung nach § 3 stellt die Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(3) Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

§ 23 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 24

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 23: Drittes Überleitungsg 603-5, G v. 21. 12. 1958 2124-7. GVBl. Berlin 1961 S. 16

**Lehrplan
für den Lehrgang in der Krankengymnastik**

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung der Krankengymnastik notwendige Wissen zu beschränken. Er ist systematisch so aufzubauen, daß die Schüler an den praktischen Unterricht mit dem notwendigen Verständnis herangehen. In der speziellen Krankheitslehre sind die Aufgaben der Krankengymnastik bei der Behandlung der ein-

zelnen Krankheitsbilder herauszuheben und zu begründen.

(2) Der praktische Unterricht muß im Vordergrund stehen. Die praktische Ausbildung soll umfassend sein und in den verschiedenen Kliniken, wie chirurgische, orthopädische, medizinische, Kinder-, Frauen- und Nervenklinik stattfinden.

II. Aufteilung des Lehrstoffes auf vier Semester

1. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

	Wochen- stunden
Anatomie I	4
Physiologie I	2
Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene	2
Verbandlehre und Erste Hilfe	1/2
Berufslehre	1/2
Hydrotherapie	2
Theoretische Einführung in die Krankengymnastik und Massage	2
Technik der Massage, insbesondere der Bindegewebsmassage	9
Technik der Krankengymnastik, insbesondere orthopädisches Turnen, Haltungs- und Atemschulung	10
Einführung in die Elektrotherapie	2
Leibeserziehung	6
	<hr/>
	40

2. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

Anatomie II	2
Physiologie II	1
Spezielle Krankheitslehre in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde	4
Licht- und Wärmebehandlung	1
Technik der Massage, insbesondere verschiedener Methoden der Reflexzonenmassage	4
Technik der Krankengymnastik und spezielle krankengymnastische Übungslehre, insbesondere Extensions- und Schlingenbehandlung, Unterwassergymnastik	7
Technik der Elektrogymnastik	2
Leibeserziehung	4
Klinisches Praktikum in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde	15
	<hr/>
	40

3. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

	Wochen- stunden
Funktionelle Anatomie	1
Spezielle Krankheitslehre in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	4
Methodische Anwendung der Massage und der Reflexzonenmassage	2
Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	8
Grundbegriffe der Strahlenheilkunde	1
Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation	2
Leibeserziehung	2
Klinisches Praktikum in der inneren Medizin und Kinderheilkunde	20
	<hr/>
	40

4. Semester (23 Wochen) Stundenzahl insgesamt: 920

Funktionelle Anatomie	1
Spezielle Krankheitslehre in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	4
Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	6
Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik	2
Leibeserziehung	2
Klinisches Praktikum in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde	19
Arbeitsgemeinschaften	5
Berufslehre	1
	<hr/>
	40

Anlage 2
(zu § 20 Abs. 5)

(Muster)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit in der Krankengymnastik**

Herrn
Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
wird bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Prüfung vom
bis als Praktikant(in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist und an
..... Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Während dieser Zeit war er/sie auf folgenden Abteilungen tätig: (Art der Tätigkeit)

Vom bis 19.....
Vom bis 19.....
Vom bis 19.....

Die praktische Tätigkeit wurde vom bis unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....
.....

....., den 19.....
(Bezeichnung der Krankenanstalt oder Abteilung)

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters)

.....
(Unterschrift des Krankengymnasten)

Anlage 3*
(zu § 22 Abs. 1)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)**

Herr
Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
hat am 19..... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
an der Lehranstalt für Krankengymnastik in mit dem Gesamtergebnis
.....
bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Er/Sie erhält nach dreijähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)
auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

(Siegel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

(Muster)

Anlage 4*
(zu § 22 Abs. 2)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankengymnast(in)

Herr

Frau/Fräulein

geboren am 19..... in

erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

(Siegel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Anlage 4: G v. 21. 12. 1958 2124-7

aufgenommen

2124-7-3

Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten

Vom 7. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 892, ber. 1961 I 219; verk. am 10. 12. 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 985) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ablegung der Sonderprüfung als Krankengymnast nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 2 *

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, der nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885) an der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Lehranstalt für Krankengymnastik gebildet worden ist. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem Vorsitzenden einreichen.

§ 4 *

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis,
5. der Nachweis einer staatlichen Anerkennung als Masseur bei Inkrafttreten des Gesetzes oder einer Erlaubnis nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Gesetzes.

(3) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

Einleitungssatz u. § 1: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 2: Ausbildungs- u. Prüfungsordnung v. 7. 12. 1960 2124-7-2

§ 4 Abs. 2 Nr. 5: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 5 *

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung der Prüfling die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt hat (§ 14 Abs. 1 und 2).

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6 *

(1) Die Gebühr beträgt für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je 50 Deutsche Mark, für die Wiederholung in einzelnen Fächern je Fach 10 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(3) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: G v. 21. 12. 1958 2124-7

§ 6 Abs. 3: I. d. F. d. Ber. v. 6. 3. 1961 I 219

§ 8

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Anatomie und Physiologie,
2. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
3. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der inneren Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie,
4. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage, Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation, Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
5. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz),
7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
8. Verbandlehre und Erste Hilfe.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung umfaßt die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6, der praktische Teil die in Absatz 2 Nr. 7 und 8 bezeichneten Prüfungsfächer. Der theoretische Teil der Prüfung ist nach dem praktischen Teil an zwei Tagen durchzuführen. Dabei sollen an einem Tag nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden. Zwischen dem praktischen und theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

(4) Im Rahmen des in Absatz 2 Nr. 7 bezeichneten Prüfungsfaches hat der Prüfling bei zwei Kranken aus verschiedenen Fachgebieten auf Grund eines ärztlichen Befunds in Klausur den krankengymnastischen Behandlungsplan schriftlich aufzustellen. Für die Ausarbeitung stehen ihm jeweils vier Stunden zur Verfügung.

(5) Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt als in allen Fächern nicht bestanden.

§ 9

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10

Die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsfach ist von den an der Prüfung in diesem Fach beteilig-

ten Prüfern mit einer der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) zu beurteilen.

§ 11

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der gesamten Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Fach ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Fach als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an der Prüfung in einem Fach nicht teil, so ist die Prüfung in diesem Fach nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 10 vorgeschriebenen Noten das Gesamtergebnis. Dieses kann „befriedigend“ nur lauten, wenn die Leistung des Prüflings in den in § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 7 bezeichneten und in zwei anderen Fächern mindestens als „befriedigend“ beurteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Gesamtergebnis „gut“ oder „sehr gut“.

(3) Muß der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

§ 13

(1) Die Prüfung ist in den Fächern, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurden, zu wiederholen.

(2) Sie ist als Ganzes zu wiederholen, wenn der Prüfling in den in § 8 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 bezeichneten Fächern die Note „mangelhaft“ oder in zweien dieser Fächer die Note „ungenügend“ erhalten hat. Sobald feststeht, daß die Prüfung als Ganzes zu wiederholen ist, wird sie nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur einmal wiederholt werden.

§ 14

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung

1. in einzelnen Fächern kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung,
2. als Ganzes nur innerhalb eines Jahres und frühestens sechs Monate nach Beginn der nicht bestandenen Prüfung

gestellt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Fristen aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann als Ganzes oder in einzelnen Fächern nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 15

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Zeugnis, das die Noten in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis enthält.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

§ 16*

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes vor, so stellt

§ 16: G v. 21. 12. 1958 2124-7

die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus. Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 17*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 17: Drittes ÜberleitungsG 603-5, G v. 21. 12. 1958 2124-7. GVBl. Berlin 1961 S. 14

Anlage*
(zu § 15)

(Muster)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankengymnast(in)**

Herr
Frau/Fräulein
geboren am 19..... in

hat am 19..... die Sonderprüfung nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Krankengymnastik in mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden. Er/Sie erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985) die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

Die Erlaubnis gilt ab 19.....

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage: G v. 21. 12. 1958 2124-7

geändert

Gesetz
über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
(Lebensmittelgesetz)

2125-4

Vom 5. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 134, in Kraft getreten am 1. 10. 1927

Neufassung v. 17. 1. 1936 I 17

§ 4a*

(unverändert)

§ 4a: Am 23. 12. 1959 eingef. durch Art. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1

§ 4b*

(unverändert)

§ 4b Nr. 1 u. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 21. 12. 1958 I 950
§ 4b Nr. 3 bis 5: Am 23. 12. 1959 eingef. durch Art. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1

§ 4c*

(1) Lebensmittel dürfen mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen nur behandelt werden, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist. Der Bundesminister *des Innern* kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates solche Behandlungsverfahren, sofern dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen.

(2) (unverändert)

§ 4c: Am 23. 12. 1959 eingef. durch Art. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1
§ 4c Abs. 1 Kursivdruck: „Bundesminister des Innern“ jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“, „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ jetzt „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“

§ 4d*

Unbeschadet der Vorschriften des § 4a Abs. 1 und des § 4b Nr. 3 wird der Bundesminister *des Innern* ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln zu verbieten, soweit sie den Lebensmitteln eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit verleihen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich nur auf Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen in den Verkehr gebracht oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben zu werden.

§ 4d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 21. 12. 1958 I 950
§ 4d Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 4e*

(unverändert)

§ 4e: Am 23. 12. 1959 eingef. durch Art. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1

§ 5a*

(1) Der Bundesminister *des Innern* kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und in den Fällen der Nummer 6, soweit eine Behandlung nach § 4c Abs. 1 erfolgt, mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. bis 6. (unverändert)

(2) und (3) (unverändert)

§ 5a Abs. 1 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 4c Abs. 1 Kursivdruck

§ 5b*

(1) (unverändert)

(2) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck und entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen hergestellt sind, müssen von den für das Inland bestimmten getrennt gehalten und entsprechend kenntlich gemacht werden. Sie müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich der Ausführer, so ist die Meldung außerdem von dem Ausführer zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ergeben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden unterrichten den Bundesminister *des Innern* laufend über die eingegangenen Meldungen.

§ 5b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 21. 12. 1958 I 950
§ 5b Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 5c*

(1) Der Bundesminister *des Innern* kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4a, 4b, 4c Abs. 1 und des § 4e Nr. 1, 3 und 4 sowie den nach §§ 4c, 4d, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 2 erlassenen Vorschriften allgemein zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. In den Fällen des § 4c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* herzustellen.

(2) (unverändert)

§ 5c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 21. 12. 1958 I 950

§ 5c Abs. 1 Kursivdruck: Wie Fußnote zu § 4c Abs. 1 Kursivdruck

§ 5d*

(unverändert)

§ 5d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 21. 12. 1958 I 950

§ 11*

(unverändert)

§ 11 Abs. 1: Ab 23. 12. 1959 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1

§ 11 Abs. 5: Ab 23. 12. 1959 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 12. 1958 I 950 2125-4/1

§ 20b*

(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b ist der Bundesminister *des Innern* im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft; in den Fällen des § 4c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Atomkernenergie und Wasserwirtschaft* herzustellen. In den Fällen des § 20a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist der Bundesminister *des Innern* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung zuständig. In den Fällen des § 20a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(2) (unverändert)

§ 20b Abs. 1 Kursivdruck: „Bundesminister des Innern“ jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“, „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ jetzt „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“, „Bundesminister für Verteidigung“ jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

§ 21*

(1) (unverändert)

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 vorzuschreiben, daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden, bei der Verbringung von dem Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind.

(3) und (4) (unverändert)

§ 21 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

geändert

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes

2125-4/1

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 950, verk. am 23. 12. 1958

Artikel 5*

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

(unverändert)

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister *des Innern* die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

(unverändert)

Art. 5 Abs. 1 u. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

Artikel 7*

(1) Beim Bundesministerium *des Innern* wird eine Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches gebildet. Sie hat die Beurteilungsmerkmale hinsichtlich der Zusammensetzung und der Eigenschaften einzelner Lebensmittel oder Gruppen von Lebensmitteln festzustellen und das Ergebnis in Leitsätzen zusammenzufassen. Das Lebensmittelbuch wird vom Bundesminister *des Innern* im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft veröffentlicht.

(2) Die aus Vertretern der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft gebildete Kommission wird vom Bundesminister *des Innern* im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft berufen.

(3) Der Bundesminister *des Innern* erläßt nach Anhörung der Kommission eine Geschäftsordnung. Er beruft ferner den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

Art. 7 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesministerium (bzw. Bundesminister) für Gesundheitswesen“

Art. 7 Abs. 2 u. 3 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

geändert

2125-4-3

Verordnung über Kaffee

Vom 10. Mai 1930

Reichsgesetzbl. I S. 169

§ 1*

- (1) und (2) (unverändert)
 (3) ...

§ 1 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 3. 1963 I 171

§ 2*

(1) Zum Glasieren von geröstetem Kaffee werden die nachstehend aufgeführten fremden Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander, zugelassen:

1. Benzoeharz,
2. Mastix,
3. Kolophonium,
4. gelbes Akaroidharz,
5. Schellack,
6. Bienenwachs,
7. Carnaubawachs.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffe müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen. Schellack darf einen natürlichen Gehalt an Arsen von höchstens 2 Milligramm in einem Kilogramm aufweisen.

(3) Wer glasierten gerösteten Kaffee gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten fremden Stoffen durch die Angabe „mit Glasurmitteln“ kenntlich zu machen.

(4) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Kaffee, der in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
2. bei Kaffee, der in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(5) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 3 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

§ 2: Ab 30. 9. 1963 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 26. 3. 1963 I 171

§ 2 Abs. 2: „Deutsches Arzneibuch“ siehe § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

(6) Bei Getränken und sonstigen Zubereitungen, die unter Verwendung von glasiertem geröstetem Kaffee hergestellt sind und zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, ist die Kenntlichmachung des Gehaltes an den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten fremden Stoffen auf den Speisekarten, oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen vorzunehmen.

(7) Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn glasierter gerösteter Kaffee für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

§ 5*

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nummern 3, 10, 15, 18, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. (unverändert)
2. gerösteter Kaffee, der mehr als 3 Hundertteile fremde Bestandteile enthält; dies gilt nicht für Ausschußkaffee und für unverlesenen Kaffee, der als solcher gekennzeichnet ist;
3. bis 6 (unverändert)
7. Kaffee, dessen minderwertige Beschaffenheit durch Stoffe mit färbenden Eigenschaften oder durch Überzugsstoffe verdeckt worden ist;
8. (unverändert)
9. gerösteter Kaffee, der mit anderen Kandiermitteln als Rüben- oder Rohrzucker oder Stärkezucker versehen ist;
10. bis 19. (unverändert)

§ 5 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 26. 3. 1963 I 171

§ 5 Nr. 7 u. 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 26. 3. 1963 I 171

§ 7 a *

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem gerösteten Kaffee, der dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 7 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Stoffe unter Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 gerösteten Kaffee, den er gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 7 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
3. entgegen § 2 Abs. 6 Getränke oder sonstige Zubereitungen, die unter Verwendung von glasiertem geröstetem Kaffee hergestellt sind und in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht, wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 7 a: Am 30. 9. 1963 eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 26. 3. 1963 I 171.
LebensmittelG 2125-4

geändert

Verordnung über Teigwaren

2125-4-8

Vom 12. November 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1181

§ 1 *

(unverändert)

§ 1 Abs. 2 Nr. 1: Siehe auch abweichende Übergangsregelung durch Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 26. 6. 1939 Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1380
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a letzter Halbsatz: Ab 1. 4. 1957 i. d. F. d. § 9 Abs. 2 V v. 17. 12. 1956 I 944

§ 5 *

(unverändert)

§ 5 Nr. 1 u. 4: Wie Fußnote zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

geändert

2125-4-18

Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse

Vom 27. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1672

§ 7*

§ 7: Aufgeh. durch § 28 Abs. 1 V v. 20. 6. 1963 I 415

2125-4-30 Tabakverordnung

geändert

2125-4-30

Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung)

Vom 19. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 730

§ 1*
(unverändert)

§ 1: „Deutsches Arzneibuch“ siehe § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

§ 11*
(unverändert)

§ 11: Drittes ÜberleitungsG 603-5, G v. 21. 12. 1958 2125-4/1. GVBl. Berlin 1959 S. 1255

Anlage 1*

(zu §§ 1, 3 und 7)

Zugelassen als

1. (unverändert)

2. Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel:

a) für Zigarren, Strangtabak einschließlich schwarzen
Rolltabaks sowie als Naht- und Mundstücksleim
für Zigaretten

Schellack, arsenfrei

Zellulose

Collodium

Zelluloseazetat

Äthylzellulose, auch hydroxäthyliert

Methylzellulose, auch hydroxäthyliert

Karboxymethylzellulose und ihre Natrium-, Kalium-,
Kalzium- und Magnesiumverbindungen

Gummi arabicum, Agar-Agar, Alginsäure und ihre
Natrium- und Kalziumverbindungen, Traganth,
Johannisbrotkernmehl;

b) und c) (unverändert)

3. Weißbrand- und Flottbrandmittel:

Aluminiumhydroxyd

Aluminiumsulfat

Aluminiumoxyd

Kieselsäure

Magnesiumoxyd

Talkum

Titandioxyd

die Kalium-, Natrium-, Kalzium- und Magnesiumver-
bindungen der Kohlensäure, Ameisensäure, Essigsäure,
Apfelsäure, Zitronensäure, Weinsäure, Milchsäure und
Salpetersäure;

4. und 5. (unverändert)

6. Stoffe für Filterumhüllungen und Mund-
stücke:

Papier, Pappe, Naturkork, Naturstroh und Zellulose-
azetate;

7. und 8. (unverändert)

Anlage 1: „Deutsches Arzneibuch“ siehe § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

Anlage 1 Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 V v. 22. 12. 1960 I 1073

Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 11. 3. 1963 I 158

Anlage 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 11. 3. 1963 I 158

Anlage 1 Nr. 4 Einleitung: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 V v. 22. 12. 1960 I 1073

Anlage 1 Nr. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 11. 3. 1963 I 158

geändert

**Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe
zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln
(Konservierungsstoff-Verordnung)**

2125-4-31

Vom 19. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 735

§ 8*

§ 8: Außer Kraft getreten am 31. 12. 1963 gem. § 13 Abs. 2

§ 13*

(1) *(unverändert)*

(2) § 8 tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

§ 13 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 19. 12. 1961 I 2008

Anlage 2*
(zu § 2)

Lebensmittel	Höchstmengen an Konservierungsstoffen (in Gramm)			
	Kenn-Nummer 1	2	3	4
1. Bratfischmarinaden, Kochfischmarinaden, Kaltmarinaden aus Fischen oder Muscheln, einschließlich ihrer Aufgüsse und Tunken	2,0	1,5	1,0	—
2. und 3. <i>(unverändert)</i>				
4. Fischwaren aus Rogen, ausgenommen geräucherter Rogen	2,0	2,5	0,8	—
5. bis 27. [sowie der weitere Text dieser Anlage 2] <i>(unverändert)</i>				

Anlage 2 Nr. 1 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 12. 1961 I 2008

Anlage 4*
(zu § 8)

Anlage 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 19. 12. 1961 I 2008 abhängig von dem am 31. 12. 1963 außer Kraft getretenen § 8

geändert

2125-4-32

Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln
(Allgemeine Fremdstoff-Verordnung)

Vom 19. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 742

§ 1*

(unverändert)

§ 1 Abs. 1: „Deutsches Arzneibuch“ siehe § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

§ 2*

(1) (unverändert)

(2) Mit den nachstehenden Beschränkungen werden zugelassen:

1. bis 11. (unverändert)

12. . . .

13. (unverändert)

(3) (unverändert)

§ 2 Abs. 2 Nr. 12: Außer Kraft getreten am 23. 12. 1961 gem. § 9 Satz 2 erster Halbsatz

§ 8*

(unverändert)

§ 8: Drittes ÜberleitungsG 603-5, G v. 21. 12. 1958 2125-4/1. GVBl. Berlin 1959 S. 1255

§ 9*

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1959 in Kraft. § 2 Abs. 2 Nr. 12 tritt am 23. Dezember 1961 außer Kraft; § 4 tritt am 30. Juni 1965 außer Kraft.

§ 9 Satz 2 erster Halbsatz: I. d. F. d. V v. 19. 12. 1961 I 2006

§ 9 Satz 2 letzter Halbsatz: I. d. F. d. Art. 1 V v. 23. 12. 1963 I 1042

2125-4-33 Diät-Fremdstoff-Verordnung

gestrichen

2125-4-33

Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln
(Diät-Fremdstoff-Verordnung)

Vom 19. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 744

Außer Kraft getreten am 31. 5. 1963 gem. § 7 Abs. 2 i. d. F. d. V v. 9. 1. 1963 I 19

geändert

2125-4-35

Verordnung
über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten
und Fruchterzeugnissen
(Fruchtbehandlungsverordnung)

Vom 19. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 751

§ 1*

Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die folgenden fremden Stoffe zugelassen:

1. und 2. *(unverändert)*
3. Schwefeldioxyd, schweflige Säure, Natriumsulfit, Natriumhydrogensulfit, Kalziumhydrogensulfit, Natrium- und Kaliumpyrosulfit, auch in Vermischung untereinander, als Zusatz
 - a) bei der Herstellung von getrockneten Äpfeln, Aprikosen, Birnen, Quitten und Pfirsichen sowie getrockneten Weinbeeren, ausgenommen Korinthen,
 - b) bis e) *(unverändert)*

§ 1 Nr. 3 Einleitung: M. W. v. 1. 1. 1963 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 3. 1. 1963 I 5

§ 1 Nr. 3 Buchst. a: M. W. v. 1. 7. 1963 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23. 7. 1963 I 537

§ 2*

Der Gehalt an den in § 1 aufgeführten fremden Stoffen darf folgende Höchstmengen nicht überschreiten:

1. bis 4. *(unverändert)*
5. 1 Gramm schweflige Säure oder ihre Salze, berechnet als Schwefeldioxyd, in einem Kilogramm getrockneter Weinbeeren;
2 Gramm schweflige Säure oder ihre Salze, berechnet als Schwefeldioxyd, in einem Kilogramm getrockneter Äpfel, Aprikosen, Birnen, Quitten oder Pfirsiche;
6. bis 10. *(unverändert)*

§ 2 Nr. 5: M. W. v. 1. 7. 1961 i. d. F. d. V v. 28. 7. 1961 I 1114 und m. W. v. 1. 7. 1963 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 7. 1963 I 537

§ 6*

(unverändert)

§ 6 Nr. 1: „Deutsches Arzneibuch“ siehe § 63 Abs. 5 ArzneimittelG 2121-50-1

§ 9*

(unverändert)

§ 9: Drittes ÜberleitungsG 603-5, G v. 21. 12. 1958 2125-4/1. GVBl. Berlin 1959 S. 1255

§ 10*

(1) *(unverändert)*

(2) § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 treten am 1. Juli 1965 außer Kraft.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 u. 3: M. W. v. 1. 7. 1960 i. d. F. d. Art. 4 V v. 22. 12. 1960 I 1073

§ 10 Abs. 2: M. W. v. 1. 7. 1963 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23. 7. 1963 I 537

Kenntlichmachung von verpackten Lebensmitteln 2125-4-40

gestrichen

2125-4-40

Verordnung
über vorübergehende Erleichterungen für die Kenntlichmachung
von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen

Vom 22. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1075

Außer Kraft getreten gem. § 3 Halbsatz 2 der Verordnung

aufgenommen

2125-4-41

Verordnung über diätetische Lebensmittel

Vom 20. Juni 1963

Bundesgesetzbl. I S. 415, verk. am 27. 6. 1963

Inhaltsübersicht

		§§
Erster Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Zweiter Abschnitt	Zulassung fremder Stoffe	5 bis 10
Dritter Abschnitt	Sondervorschriften über jodiertes Speisesalz, Diabetiker-Lebensmittel, Lebensmittel für Na- triumempfindliche und Lebensmittel für Säug- linge und Kleinkinder	11 bis 14
Vierter Abschnitt	Kennlichmachungsvorschriften:	
	a) Allgemeines	15 bis 18
	b) Kennlichmachung auf Packungen und Be- hältnissen oder auf Schildern	19 bis 24
	c) Kennlichmachung bei Verzehr an Ort und Stelle	25
Fünfter Abschnitt	Strafvorschriften	26
Sechster Abschnitt	Übergangs- und Schlußvorschriften	27 bis 30
4 Anlagen		

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die bestimmt sind, einem diätetischen Zweck dadurch zu dienen, daß sie die Zufuhr bestimmter Nährstoffe

oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe steigern oder verringern oder die Zufuhr solcher Stoffe in einem bestimmten Mischungsverhältnis oder in bestimmter Beschaffenheit bewirken. Diätetische Lebensmittel müssen sich von anderen Lebensmitteln vergleichbarer Art durch ihre Zusammensetzung oder ihre Eigenschaften maßgeblich unterscheiden.

(2) Lebensmittel, die nicht ausschließlich zu diätetischen Zwecken hergestellt worden sind oder keine ausschließlich diätetischen Zwecken dienende Bearbeitung erfahren haben, sind keine diätetischen Lebensmittel. Als für diätetische Zwecke hergestellt gelten Pflanzen, die für bestimmte diätetische Zwecke gezüchtet worden sind, sowie Früchte und sonstige Teile solcher Pflanzen.

(3) Lebensmittel dienen einem diätetischen Zweck, wenn sie dazu beitragen, besonderen Ernährungserfordernissen

1. auf Grund von Umständen wie Krankheit, Mangelercheinung, Funktionsanomalie und Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile,
2. während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie beim Säugling und Kleinkind

zu entsprechen.

Einleitungssatz: LebensmittelG 2125-4, GG 100-1, G v. 21. 12. 1958
2125-4/1
§ 1 Abs. 5: BranntwMonG 612-7, LebensmittelG 2125-4

(4) Als diätetische Lebensmittel gelten

1. Lebensmittel, die für Säuglinge bestimmt sind,
2. Kochsalzersatz,
3. Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoffe,
4. die nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zugelassenen Süßstoffe.

(5) Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes dürfen weder als diätetische Lebensmittel noch mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck in den Verkehr gebracht werden.

§ 2*

(1) Lebensmittel dürfen mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. der bestimmte diätetische Zweck, dem sie dienen sollen, und
2. die Tatsachen, die sie für diesen Zweck geeignet machen sollen,

angegeben werden.

(2) Als Hinweis auf einen diätetischen Zweck gelten nicht Angaben über die Zusammensetzung von Lebensmitteln, ihren physiologischen Brennwert oder die Zahl der in ihnen enthaltenen Broteinheiten.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, zum Verkauf Vorrätighalten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 3

Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden unter Verwendung von Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstigen Angaben, die das Wort „Diät“ enthalten, insbesondere Worte wie Diätkost, diätgeeignet, diätetisch verwendbar, diätetisch wertvoll.

§ 4

(1) Diätetische Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; dies gilt mit Ausnahme von Süßstoffen und jodiertem Speisesalz nicht, sofern diätetische Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Halbsatz 1 dürfen diätetische Fleischerzeugnisse sowie diätetischer Käse lose, auch im Anschnitt, an den Letztverbraucher abgegeben werden.

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23. 12. 1963 I 1043

ZWEITER ABSCHNITT
Zulassung fremder Stoffe

§ 5*

(1) Bei der Gewinnung, Herstellung und Zubereitung diätetischer Lebensmittel dürfen nur die in dieser Verordnung zugelassenen fremden Stoffe zugesetzt werden.

(2) Die Verwendung von Trinkwasser, das nach der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, aufbereitet ist, gilt nicht als Zusatz fremder Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

§ 6

Für diätetische Lebensmittel werden die in der Anlage 1 aufgeführten fremden Stoffe, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck zu dienen, nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen zugelassen.

§ 7

(1) Für diätetische Lebensmittel werden die in der Anlage 2 aufgeführten fremden Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck zu dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen.

§ 8

(1) Für diätetische Lebensmittel wird Xylit als Zuckeraustauschstoff zugelassen.

(2) Für diätetische Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, sowie für diätetische Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die Zufuhr von Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen (Nährstoffen) zu verringern, werden als Süßungsmittel die Süßstoffe Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Natriumverbindung) sowie Natrium- und Kalziumcyclamat (cyclohexylsulfaminsaures Natrium oder Kalzium) zugelassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fleischerzeugnisse, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen.

§ 9*

(1) Für diätetische Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, werden als Kochsalzersatz die in der Anlage 3 aufgeführten fremden Stoffe zugelassen.

(2) Die in Nummer 1 der Anlage 3 genannten Magnesiumverbindungen sind nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-magnesiumhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf an Magnesiumverbindungen, berechnet als Magnesiumkationen, nicht mehr als 20 Hundertteile des Gesamtgehalts an Kalium- und Kalziumkationen enthalten.

§ 5 Abs. 2: Trinkwasser-AufbereitungsV 2125-4-39

§ 9 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 12. 1963 I 1043

(3) Die in Nummer 3 der Anlage 3 genannten Salze des Cholins sind nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-cholinhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf nicht mehr als 3 Hundertteile Cholin enthalten.

§ 10

(1) Zur Herstellung von jodiertem Speisesalz wird der Zusatz von Natrium-, Kalium- und Kalziumjodid zugelassen.

(2) Der Gehalt an Jod in jodiertem Speisesalz darf in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts 5 Milligramm nicht überschreiten.

(3) Der Zusatz von jodiertem Speisesalz ist nur zugelassen zu diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, die Zufuhr von Jod zu steigern.

(4) Jodiertes Speisesalz ist als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sein Gehalt an Jod in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts weniger als 3 Milligramm beträgt.

DRITTER ABSCHNITT

Sondervorschriften über jodiertes Speisesalz, Diabetiker-Lebensmittel, Lebensmittel für Natriumempfindliche und Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

§ 11

(1) Wer jodiertes Speisesalz herstellen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn derjenige, unter dessen Leitung das jodierte Speisesalz hergestellt werden soll, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und wenn der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung von jodiertem Speisesalz, insbesondere zu richtiger Dosierung und gleichmäßiger Durchmischung, notwendig sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat oder weggefallen ist, es sei denn, daß der Rücknahmegrund innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

§ 12

(1) Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, dürfen mit einem Hinweis hierauf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an d-Glukose, Invertzucker, Disacchariden, Stärke und Stärkeabbauprodukten

1. in Brot, Back- und Teigwaren insgesamt mindestens um ein Drittel,
2. in sonstigen Lebensmitteln, ausgenommen Bier, insgesamt mindestens um die Hälfte

geringer und der Gehalt an Fett nicht größer ist als in vergleichbaren Lebensmitteln, die nicht für Diabe-

tiker bestimmt sind; bei Bier genügt es, wenn es in 100 Millilitern nicht mehr als 0,75 Gramm der genannten Kohlenhydrate enthält.

(2) Bei der Herstellung von diätetischen Lebensmitteln, die für Diabetiker bestimmt sind, dürfen d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide und Stärkesirup nicht zugesetzt werden; an Stelle dieser Stoffe dürfen nur die Zuckeraustauschstoffe Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit sowie die in § 8 Abs. 2 genannten Süßstoffe zugesetzt werden.

§ 13 *

(1) Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, dürfen mit einem Hinweis hierauf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in genußfertigem Zustand nicht mehr als 120 Milligramm Natrium in 100 Gramm enthalten. Sie sind bei einem Gehalt von nicht mehr als 40 Milligramm Natrium in 100 Gramm als „streng natriumarm“, im übrigen als „natriumarm“ zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung „natriumarm“ kann durch die zusätzliche Angabe „kochsalzarm“ und die Kennzeichnung „streng natriumarm“ durch die zusätzliche Angabe „streng kochsalzarm“ ergänzt werden.

(3) Werden Lebensmittel, die nicht nach Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so darf auf einen geringen Gehalt an Natrium oder Chlorid nur im Rahmen einer vollständigen chemischen Analyse hingewiesen werden; wird durch Angaben wie „mild“, „mild gehalten“, „mild gewürzt“ auf eine bestimmte Geschmacksrichtung hingewiesen, so darf auch in Wortverbindungen oder in abgeleiteter Form das Wort „Salz“ nicht verwendet werden.

(4) Stoffe, die keine fremden Stoffe sind, dürfen unvermischt oder nach Vermischung mit anderen Lebensmitteln als Kochsalzersatz nur gekennzeichnet werden, wenn sie kein Natrium enthalten.

(5) Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Kochsalz, natriumhaltigem Quellensalz oder Meersalz hergestellt sind, dürfen als diätetische Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die Angabe „Kein Kochsalzersatz“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses gekennzeichnet sind.

§ 14 *

(1) Lebensmittel dürfen mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen keine Rückstände an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Vorratsschutzmitteln enthalten;
2. in ihnen enthaltene Getreideanteile oder Getreideerzeugnisse müssen frei von Rückständen an Schleif- und Poliermitteln und frei von groben Spelzensplittern sein;

§ 13 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23. 12. 1963 I 1043

§ 14 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 23. 12. 1963 I 1043

3. ihr Gehalt an in Salzsäure unlöslichen mineralischen Bestandteilen darf 0,1 Hundertteil, ihr Rohfasergehalt 1,0 Hundertteil, bei Vollkornerzeugnissen 2,0 Hundertteile des Getreideanteils oder des Anteils an Getreiderzeugnissen nicht überschreiten;
4. in Backwaren darf der Gehalt an wasserlöslichen dextrinierten und verzuckerten Kohlenhydraten aus im Backprozeß abgebauter Stärke nicht weniger als 12 und nicht mehr als 30 Hundertteile der Trockenmasse betragen; nicht einbegriffen in diesen Gehalt sind zugesetzte wasserlösliche Kohlenhydrate;
5. sind sie unter Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen hergestellt, so dürfen
 - a) Bakterienhemmstoffe mit biologischen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein,
 - b) in 1,0 Milliliter eines genußfertig in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 10 000 Keime, in 1,0 Gramm eines trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 50 000 Keime nachweisbar sein, wobei in sauren Milcherzeugnissen die diesen wesenseigentümlichen Bakterienarten nicht zu berücksichtigen sind,
 - c) in 0,1 Milliliter des genußfertig oder in 0,01 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels Coli- und coliforme Bakterien nicht nachweisbar sein,
 - d) in 1,0 Milliliter des genußfertig oder in 0,1 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 150 aerobe sporenbildende oder andere eiweißlösende Bakterien (Kaseolyten) züchtbar sein,
 - e) anaerobe Sporenbildner nicht nachweisbar sein.

(2) Bei der Untersuchung, ob ein Lebensmittel den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 entspricht, sind die in der Anlage 4 aufgeführten Verfahren anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT Kennlichmachungsvorschriften

Allgemeines

§ 15*

(1) Wer diätetische Lebensmittel, denen in den §§ 7 bis 10 zugelassene fremde Stoffe zugesetzt worden sind, in Packungen oder Behältnissen oder gemäß § 4 Abs. 2 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an diesen Stoffen durch Angabe der chemischen Bezeichnung und der Menge des Stoffes in 100 Gramm des Lebensmittels kenntlich zu machen, soweit nicht in den §§ 16 bis 18 etwas anderes bestimmt ist. Die Menge des fremden Stoffes ist in Gramm oder Milligramm anzugeben.

§ 15 Abs. 3: LebensmittelG 2125-4

(2) Im übrigen besteht eine Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Gehalts an fremden Stoffen nur nach Maßgabe des § 25.

(3) Das Verbot des § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes findet auf diätetische Lebensmittel, die zugelassene fremde Stoffe enthalten, insoweit keine Anwendung, als Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß das Lebensmittel diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schoonungsbedürftige unbedenklich ist.

§ 16

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat zugesetzt worden ist, tritt an die Stelle der Angaben der chemischen Bezeichnung dieser Stoffe die Angabe „Mit Süßstoff“ unter Hinzufügung der Bezeichnungen Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Süßstoffe bedarf es nicht.

§ 17

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen als Kochsalzersatz zugelassene fremde Stoffe zugesetzt worden sind, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung dieser Stoffe die Angabe „Mit Kochsalzersatz“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten fremden Stoffe bedarf es nicht.

§ 18

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen jodiertes Speisesalz zugesetzt worden ist, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung der Jodverbindungen die Angabe „Mit jodiertem Speisesalz — Nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Jodverbindungen bedarf es nicht.

Kennlichmachung auf Packungen und Behältnissen oder auf Schildern

§ 19*

Soweit diätetische Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, ist auf diesen die Herstellungszeit nach Monat und Jahr unverschlüsselt anzugeben; diese Angabe kann entfallen, wenn der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist, angegeben wird.

§ 20

(1) Soweit diätetische Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, müssen die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 1 und den §§ 16 bis 19 auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angebracht sein.

(2) Soweit Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck in Packungen oder Behältnissen ge-

§ 19: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 23. 12. 1963 I 1043

werbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, gilt Absatz 1 für die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 müssen die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 1 und den §§ 17 und 18 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(4) Werden Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck lose oder im Anschnitt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, gilt Absatz 3 für die Angaben nach § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 21

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Lebensmittel für Diabetiker enthalten, müssen zusätzlich angegeben werden:

1. ein Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen, jeweils in Hundertteilen des Gewichts des Lebensmittels,
2. diejenige Menge des Lebensmittels, die auf den Stoffwechsel des Diabetikers die gleiche Wirkung ausübt wie 12 Gramm d-Glukose (Broteinheit),
3. der auf 100 Gramm des Lebensmittels bezogene physiologische Brennwert,
4. verwendete Zuckeraustauschstoffe und ihre Mengen, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels.

(2) Werden Lebensmittel für Diabetiker, die zur unmittelbaren Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind, lose oder im Anschnitt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so müssen die Angaben nach Absatz 1 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

§ 22

Auf den Packungen und Behältnissen, die Lebensmittel für Säuglinge oder diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder enthalten, müssen zusätzlich der Gehalt an Eiweiß und Fett in Hundertteilen sowie die für eine Mahlzeit benötigte Menge des Lebensmittels angegeben werden; soweit diese Lebensmittel Milch, Milchbestandteile oder Milcherzeugnisse enthalten, muß auch auf diesen Gehalt hingewiesen werden.

§ 23

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen, die in § 1 Abs. 4 genannte Zuckeraustauschstoffe enthalten, ist der Inhalt als „Zuckeraustauschstoff...“ unter Hinzufügung der Worte Fruktose, Mannit, Sorbit oder Xylit zu kennzeichnen.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat enthalten, ist der Inhalt als „Süßstoff...“ unter Hinzufügung der Worte Saccharin, Natriumcyclamat oder Kalziumcyclamat zu kennzeichnen.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen, die als Kochsalzersatz zugelassene fremde Stoffe enthalten, ist der Inhalt als „Kochsalzersatz“ zu kennzeichnen.

§ 24

Auf den Packungen oder Behältnissen, die jodiertes Speisesalz enthalten, ist der Inhalt in roter Schrift als „Jodiertes Speisesalz“ unter Hinzufügung der Worte „Nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden“ zu kennzeichnen.

Kennlichmachung bei Verzehr an Ort und Stelle

§ 25*

(1) Werden diätetische Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so genügt, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, eine Kennlichmachung nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und den §§ 16 bis 18 sowie nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2. In diesen Fällen ist die Kennlichmachung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift vorzunehmen. Werden Speisekarten oder Preisverzeichnisse nicht ausgelegt, so sind die Angaben in einen Aushang oder eine dem Verbraucher gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung aufzunehmen. In Anstalten, in denen die Verpflegung ständiger ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt es, wenn die Angaben in einer Aufzeichnung enthalten sind, die dem verantwortlichen Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglich ist; einer Angabe nach § 2 Abs. 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Werden Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so genügt, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, eine Kennlichmachung nach § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; sie ist nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vorzunehmen.

FUNFTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 26*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die Höchstmengen hinaus, die in § 6 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 festgesetzt sind, zusetzt,

§ 25 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 23. 12. 1963 I 1043
§ 26: LebensmittelG 2125-4

2. jodiertes Speisesalz ohne die nach § 11 erforderliche Genehmigung herstellt,
3. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 1 entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Diabetiker bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
4. diätetischen Lebensmitteln, die für Diabetiker bestimmt sind, Stoffe entgegen § 12 Abs. 2 zusetzt,
5. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Natriumempfindliche bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
6. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
7. den Kennzeichnungsvorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt, oder
8. diätetische Lebensmittel, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, entgegen § 15 Abs. 1, § 16, 17 oder 18 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,

wird nach § 11 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 diätetische Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. entgegen §§ 19, 20 Abs. 1 oder 2, § 21 Abs. 1, §§ 22, 23 oder 24 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
3. entgegen § 20 Abs. 3 oder 4 oder § 21 Abs. 2 die vorgeschriebenen Schilder nicht anbringt oder nicht mit den erforderlichen Angaben versieht oder
4. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 die erforderlichen Angaben nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27*

Die Vorschriften der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951) und der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101) bleiben unberührt. Die Vorschriften anderer Rechtsverordnungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln bleiben insoweit unberührt, als nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 28*

§ 29*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 30*

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7, 9, 13 und 14 treten am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(3) Diätetische Lebensmittel und Lebensmittel, die unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck in den Verkehr gebracht werden sollen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1964 nach den von dieser Verordnung abweichenden Vorschriften, die am 31. Mai 1963 gegolten haben, hergestellt, bezeichnet, gekennzeichnet, kenntlich gemacht und in den Verkehr gebracht werden. Bis zum 30. Juni 1964 vom Hersteller-, Einfuhr- oder Verpackungsbetrieb in Pakungen oder Behältnissen abgegebene Lebensmittel im Sinne des Satzes 1 dürfen noch bis zum 30. Juni 1965 in diesen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen

Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 27: ButterV 7842-3, V über Honig 2125-4-1

§ 28 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 28 Abs. 2: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

§ 29: Drittes Überleitungsg 603-5, G v. 21. 12. 1958 2125-4/1. GVBl. Berlin 1963 S. 724

§ 30 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 23. 12. 1963 I 1043

Anlage 1
(zu § 6)Für diätetische Lebensmittel zu technologischen
Zwecken zugelassene fremde Stoffe

I.

Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleischerzeugnisse, Käse und sonstige Milcherzeugnisse sowie Essenzen, die für die Herstellung von diätetischen Lebensmitteln verwendet werden:

1. Verbindungen der Ascorbinsäure mit Essigsäure und mit den gesättigten, unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈;
2. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Apfelsäure, Essigsäure, Glukonsäure, Glukuronsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure;
3. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Kohlensäure, der Orthophosphorsäure und der Diphosphorsäure (Pyrophosphorsäure);
4. Kalium- und Kalziumverbindungen der Salzsäure;
5. neutrale Natrium- und Kalziumverbindungen der Schwefelsäure;
6. Glyzerin;
7. Blattgold, Blattsilber;
8. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim, Agar-Agar, Traganth (aus Astragalus-Arten), Gummi arabicum, Johannisbrotkernmehl und Guarmehl;
9. Lezithine, deren Peroxydzahl den Wert 10 (bestimmt nach Sully, DGF Einheitsmethoden C VI 6 a) nicht übersteigt, als Emulgatoren oder Stabilisatoren;
10. Bienenwachs und Spermlöl als Trennmittel bei Backwaren und Süßwaren;
11. Kalziumhydroxyd zur Einstellung der Härte von Trinkwasser, das für die Herstellung von Bier und Malzextrakt bestimmt ist;
12. kolloide Kieselsäure und ihre Kalziumverbindungen als Zusatz zu Kochsalz und zu Kochsalzersatz bis zu 10 Gramm auf 1 Kilogramm zur Erhaltung der Streufähigkeit;
13. Stearinsäure, Kalziumstearat und Magnesiumstearat als Trennmittel bei Süßwarenkomprimaten bis zu 5 Gramm auf 1 Kilogramm sowie als Trennmittel für Backtriebmittel bis zu 0,5 Gramm auf 1 Kilogramm.

II. *

Für diätetische Fleischerzeugnisse:

1. Frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zum Räuchern von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
2. Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure), unbeschadet der Vorschrift

des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz), zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen frische Bratwurst; die Stoffe dürfen höchstens in einer Menge von 0,05 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden;

3. Natrium- und Kaliumverbindungen der Zitronensäure und Verbindungen der Ascorbinsäure mit Essigsäure und mit den gesättigten, unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈ zur Verzögerung des Ranzigwerdens tierischer Fette;
4. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch; die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen höchstens in einer Menge von 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden; der pH-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5%igen wäßrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen;
6. Natrium- und Kaliumverbindungen der Zitronensäure zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen in einer Höchstmenge von 16 Gramm auf 1 Liter Blut.

III. *

- | | |
|--|---|
| 1. Kalziumchlorid | bis zu 0,2 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von diätetischem Schnittkäse |
| 2. Natriumbikarbonat
Dinatriumphosphat
Trinatriumzitat | } insgesamt bis zu 0,5 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von kondensierter Milch, kondensierter Magermilch und sterilisierter Sahne, und insgesamt bis zu 0,8 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von kondensierter Milch mit mindestens 10 vom Hundert Fett, soweit diese als Zusatz für Lebensmittel, die für Säuglinge bestimmt sind, Verwendung finden. |

IV.

Für Essenzen, die für die Herstellung von diätetischen Lebensmitteln verwendet werden:

1. Glycerin;
2. Glycerinester der Essigsäure;
3. Kalziumkarbonat;

4. Magnesiumkarbonat;
5. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim, Agar-Agar, Traganth (aus Astragalus-Arten), Gummi arabicum und Johannisbrotkernmehl.

Anlage 2
(zu § 7)

Für diätetische Lebensmittel zu diätetischen Zwecken zugelassene fremde Stoffe

I.

Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleischerzeugnisse, Käse und sonstige Milcherzeugnisse:

1. die in der Anlage 1 I Nr. 2, 3 und 8 genannten Stoffe;
2. Lezithine, deren Peroxydzahl — bestimmt nach Sully — den Wert 10 nicht übersteigt;
3. L-Lysin und DL-Lysin;
4. Kalziumverbindungen der Glycerinphosphorsäure sowie der unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Glycerinphosphorsäure;
6. Eisenverbindungen der Milchsäure, Zitronensäure, Glukonsäure, Glukuronsäure, Glycerinphosphorsäure, ferner Eisen (III)-pyrophosphat, auch mit Ammoniumzitat (ferrum pyrophosphoricum cum ammonio citrico), Eisen (II)-phosphat (ferrum phosphoricum oxydulatum), Eisen (II)-sulfat und Eisensaccharat; der Gehalt eines diätetischen Lebensmittels an Eisenverbindungen, berechnet als Eisen, darf einschließlich

seines natürlichen Gehalts in der täglichen Menge nicht mehr als 20 Milligramm betragen, wobei als tägliche Menge die Menge des diätetischen Lebensmittels gilt, die von demjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr bringt, für den Verzehr je Tag bestimmt ist.

II.

Für diätetische Fleisch- und Gemüsemischgerichte, die zur Steigerung der Zufuhr von Kalk oder Eisen bestimmt sind:

die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen.

III.

Für diätetische Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen:

1. die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen;
2. die Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Milchsäure und der Zitronensäure.

Anlage 3
(zu § 9)

Für diätetische Lebensmittel als Kochsalzersatz zugelassene fremde Stoffe

1. Die Verbindungen des Kaliums, Kalziums und Magnesiums mit Adipinsäure, Bernsteinsäure, Glutaminsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure;
2. Kaliumsulfat;
3. die Cholin salze der Essigsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure.

Anlage 4
(zu § 14)

Untersuchungsverfahren

Zu Absatz 1 Nr. 3:

**Bestimmung der Rohfaser
nach K. Scharrer und K. Kürschner¹⁾**

1 Gramm des Untersuchungsmaterials wird mit 25 Milliliter der Aufschlußflüssigkeit (75 Milliliter 70%ige Essigsäure, 5 Milliliter konzentrierte Salpetersäure, $D = 1,40$, 2 Gramm Trichloressigsäure) in einem Acetylierungskölbchen mit eingeschlifftem Steigrohr dreißig Minuten lang gekocht. Sodann nimmt man das Kölbchen von der Flamme, kühlt es unter der Wasserleitung ab und bringt den Inhalt auf ein Papierfilter (Schleicher und Schüll Nr. 5892, die Größe desselben kann je nach der Menge der Rohfaser verschieden sein), das man in einem Wägegläschen bei 105° C bis zur Gewichtsgleichheit getrocknet hat. Nach dem Abtropfen der Aufschlußflüssigkeit füllt man das Filter einmal mit 70%iger Essigsäure und wäscht dann das Kölbchen und den Niederschlag gründlich mit heißem Wasser unter gutem Aufwirbeln der Rohfaser so lange, bis das abfließende Wasser neutral reagiert. Sodann wird das Filter dreimal mit Aceton und darauf dreimal mit Äther gefüllt. Es wird aus dem Trichter herausgenommen, zusammengefaltet, vorsichtig ausgedrückt und im gleichen Wägegläschen getrocknet und gewogen. Schließlich verascht man das Filter mit seinem Inhalt in einem Glühgeschälchen und erhält durch Abziehen des Glührückstandes von dem Gewicht der aufgeschlossenen Masse die Menge der eigentlichen Rohfaser.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

**Bestimmung der wasserlöslichen Kohlenhydrate
nach v. Fellenberg²⁾**

Reagentien: Etwa n-Phosphorsäurelösung, hergestellt durch Verdünnen von 30 Milliliter konzentrierter (etwa 84%iger) Säure zu 1 Liter. Kalt gesättigte Bariumhydroxyldlösung.

5 Gramm Substanz werden genau abgewogen in einem 250 Milliliter Meßkolben mit ca. 100 Milliliter Wasser von 50° C versetzt und während fünf Minuten in einem Wasserbad von 50° C gehalten. Man kühlt ab, setzt 5 Milliliter Phosphorsäure und einen Tropfen Phenolphthaleinlösung zu, schwenkt um, macht mit Bariumhydroxyldlösung schwach alkalisch und bringt die Rotfärbung durch tropfenweisen Zusatz von Phosphorsäure eben wieder zum Verschwinden. Der Kolben wird bei Normaltemperatur zur Marke aufgefüllt, kräftig geschüttelt und die Lösung filtriert. Von dem klaren Filtrat werden 50 Milliliter zur Ausfällung der Albumine unter Zusatz von etwas Kieselgur aufgekocht und filtriert. Das Filter wird gründlich nachgewaschen, das Filtrat

¹⁾ Biedermanns Zentralblatt B. Tierernährung 3, 302 (1931) (Variante des Verf. v. K. Kürschner und A. Hanak Z. 59, 484 (1930)).

²⁾ (Schweiz. Lebensmittelbuch, Bern: Zimmermann & Cie. 1937, S. 147.)

samt Waschwasser in einer Platinschale eingedampft, zwei Stunden bei 103 bis 105° C getrocknet, gewogen, verascht und wieder gewogen. Durch Multiplikation der Gewichts Differenz mit 100 erhält man den Prozentgehalt der löslichen Kohlenhydrate. Der wegen des Volumens des Unlöslichen entstehende Fehler wird durch Subtraktion von 0,12 vom Hundert für die ersten 10 vom Hundert und von weiteren 0,07 vom Hundert für jede weiteren 10 vom Hundert lösliche Kohlenhydrate korrigiert.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a:

Die üblichen mikrobiologischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Hemmstoffen, die das Ergebnis der nachfolgenden Keimzahlbestimmungen beeinflussen können, sind zugrunde zu legen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b:

Die Keimzahlbestimmung³⁾ erfolgt nach Herstellung einer geeigneten Verdünnung unter Verwendung steriler Verdünnungsmittel und nach 48stündiger aerober Bebrütung bei einer Temperatur von 30° C auf einem nach folgendem Rezept hergestellten Nährboden:

Liebigs Fleischextrakt	3,0 g
Kochsalz	5,0 g
Pepton	10,0 g
Lactose DAB VI	10,0 g
Agar-Agar	20,0 g
mit destilliertem Wasser auffüllen auf 1000,0 ml wäßrige Chinablauösung (stand. Bayer)	
1%ig	37,5 ml

Fleischextrakt, Pepton und Kochsalz werden in 600 bis 700 Milliliter destilliertem Wasser unter Aufkochen während zwanzig Minuten gelöst. Dabei wird durch Zugabe von Natronlauge der pH-Wert zunächst auf 7,8 eingestellt, um eine gute Ausflockung zu erzielen. Die Lösung wird nach dem Abkühlen durch Watte filtriert.

Die zwölf Stunden in destilliertem Wasser — bei mindestens dreimaligem Wasserwechsel — eingeweichte Agarmenge wird der nach vorstehender Anweisung hergestellten Nährlösung hinzugefügt, im Dampftopf aufgelöst und auf 1000 Milliliter mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Nach anschließender Filtration wird der Milchzucker hinzugegeben und der pH-Wert ($7,4 \pm 0,1$) kontrolliert. Alsdann erfolgt die Zugabe der filtrierten Chinablauösung. Das fertige Substrat wird im Autoklaven sterilisiert (1,0 atü, dreißig Minuten). Die pH-Kontrolle soll elektrometrisch oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren erfolgen.

³⁾ Nach den Bestimmungen der Deutschen Kommission zur Vereinheitlichung der Untersuchungsmethoden für Milch, Milchprodukte und Molkeerhilfsstoffe (Methodenkommission) vgl. Milchwissenschaft 15 (1960) S. 120—129.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c:

Nachweis der Coli- und coliformen Bakterien mittels der TTC-Bouillon nach Schönberg:

Zusammensetzung der TTC-Bouillon:

Rindfleisch (reines Muskelfleisch)	500 g
Pepton (tryptisch verdaut)	10 g
Kochsalz	5 g
destilliertes Wasser	1000 ml.

Zweieinhalb bis drei Stunden kochen, filtrieren und im Dampftopf sterilisieren. Zu je 100 Milliliter dieser natursaurer Bouillon ($p_H = 6,2$ bis $6,4$) werden 11 Milliliter einer 2%igen TTC-Lösung (Triphenyl-Tetrazoliumchlorid) zugefügt. Diese TTC-Bouillon wird zu 5 Milliliter in Reagenzröhrchen abgefüllt und bis zur Verwendung kühl und dunkel aufbewahrt.

Die Röhrchen werden mit der zu untersuchenden Menge des flüssigen oder aufgelösten Lebensmittels beimpft; die Bebrütung erfolgt für achtzehn Stunden bei $37^\circ C$. Die positive Reaktion ist durch kräftig rote bis braun-rote Färbung gekennzeichnet.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d:

Nach Herstellung geeigneter Verdünnungen mit sterilen Verdünnungsmitteln wird unter aerober Bebrütung bei $37^\circ C$ mit Kalzium — Kaseinat — Agar nach folgendem Herstellungsrezept gearbeitet:

3,5 Gramm Caseinum purum Hammarsten (Pulver) werden in 50 Milliliter destilliertes Wasser eingeweicht. Nach fünfzehn Minuten werden 100 Milliliter gesättigtes Kalkwasser (1 Teil Kalziumhydroxyd und 104 Teile destilliertes Wasser, nach Absättigung zweimal mit gleichem Filter filtrieren) hinzugefügt und bis zur Lösung des Kaseins durchgerüttelt (Lösung 1).

Lösung 2 besteht aus 20 Milliliter Bouillon (auf 1000 Milliliter destilliertes Wasser, 3 Gramm Fleischextrakt, 5 Gramm Pepton aus Fleisch tryptisch verdaut, 5 Gramm Kochsalz), 10 Milliliter Chlorkalziumlösung (0,15%ig), 10 Milliliter Phosphatlösung (aus 1,05 vom Hundert $Na_2HPO_4 \cdot 2H_2O$ und 0,35 vom Hundert K_2HPO_4 bestehend), 460 Milliliter destilliertem Wasser und 4,5 vom Hundert Agar. Im Dampftopf lösen. Einstellen auf $p_H = 7,6$. Lösung dann zehn Minuten autoklavieren. Die Lösung 1 kommt dreißig Minuten in den Dampftopf. Nach Abkühlung auf $50^\circ C$ wird Lösung 1 mit der auf $50^\circ C$ vorgewärmten Lösung 2, der auf 150 Milliliter je 30 Milliliter einer frisch angesetzten Kaseinpeptonlösung (tryptisch verdaut) vor dem Vermischen hinzugefügt worden sind, zu gleichen Teilen vermischt und in Platten ausgegossen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe e:

Untersuchung auf anaerobe Sporenbildner nach der Weinzirprobe.

Das genußfertige Lebensmittel wird unverdünnt, das eingedickte oder trockene Erzeugnis wird mit sterilem Lösungsmittel auf seine Gebrauchsverdünnung gelöst.

Je fünf Röhrchen, die mit 2 bis 3 Milliliter geschmolzenem Paraffin (gereinigtes Paraffin, Erstarrungspunkt 50 bis $52^\circ C$) gefüllt und nach Verschluss mit Zellstoff im Autoklaven (1 atü, dreißig Minuten) sterilisiert worden sind, werden mit 5 Milliliter der zu untersuchenden Milch gefüllt, ohne daß dabei die Glasinnenwand unnötig benetzt wird. Die Röhrchen werden dann im Wasserbad bei $85^\circ C$ fünfzehn Minuten lang erhitzt. Das Paraffin schmilzt und steigt an die Oberfläche, wo es nach dem Abkühlen erstarrt und einen Verschluss bildet. Die Bebrütung erfolgt drei Tage bei $37^\circ C$. Es darf keine Gasbildung, die den Paraffinpfropf hochschiebt, auftreten.

geändert

Weingesetz 2125-5

Weingesetz

2125-5

Vom 25. Juli 1930

Reichsgesetzbl. I S. 356

§ 3*

(1) (unverändert)

(2) Die Zuckering darf nur in der Zeit vom Beginn der Traubenlese bis zum 31. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres vorgenommen werden; sie darf in

§ 3 Abs. 2 Satz 2: M. W. v. 1. 2. 1951 eingef. durch § 2 G v. 15. 7. 1951 I 450; Berlin G v. 12. 6. 1957 GVBl. S. 677

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden. Der Bundesminister *des Innern* kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Zuckeringfrist für einzelne Jahrgänge um höchstens zwei Monate verlängern, wenn die Eigenschaften des Jahrgangs dies erfordern.

(3) bis (5) (unverändert)

geändert

2125-5-1

Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes

Vom 16. Juli 1932

Reichsgesetzbl. I S. 358

Artikel 4a*
(zu § 4 Abs. 2)

(1) und (2) (unverändert)

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Perlwein, der unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht

Art. 4 a Abs. 1 u. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 17. 1. 1958 I 50
Art. 4 a Abs. 3: Eingef. durch V v. 25. 7. 1963 I 538

wird. Die in Absatz 1 genannten Verfahren der Kellerbehandlung sind bei solchem Wein insoweit verboten, als dadurch bewirkt wird, daß in offen an den Verbraucher abgegebenem oder auf Flaschen abgefülltem Perlwein der Gehalt an unvergorenem Zucker (als Invertzucker berechnet) 40 Gramm in einem Liter übersteigt.

2125-5-4-1 Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen

aufgenommen

2125-5-4-1

Dritte Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland

Vom 26. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 435

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:*

§ 1*

(1) Wein französischen Ursprungs, der im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Flaschen oder in anderen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 50 Liter aus Frankreich in das Saarland zollfrei eingeführt wird, ist von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und auf Nämlichkeit befreit. Insoweit finden keine Anwendung

1. Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 358), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50),
2. § 2 Abs. 1 und § 17 a Abs. 4 der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333), zuletzt geändert

durch die Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Liste in § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 23. März 1939 (Reichszollblatt S. 159).

(2) Die Einfuhrvoraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und des § 17 a Abs. 1 bis 3 und 5 der Weinzollordnung finden auf die in Absatz 1 bezeichneten Einfuhren keine Anwendung.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Einleitungssatz: G v. 30. 6. 1959 101-3
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2: V v. 16. 7. 1932 2125-5-1

§ 2: Drittes ÜberleitungsgG 603-5, G v. 30. 6. 1959 101-3. GVBl. Berlin 1962 S. 924

geändert

Gesetz
zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer
Krankheiten beim Menschen
(Bundes-Seuchengesetz)

2126-1

Vom 18. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. I 1300

§ 7*

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, die Meldepflicht nach § 3 durch Rechtsverordnung befristet auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, wenn diese in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(2) *(unverändert)*

(3) Solange der Bundesminister *des Innern* von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

§ 7 Abs. 1 u. 3 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 11*

(1) *(unverändert)*

(2) Der Bundesminister *des Innern* bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Eigenschaften das in Absatz 1 bezeichnete Wasser aufweisen muß, um der Vorschrift des Absatzes 1 zu entsprechen. Er regelt in dieser Rechtsverordnung die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht und bestimmt, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind.

(3) und (4) *(unverändert)*

§ 11 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 14a*

Bei einer von der zuständigen obersten Landesbehörde empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entsprechende Impfstoffe verwendet werden, die abgeschwächte Erreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden werden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 14a: Eingef. durch § 1 Nr. 1 G v. 23. 1. 1963 I 57. Soldateng 51-1, ArzneimittelG 2121-50-1, GG 100-1

§ 15*

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera, Typhus abdominalis und Diphtherie für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine dieser Krankheiten in bösartiger Form auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein gemäß dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist freizustellen.

(2) Solange der Bundesminister *des Innern* von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 15 Abs. 1 u. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 18*

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß das Zeugnis auch von einem Arzt, der über die für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(2) bis (5) *(unverändert)*

§ 18 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 23. 1. 1963 I 57

§ 29*

(1) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die an die Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen zu stellende Anforderungen sowie über die Vorsichtsmaßnahmen, die beim Arbeiten und beim Verkehr mit den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern und bei deren Versendung zu treffen sind, zu erlassen.

(2) *(unverändert)*

§ 29 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 51 *

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Bei Impfungen nach § 14 a gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn eine andere als eine geimpfte Person durch ausgeschiedene Erreger einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet. Ein Gesundheitsschaden, der seiner Art nach durch ausgeschiedene Erreger verursacht sein kann, gilt als durch diese Erreger verursacht, es sei denn, daß er nach wissenschaftlicher Erkenntnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ausgeschiedene Erreger hervorgerufen worden ist.

§ 51 Abs. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Satz 2 G v. 23. 1. 1963 I 57

§ 78 *

(1) bis (4) *(unverändert)*

(5) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen und inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben.

(6) *(unverändert)*

§ 78 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“, „Bundesminister für Verteidigung“ jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

§ 79 a *

(1) Bei Besatzungsmitgliedern im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391), die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, obliegen die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 den nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzten.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

§ 79 a Abs. 1: Eingef. durch § 1 Nr. 4 G v. 23. 1. 1963 I 57, ber. I 126. SeemannsG 9513-1

§ 79 a Abs. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 4 G v. 23. 1. 1963 I 57

§ 84 *

(unverändert)

§ 84: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 1699

gestrichen

**Gesetz
über die Verarbeitung von Altmaterial**

2126-3

Vom 16. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 312

Das G ist entbehrlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 G über die Sammlung des Bundesrechts 114-2

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 2126-4

geändert

**Gesetz
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

2126-4

Vom 23. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 700, verk. am 30. 7. 1953

§ 17*

(1) (unverändert)

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Bei welchen ärztlichen Eingriffen diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt der Bundesminister *des Innern* mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 17 Abs. 2 Satz 2: Siehe 2126-4-2

§ 17 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 22*

(unverändert)

§ 22 Abs. 8 Satz 1 Kursivdruck: Ersetzt gem. § 139 des am 1. 6. 1962 in Kraft getretenen BSHG 2170-1 durch dessen §§ 90 bis 92

§ 25*

Der Bundesminister *des Innern* erläßt nach Anhörung der ärztlichen Berufsvertretungen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über:

1. bis 4. (unverändert)

§ 25: Siehe 2126-4-1

§ 25 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister für Gesundheitswesen“

§ 27*

(unverändert)

§ 27 Abs. 3: OWiG 454-1

Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation 2126-6

aufgenommen

**Gesetz
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951
(Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)***

2126-6

Vom 21. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. II S. 1060

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1953 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 4

aufgenommen

2128-1

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens

Vom 22. März 1902

Reichsgesetzbl. S. 125, verk. am 26. 3. 1902

§ 1

(1) Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

(2) Die Erlaubnis wird von den *Landes-Zentralbehörden* nach den vom *Bundesrate* festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht verweigert werden.

(3) Die von dem *Bundesrate* festgestellten Grundsätze sind dem *Reichstag* alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das in § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§§ 5 u. 6*

§ 7

Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

§§ 5 u. 6: Übergangsvorschriften

aufgenommen

Bekanntmachung
betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis
zum Gebrauche des Roten Kreuzes

2128-1-1

Vom 7. Mai 1903

Reichsgesetzbl. S. 215

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 125) hat der Bundesrat für die Erteilung der Erlaubnis, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen, folgende Grundsätze aufgestellt:*

1. Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen *Kriegsministeriums* nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der zuständigen *Landes-Zentralbehörde* zu beantragen.

Einleitungssatz: G v. 22. 3. 1902 2128-1

3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die *Zentralbehörde* des *Bundesstaats*, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4. In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdrucke zu bringen, daß auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

5. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Zuständig für die Zurücknahme ist die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat.

6.* Für das Verfahren werden Kosten ... nicht erhoben.

Nr. 6 Auslassung; Gegenstandslos infolge Aufhebung der Landestempelgesetze durch § 51 Abs. 2 UrkStG v. 5. 5. 1936 I 407

Deutsches Rotes Kreuz 2128-2

aufgenommen

Gesetz
über das Deutsche Rote Kreuz *

2128-2

Vom 9. Dezember 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1330

Änderungen: a) § 1 V v. 7. 9. 1939 I 1699

b) Artikel 2 § 6 G v. 9. 3. 1942 I 107

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 wegen der möglichen teilweisen Fortgeltung der Rechtsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	eingef.	= eingefügt
Abschn.	= Abschnitt	Erste Strahlen- schutzV	= Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioakti- ver Stoffe (Erste Strahlen- schutzverordnung)
Art.	= Artikel	FuttermittelG	= Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz)
ArzneimittelG	= Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)	G	= Gesetz
AtomG	= Gesetz über die friedliche Verwendung der Kern- energie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)	GewO	= Reichsgewerbeordnung
aufgeh.	= aufgehoben(en)	GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland
BAnz.	= Bundesanzeiger	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt
BEG	= Bundesgesetz zur Ent- schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundes- entschädigungsgesetz — BEG —)	HebammenG	= Hebammengesetz
Bek.	= Bekanntmachung	HHG	= Gesetz über Hilfsmaß- nahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutsch- land und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfe- gesetz — HHG)
ber.	= berichtigt	HkG	= Gesetz über Hilfsmaß- nahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)
Ber.	= Berichtigung	i. d. F.	= in der Fassung
BerG	= Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts	i. V. m.	= in Verbindung mit
BranntwMonG	= Gesetz über das Branntweinmonopol	KrPflG	= Gesetz über die Aus- übung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	KrPflV	= Erste Verordnung über die berufsmäßige Aus- übung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverord- nung — KrPflG —)
Buchst.	= Buchstabe	LebensmittelG	= Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz)
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzbl.	m. W. v.	= mit Wirkung vom
BVerfGE	= Entscheidung des Bundes- verfassungsgerichts	NitritG	= Gesetz über die Verwen- dung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz)
BVG	= Gesetz über die Ver- sorgung der Opfer des Krieges (Bundes- versorgungsgesetz)		
Dritte Betäu- bungsmittel- Gleich- stellungsV	= Dritte Verordnung über die den Betäubungs- mitteln gleichgestellten Stoffe (Dritte Betäubungs- mittel-Gleichstellungs- verordnung)		
Drittes Über- leitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)		
DV	= Durchführungs- verordnung		

OpiumG	= Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)	TrinkwasserAufbereitu- ngsv	= Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitu- ngs-Verordnung)
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	v.	= vom
PaßG	= Gesetz über das Paßwesen	V	= Verordnung
PoIV	= Polizeiverordnung	verk.	= verkündet
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	ViehseuchenG	= Viehseuchengesetz
RMBL	= Reichsministerialblatt	WiStG 1954	= Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
RVO	= Reichsversicherungsordnung	WochPflV	= Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV)
SeemannsG	= Seemannsgesetz	ZG	= Zollgesetz
StGB	= Strafgesetzbuch	Zweite Betäu- bungsmittel- Gleich- stellungsV	= Zweite Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Zweite Betäubungsmittel-Gleichstellungs- verordnung)
SuKPflV	= Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —)		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden (rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5%
 Einzelpreis dieser Lieferung DM 4,— zuzüglich Versandgebühren DM 0,50. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5%

Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung

Sachgebiet 2 Verwaltung

		Erschienen als:
20	Allgemeine innere Verwaltung	
	200 Behördenaufbau	} 1. Lieferung Folge 12
	201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren	
	202 Verwaltungsgebühren	
	203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen	
	2030 Beamte	} 2. Lieferung Folge 8
	2031 Disziplinarrecht	
	2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß	} 3. Lieferung Folge 24
	2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer	
	2035 Personalvertretungsrecht	} 4. Lieferung (1. Teil) Folge 43
	2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG)	
	2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	} 4. Lieferung (2. Teil) Folge 53
21	Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung	
	210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen	} 5. Lieferung Folge 13
	211 Personenstandswesen	
	212 Gesundheitswesen	} 6. Lieferung Folge 17
	2120 Organisation des Gesundheitswesens	
	2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte	
	2122 Ärzte und sonstige Heilberufe	
	2123 Zahnärzte und Dentisten	
	2124 Hebammen und Heilhilfsberufe	
	2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände	
	2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen	
	2127 Gesundheitsfürsorge	} 9. Lieferung Folge 27
	2128 Rotes Kreuz	
	213 Bauwesen	} 10. Lieferung Folge 16
	214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht	
	215 Zivilschutz	} 11. Lieferung Folge 37
	216 Jugendrecht	
	217 Sozialhilfe und Wohlfahrtswesen	
	218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräberfürsorge	
	219 Bundeskriminalpolizei, Sicherheitspolizei	
22	Kulturelle Angelegenheiten	} 12. Lieferung Folge 46
23	Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstückverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstückverkehrsrecht)	
24	Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte	} 14. Lieferung Folge 9
25	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	
26	Ausländerrecht	} 15. Lieferung Folge 40
27	Auswärtiger Dienst (ohne Verträge)	
28	Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	} 16. Lieferung Folge 47
29	Statistik	

Abschließende Lieferungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1963

zu 20	} 17. Lieferung Folge 124
zu 210 bis 2128	} 18. Lieferung Folge 118
zu 213 bis 29	} 19. Lieferung Folge 125